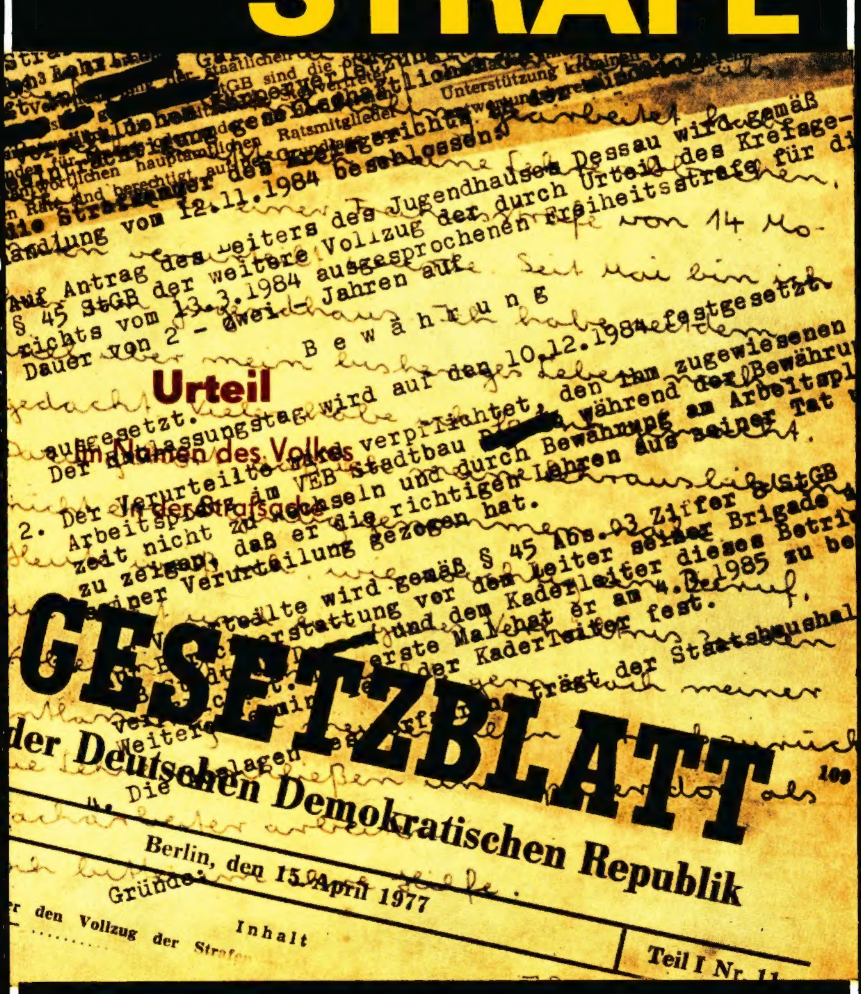
Kräupl · Reuter

NACH DER STRAFE



Wiedereingliederung in die Gesellschaft



Günther Kräupl · Lothar Reuter

NACH DER STRAFE



Günther Kräupl · Lothar Reuter

NACH DER STRAFE

Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Urania-Verlag Leipzig · Jena · Berlin

Kräupl, Günther:
Nach der Strafe: Wiedereingliederung in d. Gesellschaft/Günther Kräupl; Lothar Reuter.
– 1. Aufl. – Leipzig; Jena; Berlin: Urania-Verlag, 1987. – 127 S. : 21 Ill.

ISBN 3-332-00098-5

NE: Reuter, Lothar:

ISBN 3-332-00098-5

1. Auflage 1987

Verlag für populärwissenschaftliche Literatur, Leipzig 1987
VLN 212-475/15/87
LSV 0409
Lektorat: L. Kohlschmidt
Buch- und Umschlaggestaltung: Matthias Dittmann
Satz und Druck: Gutenberg Buchdruckerei und Verlagsanstalt Saalfeld, Betrieb der VOB Aufwärts
Buchbinderische Verarbeitung: GG Interdruck Leipzig
Printed in the German Democratic Republic
Best.-Nr.: 654 122 4
00580

Inhalt

Zur Sache

Thomas Bayer muß in den Strafvollzug. Er ist jung. In einem Monat wird er 18 Jahre alt.

Begonnen hatte es mit einer Beratung der Konfliktkommission wegen unbefugten Benutzens eines Motorrades. Einige Monate später beteiligte sich Thomas B. an einem Diebstahl von Baumaterial. Deshalb stand er 1983 erstmals vor Gericht. Er wurde auf Bewährung verurteilt. Für den Fall der Nichtbewährung bekam er eine achtmonatige Freiheitsstrafe angedroht. Noch während der Bewährungszeit verletzte er einen Jugendlichen durch Faustschläge. Dafür wurde Thomas zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und der Vollzug der vorher angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet. 14 Monate Strafvollzug liegen vor ihm.

Was kommt nach der Strafe?

Am Ende: 14 Monate Freiheitsstrafe

Zum zweiten Mal vor Gericht

Zweimal stand der Jugendliche Thomas Bayer nun bereits vor Gericht. Jetzt, beim zweiten Mal, erhielt er eine Freiheitsstrafe. In beiden Verhandlungen ist ausführlich über das bisherige Leben von Thomas gesprochen worden. Das Referat Jugendhilfe beim Rat der Stadt schilderte dem Gericht seine Familienverhältnisse, seine bisherige Entwicklung, sein Verhalten und seine Leistungen in Schule und Lehre. Auch Thomas' Eltern, sein Jugendbeistand und natürlich er selbst kamen zu Wort.

Thomas ist das einzige Kind in der Familie. Er war stets umsorgt worden. Immer hatte er bekommen, was er brauchte. Vor allem die Mutter war bestrebt, ihm jeden Wunsch zu erfüllen. In seinem Zimmer hatte er beinahe alles, was man sich in seinem Alter wünschen konnte: einen Kassettenrecorder von der Jugendweihe, eine Gitarre, die nach begeisterten Übungsversuchen nun schon lange unbenutzt an der Wand hing, viele Bücher, die meisten noch ungelesen, und den alten Fernsehapparat der Eltern, der oft bis nach Mitternacht eingeschaltet blieb.

Thomas hatte zu Hause kaum Aufgaben. Selbst in seinem Zimmer brauchte er sich nicht um Ordnung zu kümmern. Selten mußte er etwas für seine Eltern erledigen. Und bekam er einen Auftrag, ließ der sich oft durch Diskussionen mit der Mutter abbiegen.

Von Kindheit an war es meist nur seine Mutter, die sich um ihn kümmerte. Sie sorgte sich, daß Thomas warm angezogen war, daß er essen konnte, was ihm besonders schmeckte, daß er sonntags lange ausschlafen konnte, daß sein Zimmer aufgeräumt war. Selten unterhielten sie sich über etwas anderes oder nahmen sich gemeinsam etwas vor. Thomas fühlte sich umsorgt, und doch fehlte ihm immer etwas Verständnis und Interesse für seine Alltagsprobleme. Je älter er wurde, desto öfter meinte er, wie ein Kind behandelt zu werden. Selbst dann, wenn er etwas falsch gemacht hatte oder eine schlechte Note aus der Schule mit nach Hause brachte, kam es zu keinem Gespräch über die Gründe und seine Gedanken darüber. Der Vater polterte, sofern er von

der Sache überhaupt erfuhr, die Mutter weinte schnell. Vor allem dieses Weinerliche hatte seine Gefühle zur Mutter immer beeinträchtigt. Einerseits spürte er ihre Sorge um ihn, andererseits glaubte er, daß sie ihn nicht genug verstünde und daß sie zu schwach sei, um ihm in schwierigen Situationen überlegt mit einem guten Rat oder auf andere Weise helfen zu können.

Das erwartete er auch von seinem Vater nicht, allerdings aus anderen Gründen. Zwar entschied der Vater alle wichtigen Angelegenheiten der Familie, und die Mutter akzeptierte das auch. Aber Thomas hatte von jeher das Gefühl, daß sein Vater immer schon eine Entscheidung parat hatte und kaum bemüht war, den anderen erst einmal anzuhören und ihn zu verstehen.

So erklärt sich, daß Thomas oft schon als Kind nach der Schule gar nicht gern nach Hause ging. Nicht daß ihn dort besondere Pflichten oder Strenge erwarteten. Er fühlte sich einfach immer sehr allein zu Hause. Die Stimmung war gedrückt und der Umgang miteinander nur kurz, sachlich und kühl. Am liebsten war er bei seinen Freunden. Hier fühlte er sich anerkannt, konnte aussprechen, was ihn bewegte, und selbstverständlich etwas auf die Beine stellen.

Sein Vater war meist unterwegs. Er arbeitete als Ingenieur für Heizungsanlagen und führte nach Feierabend und an den Wochenenden häufig private Aufträge aus. Dabei verdiente er offenbar sehr gut. Seit Thomas denken kann, hatten die Eltern ein Auto. Und er muß noch sehr klein gewesen sein, als sein Vater das Wochenendhaus zu bauen begann. Daran konnte er sich kaum erinnern.

Die ersten Jahre seiner Schulzeit liefen problemlos. Thomas war ein geistig reger Schüler. Er begriff leicht und hatte ein gutes Gedächtnis. Er ging auch gern zur Schule, weil er dort Freunde gefunden hatte. Erst in der 5. Klasse gab es Schwierigkeiten. Es begann mit den Hausaufgaben.

Seine Eltern hatten sich schon längere Zeit wenig für die Schule interessiert. Sie hatten mit dem Bau eines Eigenheims begonnen. Selbst für die Elternabende fanden sie in der Regel nun keine Zeit mehr. Thomas hatte den Eindruck, daß sie schon zufrieden waren, wenn er halbwegs durchschnittliche Leistungen erreichte. Das schaffte er anfangs ohne große Anstrengungen, selbst wenn er die schriftlichen Hausarbeiten schnell vor der Stunde machte oder gar abschrieb. Auch bei mündlichen Leistungskontrollen genügten zu Beginn sein gutes Gedächtnis und

seine gute Auffassungsgabe. Dann aber wurde der Stoff schwieriger. Dem gab Thomas nach, indem er manchmal überhaupt keine schriftlichen Hausarbeiten mehr erledigte. In dieser Zeit war er öft ganz froh, wenn seine Eltern die Einladungen zum Elternabend nicht wahrnahmen. Er befürchtete unangenehme Mitteilungen. Andererseits empfand er sich trotzdem etwas als Außenseiter, denn fast alle Eltern folgten den Einladungen.

Im Laufe der Zeit fing Thomas an, einzelne Stunden, zu denen er keine Hausaufgaben hatte oder in denen er eine Leistungskontrolle erwartete, zu schwänzen. Das ging nicht lange gut. Nachdem Ermahnungen, Tadel und Gespräche des Klassenlehrers mit den Eltern immer nur kurze Zeit geholfen hatten, erhielt er nach mehreren Tagen unentschuldigten Fehlens einen Verweis durch den Direktor. Herr Bayer machte seinem Sohn Vorwürfe, verbot ihm, nach der Schule die Wohnung zu verlassen, und verweigerte ihm das Taschengeld für einen Monat. Frau Bayer weinte nur, fragte Thomas aber jeden Tag nach der Unterrichtsdauer und nach seinen Hausaufgaben.

Diese Auseinandersetzungen bedrückten Thomas. Auf der einen Seite wußte er, daß er sich die Dinge zu leicht machte. Er wußte natürlich auch, daß die Vorhaltung, er lerne doch für sein späteres Leben, im Grunde richtig war. Andererseits glaubte er, irgendwie doch durchzukommen und dann eine Arbeit zu finden, die ihn interessiert und mit der er genügend Geld verdient. Er brauchte doch kein sehr guter Schüler zu sein. Dazu bedurfte es zu großer Anstrengungen.

Am meisten fuchste ihn, wenn ein Lehrer seine guten geistigen Fähigkeiten lobte, ihm jedoch auch sagte, daß er sie nicht genügend zur Geltung bringe. In solchen Momenten nahm er sich ernsthaft vor, zu zeigen, was er kann. Jedenfalls machten solche Äußerungen eines Lehrers auf ihn einen größeren Eindruck als die Vorwürfe zu Hause. Aber im Alltag wurde er dann zu wenig an diesem Gefühl des eigenen Wertes gepackt. Und er selbst brachte nicht den Willen auf, seinen Vorsatz durchzuhalten.

Nach dem Verweis kamen die Dinge für längere Zeit wieder ins Lot. So sah es jedenfalls aus. Doch Thomas ging auch jetzt den Weg des geringsten Widerstandes. Er machte lediglich seine schriftlichen Hausaufgaben, schrieb sie sogar oft von Schulkameraden ab. Seine Leistungen waren in den letzten Jahren immer schlechter geworden. Die 10. Klasse beendete er mit einem Notendurchschnitt von 3,6.

Thomas war ein begeisterter Motorsportanhänger. Er hatte immer gehofft, sein Vater würde ihm eine Lehrstelle als Kfz-Schlosser verschaffen. Eine andere Möglichkeit zog er nicht in Betracht. Sein Vater hatte sich auch bemüht, aber ohne Erfolg. Er suchte für Thomas andere Berufe aus und überredete ihn schließlich, Baufacharbeiter zu lernen.

So war es Thomas gewöhnt: Die Mutter nahm die meisten Pflichten ab. Der Vater fällte für ihn die wichtigsten Entscheidungen. Bis auf die Schule brauchte er sich um nichts zu kümmern. Auch von den Problemen der Eltern erfuhr er wenig. Seine Meinung war selten gefragt, überhaupt war er in Gespräche der Eltern wenig einbezogen worden. Selbst bei gemeinsamen Reisen oder im Urlaub beschäftigten sich die Eltern wenig mit ihm. Meist interessierten ihn auch deren Gespräche nicht. Immer ging es um Arbeitsaufträge des Vaters, um seine Beschäftigung am Wochenende, um das Haus und den Garten, um Anschaffungen und das dafür nötige Geld. So war sein Verhältnis zu den Eltern in den letzten Jahren immer kühler geworden. Thomas lebte eigentlich sein Leben für sich, und er hatte sich vorgenommen, nach der Lehre so schnell wie möglich das Elternhaus zu verlassen.

Schon bald zu Beginn der Lehre lernte Thomas über einen anderen Lehrling einige neue Freunde kennen. Sie trafen sich immer am Wochenende zur Disko oder saßen in der Wohngebietsgaststätte zusammen. Manchmal bastelten sie an den Mopeds und Mokicks, die einige von ihnen schon besaßen. Das machte Thomas viel Spaß. Gern hätte er selbst ein Moped gehabt, aber sein Vater hatte die Bedingung gestellt, ein gutes Abschlußzeugnis der Schule nach Hause zu bringen. Das hatte er nicht erreicht. Er hatte es eigentlich auch gar nicht versucht. Thomas meinte, von seinem Lehrlingsgeld so viel sparen zu können, daß er sich im folgenden Sommer ein gebrauchtes Moped anschaffen könnte. Aber das Sparen ging doch langsamer voran, als er dachte. Das meiste Geld gab er mit seinen Freunden beim Tanz und in der Gaststätte aus. Bei ihnen fühlte er sich wohl. Hier wurde er anerkannt.

Anders ging es in der Lehre zu. Er hatte sich am Anfang vorgenommen, seine Sache gut zu machen. In der praktischen Arbeit gelang ihm das auch. Er war kräftig und konnte zupacken. Der Lehrausbilder beherrschte sein Fach gut, und man spürte den strengen Plan seiner Ausbildungsarbeit. Was er forderte, machte

er vor, und er arbeitete auch mit. Da konnte man sich einfach nicht ausschließen.

In der theoretischen Ausbildung zeigte sich, daß Thomas im Fachrechnen Wissenslücken hatte. Sein Fachlehrer bemerkte das bald und stellte ihm zusätzliche Übungsaufgaben. Anfangs bemühte sich Thomas, sie zu lösen. Auch in den anderen Fächern gehörte er zu den schwächeren Schülern. Nach einigen Monaten ging Thomas aus diesem Grunde nur noch ungern in die Berufsschule. Als er einmal einen ganzen Tag ferngeblieben war und sich ohne Arztbesuch mit Krankheit entschuldigen wollte, wurde sein Lehrausbilder informiert. Der wiederum forderte ihn vor dem ganzen Lehrlingskollektiv auf der Baustelle zu einer Erklärung auf. Die fiel Thomas sehr schwer, und er nahm sich vor, seine Schulpflichten jetzt besser zu erfüllen.

Doch gerade in dieser Zeit beging er seine erste Straftat. Anfangs empfand er sein Handeln gar nicht als so schwerwiegend. Nach einer Disko im Nachbardorf hatte er ein dort abgestelltes Motorrad in Gang gesetzt und einen Bekannten zu einer Spritztour mitgenommen. Das Motorrad hatte er dann einige Straßen von seinem Haus entfernt abgestellt, damit es zu finden war. Er wollte eigentlich nur beweisen, daß er fahren konnte . . .

Alles ging ziemlich schnell. Thomas hatte mit anderen jungen Leuten fast den ganzen Abend über die Technik des Motorradfahrens, über schnelles Starten, Kurventechnik, Verhalten des Mitfahrers, das sichere Bremsen und ähnliches gesprochen. Er unterhielt sich gern darüber. Er wußte vieles. Aber in solchen Momenten fühlte er sich besonders benachteiligt, weil er selbst noch kein Fahrzeug besaß. Er meinte zu spüren, daß die anderen ihn wohl anhörten, seinen Worten aber der nötige Nachdruck aus eigener Erfahrung fehlte. Nach der Disko brachen viele der Jugendlichen mit ihren Fahrzeugen auf, oft eine Freundin auf dem Soziussitz. Auch das hatte sich Thomas schon manchmal gewünscht: Er wollte gern zeigen, daß er Motorrad fahren kann.

Da kam ihm plötzlich die fixe Idee, ein fremdes Motorrad, das offensichtlich keinem seiner Bekannten gehörte, zu benutzen. Er bot einem Kumpel eine Fahrt an, und dieser ging auf das Angebot ein, obwohl er wußte, daß dieses Fahrzeug Thomas nicht gehörte.

Nach wenigen Tagen war er von der Polizei als Täter ermit-

telt. Es war das erste Mal, daß er bei der Volkspolizei in eigener Sache aussagen mußte. Er wußte zwar, daß sein Verhalten falsch und sogar strafbar war, aber er war dennoch zutiefst erstaunt und erschrocken darüber, daß er »wegen dieses Ausborgens« – wie er sein unbefugtes Benutzen des fremden Motorrads bezeichnete – einen Mechanismus auslöste, den er nicht mehr mit ein paar schönen Worten stoppen konnte. Bei der Vernehmung ging es sehr sachlich zu. Immer war der Vorwurf ungesetzlichen Verhaltens zu spüren und die staatliche Macht, die dagegen vorzugehen hat. Das traf ihn.

Die Konfliktkommission seines Betriebes verhandelte den Fall. Ihre Entscheidung lautete: Rüge und 50 Mark Geldbuße. Thomas fand diese Entscheidung angemessen. Er hätte die Sache zwar am liebsten ungeschehen gemacht, aber nun war er froh, daß sie einen solchen Abschluß gefunden hatte. Er fühlte sich und sein Verhalten gerecht beurteilt.

Großer Gewinn – kleines Risiko?

Die Beratung der Konfliktkommission hatte Thomas nicht zuletzt deswegen beeindruckt, weil ihr Kollegen seines Betriebes angehörten. Hier wollte er doch anerkannt bleiben. Er wußte, daß man seine praktische Arbeit achtete. Und dieser Umstand war das wichtigste Motiv für sein Bemühen, in der Lehre besser zu werden. Die ausgesprochene Geldbuße berührte ihn dagegen weniger. Er erhielt das Geld gleich anschließend von seinem Vater.

Thomas hatte bis dahin noch nicht gelernt, sparsam mit Geld umzugehen. Das war wohl auch der Grund dafür, daß er seine eigenen Bedürfnisse nicht recht im Maß seines Lehrlingsverdienstes halten konnte. Es genügte jedenfalls wenige Monate später ein Anstoß durch einen Bekannten, um ihn eine Handlung begehen zu lassen, die ihn erstmals vor die Schranken des Gerichts führte.

Ein Freund unterbreitete ihm ein günstiges Kaufangebot für ein sportliches Moped, 950,– M sollte es kosten. Thomas wollte zugreifen, doch er konnte nur 350,– M aufbringen. Er entschloß sich, seinen Vater zu fragen, ob er ihm die fehlende Geldsumme leihen könne. Sein Vater wies ihn kurz ab. Er habe

ihm genug Scherereien gemacht, zuletzt erst mit der Konfliktkommission ...

Thomas wäre sicher nicht selbst auf den Gedanken gekommen, sich das Geld auf unehrliche Weise zu beschaffen. Henry St. (24), einer seiner Bekannten, war Dumperfahrer auf dem Bau. Als Thomas ihm von seinen Sorgen erzählte, schlug er ihm vor, aus den leicht zu öffnenden Kellerräumen eines Neubaus Fliesen zu holen, die sie gut verkaufen könnten. Thomas war so von seinem Wunsch gefangen, daß er sich überreden ließ. Zwar hatte er ein schlechtes Gewissen, aber er hoffte, die Sache käme nicht ans Licht. »Großer Gewinn – kleines Risiko«, hatte Henry versichert. Der Einbruchdiebstahl gelang. Mit dem Baufahrzeug fuhren sie die Fliesen in die Laube von Henry. Doch während sie noch einen Käufer für die »heiße Ware« suchten, waren sie schon ermittelt. Die Kriminalpolizei hatte zuerst die Beschäftigten auf der Baustelle überprüft, da sie von einer besonderen Tatortkenntnis beim Täter und von den gesicherten Spuren ausgegangen war.

Der Staatsanwalt verwies bereits in der Anklageschrift darauf, daß Thomas offensichtlich aus der Beratung der Konfliktkommission nicht genügend Lehren gezogen habe, weshalb nun die Verhandlung vor einem staatlichen Gericht nötig sei.

In der Hauptverhandlung wurde ohne Zweifel die Tat richtig dargestellt. Thomas hatte auch nicht das Gefühl, daß man Vorurteile gegen ihn hegte; die Feststellungen zu seiner Persönlichkeit trafen zu. Und doch hätte er an mancher Stelle gern zum Ausdruck gebracht, daß diese Tat für ihn nicht charakteristisch sei. Er fühlte sich in diesem großen Saal, auf dem einzelnen Stuhl vor dem Podest, auf dem das Gericht saß, dazu rechts der Staatsanwalt und links die Vertreterin der Jugendhilfe und ein vom Gericht benannter Jugendbeistand, recht hilflos. Waren »diese paar Kacheln« wirklich so schwerwiegend?

Thomas mußte erfahren, daß nicht erst Staatsanwalt und Gericht ernst zu nehmen sind, sondern auch bereits vorherige staatliche und gesellschaftliche Reaktionen.

Das Urteil, seine erste Verurteilung, legte ihm zwei Jahre Bewährung mit der Verpflichtung auf, sich an seinem Arbeitsplatz durch eine pflichtbewußte Fortführung der Lehre zu bewähren und monatlich seinem Kollektiv über die Erfüllung dieser Pflicht zu berichten. Für den Fall der Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von acht Monaten angedroht.

Thomas hatte nicht gedacht, daß man als Jugendlicher in dieser Weise zur Verantwortung gezogen werden könnte. Unter seinen Bekannten war immer davon die Rede, daß vorher erst einmal die Jugendhilfe die Sache übertragen bekäme. Deshalb war er zuerst sehr betroffen. Er wußte nicht, daß die Jugendhilfe nicht über Straftaten (und er hatte ja eine solche begangen) entscheidet, sondern lediglich dann eingreift, wenn die Erziehung und Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist, vor allem wegen gestörter Familienverhältnisse. Über Straftaten entscheiden gesellschaftliche oder staatliche Gerichte. Die Maßnahmen der Jugendhilfe sind keine Strafen, und sie werden nicht wegen einzelner Straftaten festgelegt, sondern zur Korrektur einer Fehlentwicklung. Das gilt auch für die konsequenteste Maßnahme, die Heimerziehung in einem Jugendwerkhof. Darüber war sich Thomas nicht im klaren.

Aber seine Kumpels meinten, selbst eine Verurteilung auf Bewährung sei doch nicht so schlimm. Arbeiten müsse er sowieso, seine Lehre wolle er doch auch abschließen, und sicher werde es mit dem monatlichen Bericht vor dem Kollektiv nicht so strenggenommen. Das beruhigte ihn. »Das packe ich nebenbei«, sagte er sich, »nur nicht auffallen, dann komme ich da durch, und keiner wird mehr über die Sache reden.«

So kam es, daß er die ihm auferlegten Pflichten in manchen Monaten besser, in anderen schlechter erfüllte. Sein Lehrkollektiv, vor allem sein Ausbilder Gerhard K. (42), nahm sich aber doch mehr Zeit als gedacht, um seine eigene Einschätzung zu hören. Thomas mußte sich sagen lassen, daß er wiederholt zu spät gekommen war und für den theoretischen Unterricht zu wenig lerne. Manchmal hatte er das Gefühl, daß ihm einige Kollegen aus dem Wege gingen, daß er in bestimmte Aufgaben, die besondere Genauigkeit und Zuverlässigkeit erforderten, nicht einbezogen wurde. Einmal, als es um den Stand des Lehrkollektivs im Wettbewerb ging, spürte er deutliche Ablehnung. Ronald, einer der Lehrlinge, sagte, ohne einen Namen zu nennen: »Solange wir für Assis mitarbeiten müssen, können wir keinen besseren Platz erwarten.« Es folgte betretenes Schweigen. Jeder wußte, wer gemeint war. Keiner sah Thomas an. Zwar griff der Lehrausbilder mit der Bemerkung ein, daß man es sich nicht so einfach machen dürfe und es schließlich an jedem einzelnen

läge, wie stark das Kollektiv ist. Aber der Vorwurf blieb im Raum. Er wurde nicht ausdrücklich zurückgewiesen. Thomas wußte zwar, daß das Wort »Assi« unter Jugendlichen schnell einmal gebraucht wird. Aber er fühlte sich doch verletzt und zum Außenseiter erklärt, der nur hinderlich ist. Einerseits mußte er sich die Gründe, die zu einer solchen Äußerung führten, im eigenen Verhalten eingestehen. Andererseits empfand er in dieser Situation, wie weit er sich von seinem Lehrkollektiv abgesondert hatte.

Thomas fühlte sich sehr unwohl. Schlußfolgerungen für sein Verhalten zog er jedoch nicht. Er hatte sich angewöhnt, häufig mit seinen Bekannten in der Gaststätte »Zur Linde« Skat zu spielen. Sechs bis sieben Bier und ebenso viele Klare waren nichts Außergewöhnliches; manchmal trank er sogar mehr. Wenn nach solchen Abenden dann morgens um 5 Uhr der Wecker klingelte, war sein Kopf entsprechend schwer. Seine Mutter hatte an diesen Morgen dann immer große Schwierigkeiten, ihn zum Aufstehen zu bewegen.

Am 12. Januar trafen sich die Kumpel wieder in der »Linde«, um Skat zu spielen. Diesmal brachen sie jedoch schon gegen 19.45 Uhr auf, denn sie wollten noch zur Disko. Thomas hatte zu diesem Zeitpunkt drei Bier und zwei Klare getrunken. Die Jugendlichen, die den Einlaßdienst versahen, sagten, daß der Saal überfüllt sei. Thomas war wütend: »Was is'n das für'n Puff? Wir wollen jetzt rein!« An das Folgende konnte er sich später gar nicht richtig erinnern, so schnell lief es ab. Die Skatfreunde wollten den Einlaßdienst zur Seite schieben. Dieser wehrte sich natürlich dagegen. Ein Ordner schob Thomas an den Armen zurück. Thomas war erregt. Wenn er Alkohol getrunken hatte, neigte er dazu. Er wollte in den Augen seiner Freunde nicht als schwach gelten und schlug deshalb dem Jugendlichen mit der Faust ins Gesicht. Dieser mußte stark blutend von den anderen weggeführt werden. Später, das Ermittlungsverfahren lief bereits, erfuhr Thomas, daß er außer Blutergüssen im Gesicht einen Nasenbeinbruch verursacht hatte.

Thomas hatte eine Körperverletzung begangen, wie sie für das heutige Bild dieses Delikts typisch ist:

Etwa 80 % dieser Art von Straftaten sind Resultat spontaner Reaktionen aus einer nicht beherrschten Situation heraus. Die Täter nennen als das häufigste Motiv, sich vermeintliches Recht verschaffen zu wollen, was sich jedoch in den meisten Fällen

einfach als Egoismus, als »Rechthaberei«, als Nichtachtung anderer herausstellt.

Und typisch ist auch die erhebliche Rolle des Alkoholeinflusses. In den 70er Jahren betrug beispielsweise der Anteil der Gewaltdelikte, die unter Alkoholeinfluß begangen worden waren,

bei rowdyhafter Körperverletzung	58 %,
bei Raub	60 %,
bei Vergewaltigung	67 %.

Acht Monate nach der ersten fand die zweite Gerichtsverhandlung gegen Thomas B. statt. Thomas beteuerte, diese Folgen nicht gewollt zu haben, mußte sich jedoch sagen lassen, daß bei einem solchen Angriff gegen einen anderen aus allgemeiner Erfahrung und dem zu erwartenden Verantwortungsbewußtsein immer mit diesen oder ähnlichen Folgen gerechnet werden müsse und daß Bürger, die erkennbar im öffentlichen Ordnungsdienst tätig sind, gegen Tätlichkeiten besonders geschützt seien. Eine erhebliche Rolle spielte bei der Gerichtsverhandlung die Tatsache, daß sich Thomas noch in Bewährung befand, also besondere Erwartungen an sein Verhalten gestellt waren. Trotz dieser ersten gerichtlichen Verurteilung, bei der bereits berücksichtigt worden war, daß Thomas nicht die nötigen Lehren aus der Beratung der Konfliktkommission gezogen hatte, hatte er nun erneut eine Straftat begangen. Mit der Verurteilung auf Bewährung war ihm eine erhöhte Verantwortung für normgemäßes Verhalten auferlegt worden. Er war ihr nicht nachgekommen. Deshalb wurde er jetzt zu sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt, was für ihn zusammen mit der ersten Verurteilung also 14 Monate Freiheitsentzug bedeutete.

Mit diesem Urteil hatte Thomas nicht gerechnet. Er war wie gelähmt, nahm den Gerichtssaal und die dort befindlichen Menschen so wahr, als träume er. – 14 Monate! Verzweiflung, Wut und das Gefühl, daß sein ganzes Leben zusammenbreche, stiegen in ihm auf. Diese Strafe entspreche nicht der Schwere seiner Tat, sie sei ungerecht, sagte er sich. Er nahm sich vor, das Urteil vom Bezirksgericht überprüfen zu lassen.

Als Thomas jedoch später das Urteil in Ruhe selbst lesen konnte und seine Tat sowie seine persönliche Schuld ausführlich bewertet und in den Zusammenhang mit den früheren Straftaten gestellt sah, wurde er unsicher. Er fragte seinen Beistand, Herrn Walter, um dessen Meinung. Zu ihm hatte er Vertrauen gefaßt.

Aktenzeichen: S 73/84

131 - 103 - 84

Rechtskräftig seit 21. 3. 1984
den 25. 3. 1984
Sekretär

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen den Lehrling
Thomas Bayer
PKZ: 15056636052
wohnhaft in D[illegible], Gartenweg 9
vorbestraft

wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit

hat die Strafkammer des Kreisgerichts [illegible]

in der Hauptverhandlung am 13. März 1984, an der teilgenommen haben:

Richter [illegible]
als Vorsitzender

Frau [illegible], Fachverkäuferin

Herr [illegible] Automatendreher

Herr [illegible]
als Staatsanwalt

Herr [illegible] als Jugendbeistand
als Verteidiger

./.
als gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftlicher Verteidiger

Frau [illegible]
als Protokollführer

für Recht erkannt

Er erinnerte sich der Verhandlung, bei der sich Herr Walter bemüht hatte, auch die guten Seiten von Thomas und die Erfolge in seinem bisherigen Leben ins rechte Verhältnis zur Tat und zu den persönlichen Schwächen zu setzen. Auch jetzt wog er das Für und Wider ab. Sie sprachen noch einmal über die im Urteil angeführten Gründe. Besonders unsicher machte Thomas die Darstellung seines Entwicklungsweges seit der Beratung der Konfliktkommission über die Bewährungsverurteilung bis zum letzten

1. Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit – Vergehen gemäß §§ 115 Abs. 1, 212 Abs. 1 und 2, 63, 64 StGB – zu einer Freiheitsstrafe von 6 – sechs – Monaten verurteilt.

2. Der Angeklagte wird zur Zahlung von Schadensersatz an
   a) Herrn Dieter [illegible] wohnhaft in [illegible], Blumenstraße 2, in Höhe von 73,20 M
   b) den FDGB-Kreisvorstand [illegible] Verwaltung der Sozialversicherung
   in Höhe von 156,50 M, jeweils nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 12.1.1984, verurteilt.

3. Die Bewährungszeit aus dem Urteil des Kreisgerichts vom 3.8.1983 – Az: 111 – 212 – 82 – 01 – wird widerrufen. Der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe von 8 Monaten wird angeordnet.

4. Die Anlagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen (§ 364 Abs. 1 StPO).

Vergehen. Daraus, das mußte er zugestehen, ergab sich schon mit gewisser Folgerichtigkeit die jetzige Konsequenz, auch wenn er sich gegen sie wehrte.

Thomas unterließ die Berufung.

Daß er die im ersten Urteil angedrohte Freiheitsstrafe von acht Monaten mit zu verbüßen hatte, konnte Thomas nur schwer fassen. Aber das Strafgesetz enthält hier eine eindeutige Festlegung, die jedes Gericht beachten muß. Das Gericht hat den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

Thomas wußte von dieser Regelung. Und doch hatte er immer gehofft, daß es zu einer milderen Reaktion kommen würde. Er brauchte lange, um mit der Härte dieser Konsequenz fertig zu werden. Er hatte sie unterschätzt.

Wer verantwortet Kriminalität?

Gibt es den geborenen Kriminellen?

Entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis geistert bis in unser Jahrhundert die Behauptung umher, menschliches Verhalten sei ausschließlich angeboren, von den Vorfahren ererbt. Solche Theorien werden immer dann und dort belebt, wenn von sozialen und politischen Konflikten abgelenkt werden soll. Ein Beispiel dafür: Mit der Hinwendung der USA-Politik zur Hochrüstung in den 70er Jahren verschlechterte sich zwangsläufig die soziale Lage vieler Bürger dieses Landes. Aber gerade in dieser Zeit kam dort eine Theorie auf, die sich als »neue Wissenschaft« anerkannt sehen wollte, die sog. Sozialbiologie. Sie behauptet, menschliches Verhalten bis hin zur Politik sei allein durch Vererbung bestimmt. Moral sei ein angeborener Instinkt. Logisch weitergedacht, wäre also auch kriminelles Verhalten angeboren.

Diese Schlußfolgerung blieb nicht aus. In seinem Buch »Das Innere der kriminellen Neigung«, erschienen 1984 in New York, schreibt der US-amerikanische »Psychologe« Samerow: »Die Verbrecher verursachen Verbrechen – nicht schlechte Nachbarschaft, unzulängliche Elternhäuser, Fernsehen, Schulen, Drogen oder Arbeitslosigkeit. Das Verbrechen wohnt in der Neigung der Menschen und wird nicht durch soziale Bedingungen hervorgerufen.« Und seine unmenschliche Folgerung »Einsperren und den Schlüssel wegwerfen.«[1]

Eine solche Auffassung sieht im Menschen eine den schicksalhaften Mächten der Vererbung ausgelieferte Kreatur. Keine äußeren Umstände, also weder soziale Unsicherheit, Diskriminierung bestimmter Menschengruppen wegen ihrer Rasse oder ihrer Armut, weder Arbeitslosigkeit, harter Existenzkampf gegeneinander noch der profitable Rauschgifthandel, sollen danach in den USA zu den Ursachen der hohen und ständig steigenden Kriminalität gehören. Allein in der Biologie des Menschen wird nach Erklärungen gesucht. Folglich brauchen auch keine äußeren Lebensbedingungen geändert zu werden. Nicht gerechtere Eigentumsverhältnisse, nicht Kampf gegen Arbeitslosigkeit und für soziale Sicherheit sind nötig.

Wir wissen, daß der Mensch und sein Verhalten weit komplizierter sind. Zwar beeinflussen angeborene biologisch-konstitutionelle Eigenschaften (wie das Temperament, die Intensität biologischer Grundbedürfnisse oder die nervalen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung) das Verhalten. Entscheidend sind aber die im Laufe des Lebens erfahrenen und aktiv erworbenen sozialen Wertvorstellungen. Dazu gehört z. B. die große Palette geistiger, kultureller, moralischer, ästhetischer, politischer und produktiver Haltungen. Die Richtigkeit dieser Position ist einsichtig: Die genetische Ausstattung des Menschen hat sich in den letzten 50000 Jahren kaum verändert, sein Sozialverhalten dagegen jedoch ganz erheblich. So haben sich in den letzten zweieinhalb Jahrtausenden, seit wir Aufzeichnungen über das Verbrechen haben, auch die Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens geändert. Die Kriminalität war und ist also dem sozialen Wandel unterworfen; sie ist eine soziale, keine biologische Erscheinung.

Wir haben in der DDR den Beweis für die Richtigkeit dieser Erkenntnis angetreten. Im Verlaufe der bald 40jährigen Geschichte der Republik konnte die Kriminalität erheblich verringert werden.

Entwicklung der Kriminalitätsbelastung in der DDR

Zeitraum	Straftaten insgesamt (Jahresdurchschnitt)	Straftaten pro 100 000 Einwohner (Jahresdurchschnitt)	Prozent
1946–48	472 295	2 536	100 %
1950–59	157 466	876	35 %
1960–69	132 741	776	31 %
1970–79	124 940	739	29 %
1980–85	121 152	726	29 %

(Angaben zur Kriminalitätsentwicklung findet man im »Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik«, Abschnitt »Rechtspflege«.)

Dabei wissen wir natürlich, daß nicht jede Straftat bekannt wird, so z. B. manche leichtere Körperverletzung im Ergebnis einer Schlägerei zwischen Jugendlichen. So mancher geringfügige Diebstahl wird nicht angezeigt oder manchmal vielleicht nicht einmal bemerkt. Wir können jedoch davon ausgehen, daß dieses sog. Dunkelfeld im Prozeß gewachsener Aufmerksamkeit und Unduld-

samkeit der Bürger eingeengt wurde. Darauf gestützt konnte auch die Volkspolizei einen sehr hohen Anteil der bekannt gewordenen Straftaten aufklären, also den oder die Täter ermitteln. Das gelingt immerhin bei 80 bis 85 % aller Straftaten, bei schweren Verbrechen liegt die Aufklärungsquote sogar zwischen 95 und 98 % der Fälle. Die Chance, als Täter nicht entdeckt zu werden, ist weit geringer, als das häufig angenommen wird. Das Risiko für Straftäter ist sehr hoch geworden.[2]

Kriminalität ist also in erster Linie von den sozialen Verhältnissen abhängig. Durch die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der davon bestimmten sozialen Ungleichheit der Menschen wurden Grundlagen geschaffen für soziale Sicherheit, für Bildung, für die Zurückdrängung egoistischen Denkens zugunsten von Gemeinschaftssinn, gegenseitiger Achtung und Hilfe.

Es wird aber ebenso deutlich, daß diese Entwicklung nicht linear verläuft. Das Verhalten der Menschen ist nicht direkt wie ein Automatismus von den sozialökonomischen Verhältnissen abhängig, wenn diese Verhältnisse auch entscheidend sind. Die kollektive Arbeit in der Produktion, deren Mittel gemeinsames Eigentum sind, die soziale Sicherheit, der hohe Grad sozialer Gleichheit sowie die Möglichkeiten, demokratisch an vielen staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten mitzuwirken, führen nicht mechanisch zu einem gesetzestreuen Verhalten.

Zum einen entwickeln sich diese Verhältnisse selbst widersprüchlich. Zu solchen Widersprüchen zählen wir z. B. Erscheinungen mangelhafter Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Produktion oder die Verletzung des Prinzips, streng nach der Leistung zu entlohnen; soziale Sicherheit motiviert nicht alle Menschen zu höherer Leistung, sondern manche auch zu einem Leben auf Kosten dieser Sicherheit, die von anderen erarbeitet werden muß; in manchen Familien werden die Kinder nicht zu eigenverantwortlichem Handeln geführt, sondern sie werden kleinlich reglementiert, so daß sie in Konfliktsituationen nicht selbständig und der Norm entsprechend entscheiden und handeln können. – Weitere Erscheinungen könnten genannt werden.[3]

Zum anderen ist eben der einzelne diesen Verhältnissen nicht passiv ausgeliefert. Er denkt über sie nach, akzeptiert sie und handelt entsprechend, oder er ändert sie.

In einem langen konfliktreichen Prozeß, der nicht nur wenige

Jahrzehnte dauert, ändern die Menschen in der DDR auf der Grundlage der obengenannten sozialökonomischen Umwälzung ihre Lebensverhältnisse und gleichzeitig sich selbst in ihrem Denken und Verhalten. Allein das bisher Erreichte ist eindrucksvoll. Sicher ist die Kriminalität nicht das wichtigste Merkmal einer Gesellschaft. Aber das von bürgerlichen Kriminologen gebrauchte Wort »Jede Gesellschaft hat die Kriminalität, die sie verdient« richtet sich in der Konsequenz sehr deutlich gegen ihre eigene Gesellschaft.

Straftaten auf 100 Einwohner im Durchschnitt der Jahre 1980–1985

DDR	0,7
BRD	6,8

Das niedrige Niveau der Kriminalität in der DDR ist durchaus ein beachtenswerter Ausdruck des Fortschritts, der Menschlichkeit, der Moral und der Sicherheit in der Gesellschaft.

Der Mensch lebt nicht vom Geld allein...

Mit dieser Erkenntnis von der sozialen Natur des Menschen (bei Beachtung auch seiner biologischen Dispositionen) sind zwei prinzipielle Aussagen verbunden.

Erstens: Jeder Mensch kann sich ändern, wenn sich seine sozialen Lebensbedingungen ändern. Früher sprachen wir deshalb von der Fähigkeit jedes Straftäters, gebessert und umerzogen zu werden. Darin steckt nicht nur wissenschaftliche Einsicht, sondern gleichzeitig auch der hohe humanistische Anspruch, jedem zu helfen, ein sinnerfülltes Leben zu führen. Heute verweisen wir stärker darauf, daß jeder Mensch durch seine Tätigkeit, mit der er die Umwelt mitgestaltet oder ändert, seine Persönlichkeit ändern kann.

Zweitens: Der Mensch hat im Laufe seiner bisherigen Entwicklung zunehmend gelernt, über sich und sein Verhalten selbst zu bestimmen. Dieser Prozeß wiederholt sich im Leben eines jeden einzelnen. In der frühen Kindheit bestimmen vor allem elementare körperliche Bedürfnisse und die in der Regel von den Eltern und Erziehern gestalteten äußeren Bedingungen das Leben. Zunehmend aber wird der Mensch aktiv, gestaltet seine Umwelt mit, entscheidet selbst, wird Herr der äußeren Umstände. Er gewinnt die Fähigkeit zur Selbstbestimmung seines Verhaltens. Das ist in der Regel mit 14 Jahren erreicht.

Oft hört man aber noch die Redewendung von den Umstän-

den, die den Menschen formen. Und der Sprecher glaubt dann häufig, er habe damit die Entwicklung oder das Verhalten eines Menschen hinreichend erklärt. Dabei ist er bei einer Vorstellung geblieben, die Marx bereits vor über hundert Jahren in einer These als einseitig charakterisiert hat, weil sie außer acht läßt, daß die Umstände von den Menschen selbst verändert werden müssen, durch Tätigkeit, in deren Prozeß sich der Mensch selbst verändert.[4]

Der Mensch ist den äußeren Umständen nicht schicksalhaft ausgeliefert. Er braucht sich ihnen nicht einfach anzupassen. Vielmehr kann er sich ihnen gegenüber aktiv verhalten. Nicht irgendwelche inneren, schwer erkennbaren und nicht oder kaum veränderbaren Eigenschaften charakterisieren die Persönlichkeit, sondern die Tätigkeit, durch die der einzelne seine eigenen Lebensbedingungen oder gar gesamtgesellschaftlich bedeutsame Bedingungen ändert. Und damit tritt er zu anderen Menschen in Beziehung. Diese Erkenntnis bestimmt das Verhalten des sozialistischen Staates gegenüber Straffälligen. Es wird versucht, sie an eine aktive Lebenshaltung, an ein eigenverantwortliches Bewältigen von Konflikten, an anspruchsvolle, erlebnisreiche und tiefe zwischenmenschliche Beziehungen heranzuführen. Die Veränderung der Lebensbedingungen (vor allem solcher, die das Straffälligwerden mit bewirkten) ist der entscheidende Weg, ein Rückfälligwerden zu verhindern und dem straffälligen Menschen die Chance für ein sinnerfülltes Leben zu geben. Wie gesagt: die Chance, die Möglichkeit, die nicht in jedem Fall wirklich werden muß. Auch Thomas B. kann keine Garantie gegeben werden, daß er zu einem solchen Leben findet.

Die Fähigkeit des Menschen, über sich, über sein Verhalten, somit über die Verhältnisse, in denen er lebt, bestimmen zu können, fordert zuallererst aber seine eigene Verantwortung. Der Weg nach der Strafe ist zuallererst der eigene Weg, auf dem andere Menschen, staatliche Organe, die Gesellschaft nur Hilfe bieten können. Und dieser Weg beginnt nicht erst mit dem Entlassungstag, sondern bereits mit dem Strafverfahren.

Eine Handlung ist dann eine Straftat, wenn sie die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, deren Rechtsordnung oder die Rechte und Interessen ihrer Bürger angreift, deshalb gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und nach den Strafgesetzen unseres Landes strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Aber sie muß schuldhaft begangen sein. »Ohne Schuld keine Straftat, keine Strafe« lautet ein alter Rechtssatz. Indes, der Begriff der Schuld wird oft mehrdeutig gebraucht. Wenn gesagt wird, jemand ist schuldig, eine Straftat begangen zu haben, dann wird in der Regel gemeint, es ist tatsächlich festgestellt, daß der Betreffende eine bestimmte Straftat begangen hat. Der Strafjurist stellt zunächst die Frage, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind die beiden grundsätzlichen Arten der Schuld. Aber Schuld ist mehr. Unser Strafgesetzbuch sagt:

»Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder eines Verbrechens verwirklicht.« (§ 5 Absatz 1)

Man könnte vereinfacht sagen: Schuld ist Verantwortungslosigkeit. Oder mit anderen Worten: Ein Bürger, der nach seinem geistigen Entwicklungsstand und seinen Lebensbedingungen durchaus in der Lage war, sich entsprechend den einfachen Normen des Zusammenlebens von Menschen zu verhalten, verletzt solche Normen.

Das klingt sehr allgemein. Aber im Einzelfall kann Schuld sehr tief erlebt werden. Wir sprechen dann häufig einfacher von einem schlechten Gewissen. Jeder kennt die Situation, wenn sich das Gewissen meldet. Man möchte etwas tun, von dem man weiß, daß es eigentlich nicht fair oder gar ausdrücklich verboten ist, weil es anderen schadet, sie verletzt. Auch Thomas hatte oftmals solche Gewissenskonflikte. Und er hatte Wünsche. Er wollte gern motorradfahren. Das zu erreichen war ihm auf verschiedenen Wegen möglich: durch Sparen, durch Anschluß an einen Motorklub oder an die Gesellschaft für Sport und Technik. Diese Wege sind normgemäß, gesellschaftlich nützlich, aber mit Anstrengungen verbunden. Sie verlangen Verantwortung. Die Entscheidung für den kriminellen Weg dagegen zeugt von Ver-

antwortungslosigkeit. Denn Thomas hat eine ihm obliegende und auch mögliche Verantwortung nicht wahrgenommen, obwohl er dazu durchaus in der Lage war.

Angesichts der sozialen Sicherheit aller Familien in der DDR sowie des garantierten Bildungsweges für jedes Kind wird bis zum 14. Lebensjahr die sog. Schuldfähigkeit erreicht: »Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.« – So heißt es in § 66 des Strafgesetzbuches. Diese Fähigkeit ist in der Regel vorhanden. Die wenigen Ausnahmen bedürfen einer besonderen psychologischen oder psychiatrischen Beurteilung. Der Jugendliche ist strafmündig geworden, sagt der Jurist. Weil er jetzt fähig ist, sein Verhalten entsprechend den elementaren Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst zu bestimmen, ist er auch mündig, wegen einer Verletzung dieser Normen bestraft zu werden.

Somit hat der 14jährige bereits eine hohe Verantwortung. Sie wird mit wenigen Ausnahmen wahrgenommen.

Daß diese Fähigkeit ganz entscheidend etwas mit den obengenannten Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu tun hat, zeigt sich unter anderem auch beim Vergleich mit der BRD. Dort werden, bezogen auf 100000 Jugendliche, viermal mehr junge Menschen straffällig als in der DDR, ganz abgesehen von der geringeren Schwere der begangenen Straftaten in der DDR.

Diese hohe Verantwortung zeigt sich aber auch darin, daß Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei bestimmten Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden können. Zwar ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe selten nötig und wird von unserer Justiz möglichst vermieden, aber mancher Jugendliche kennt diese gesetzlichen Konsequenzen nicht.

Neben der Aufklärung der Tat, der Analyse ihrer Ursachen und Bedingungen (mit dem Ziel ihrer Beseitigung) sowie der Charakterisierung der Persönlichkeit des Täters gehört es zum Anliegen des Strafverfahrens, diese Pflichten bewußt werden zu lassen. Wir schreiben ausdrücklich nicht nur »diese Pflichten bewußt zu machen«, um die eigene Mühe, die persönliche Schuld zu begreifen, zu verdeutlichen. Das verlangt, die Folgen der Tat

bzw. das angestrebte Tatziel, den eingetretenen oder zu erwartenden Schaden für andere Menschen, deren Eigentum, deren Gesundheit, deren um persönliches Glück bemühtes Streben ebenso zu bedenken wie die eigenen Motive und die dahinterstehenden Einstellungen zur Normverletzung.

Wenn ein Gericht nach einem langwierigen Strafverfahren Schuld feststellt, dann muß das für ein solches Nachdenken über sich selbst Anlaß sein. Sicher, das ist anstrengend, nicht angenehm, sogar schmerzhaft, weil eigenes Versagen zugestanden werden muß. Es ist viel einfacher, solche Gedanken abzuwehren und zu argumentieren, »die anderen« seien schuld, das Gericht habe die Sache zu hart beurteilt, und überhaupt sei das alles ungerecht.

Wir erinnern uns, daß auch Thomas versuchte, die ihm zur Last gelegte Schuld auf diese Weise abzutun. Aber er spürte auch die Einseitigkeit seiner Reaktion. Wenn er diesen inneren Konflikt dann vernünftig betrachtete, erkannte er, daß sich die Sache so einfach nicht erledigen ließ. Viel später vertraute Thomas einem Freund an: »Dir ist zwar klar, daß du dich irgendwie selber in diese miese Situation gebracht hast. Und du könntest verrückt werden, wenn du daran denkst, daß alles nicht so gekommen wäre, wenn du in einem ganz kleinen Augenblick anders entschieden und dich zurückgehalten hättest. Und wegen dieses Augenblicks mußt du nun ein Jahr in den Knast. Das kannst du nicht gleich begreifen. Da können sie noch so sehr auf dich einreden.«

Und so gab es immer wieder Momente, in denen sich Thomas von der Last des Schuldspruchs und wohl auch des eigenen schlechten Gewissens befreien wollte. Er verlagerte dann die Schuld auf andere. Der Alkohol sei schuld gewesen, die Arbeit habe ihm nicht zugesagt, die Eltern hätten sich nicht um ihn gekümmert, die Volkspolizei hätte die Sache aufgebauscht usw. Würde Thomas bei solchen Entschuldigungen stehenbleiben, wäre dies eigentlich nur eine Fortsetzung des persönlichen Versagens. Hinter diesen scheinbar starken Worten der Abwehr verbirgt sich nämlich die Schwäche, sich nicht selbst kritisch überprüfen zu können.

Es ist eine alte, zutreffende Wahrheit, daß es keine Schande ist, einmal zu fallen, wenn man nur die Kraft findet, selbst wieder aufzustehen. Das Bewußtmachen seiner persönlichen Schuld ist eine Voraussetzung für das Akzeptieren der Strafe.

Wer seine Schuld nicht erkennt oder erkennen möchte, akzeptiert auch die Strafe nicht. Er wird sie als ungerecht bezeichnen und in Abwehr gehen gegenüber den Organen, die Strafe aussprechen und verwirklichen. Ein für beide Seiten belastendes Verhältnis ist die Folge. Der Verurteilte kann dann nicht erkennen, daß die Organe des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung gemeinsam mit den Betrieben und vielen ehrenamtlich tätigen Bürgern helfen wollen. Diese Hilfe kann aber nur in dem Maße wirken, wie sie erkannt, angenommen und schließlich anerkannt wird. Eine völlige Schuldverlagerung auf andere und die Zurückweisung der Strafe als »von vorn bis hinten ungerecht« geschieht nur in wenigen Fällen. Jedoch auch ein nur teilweises Hadern mit seiner Schuld und der Strafe muß Anlaß zum Nachdenken und zum klärenden Gespräch sein.

Schließlich zeigt sich Schuldbewußtsein in Reue und im Bemühen um Wiedergutmachung. Wer versucht, von ihm angerichteten Schaden durch eigene Anstrengung wiedergutzumachen, erwirbt für sich die nötige Achtung vor den Verhaltensnormen, die er verletzt hat. Er beweist Einsicht und Willen, die als richtig akzeptierte Verhaltenserwartung zu erfüllen.

So beginnt die Wiedereingliederung eines Täters in die Gesellschaft bereits im Strafverfahren. Im Strafgesetzbuch ist bei den Grundsätzen der Strafzumessung als Forderung festgeschrieben, im Prozeß nicht nur die Umstände aufzudecken, die über die Schwere der Tat und die Schuld des Täters Aufschluß geben, sondern auch über seine Fähigkeit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. (§ 61 Absatz 2)

Diese Verantwortung hat etwas zu tun mit der richtig verstandenen Verhaltensfreiheit des einzelnen. Manche Verurteilten wehren Hilfe, Erwartungen, Forderungen einer gutgemeinten Wiedereingliederung mit dem anscheinend nicht widerlegbaren Argument ab, sie hätten ihre Freiheitsstrafe verbüßt, und in ihre nun wiedererhaltene Freiheit dürfe niemand eingreifen. In dieser Haltung spiegelt sich die Vorstellung von einer angeblichen Freiheit wider, alles tun oder lassen zu können. »Angeblich«, weil sich in der Geschichte der Menschheit eine solche Vorstellung immer als Irrtum oder als Schwäche, immer aber als unrealistisch, ja als Gefahr für das menschliche Zusammenleben erwiesen hat. Mit einer solchen Vorstellung ist gesellschaftliches Zusammenleben auf die Dauer nicht möglich.

In Gesellschaftsordnungen, in denen das Hauptinteresse der Menschen auf die Mehrung des privaten Eigentums gerichtet ist, wird diese Vorstellung von Freiheit zur Doktrin, jedoch auch dort bricht dieses Prinzip immer wieder ein. Die hohe Kriminalität in diesen Gesellschaften war und ist die Spitze eines Eisberges. Schon zu Zeiten der Sklavenhaltergesellschaft vor mehr als 2000 Jahren sprachen der griechische Philosoph Plato von einem »Krieg aller gegen alle« und der römische Komödiendichter Plautus vom »Menschen als des anderen Menschen Wolf«. Die Ideologen der bürgerlichen Gesellschaft meinten deshalb, man müsse die Handlungsfreiheit jedes einzelnen durch einen »Gesellschaftsvertrag«, einen Vertrag jedes mit jedem begrenzen. Dieser Vertrag müsse durch den Staat garantiert werden. Danach habe jeder Mensch sein Verhalten nach dem moralischen Grundsatz einzurichten, daß er die Interessen seiner Mitmenschen beachtet. »Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne«, forderte Immanuel Kant im 18. Jahrhundert. Dieser Grundsatz ist vereinfacht in dem alten Sprichwort überliefert: »Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu.«

So gibt es uralte, aus Jahrtausenden menschlicher Erfahrung gewachsene Verhaltensnormen.

Auch der heutige Kapitalismus achtet streng auf bestimmte Verhaltensgrenzen. Niemand darf sich die Freiheit nehmen, eine gerechte Verteilung des Eigentums zu fordern und damit an die politische Macht der Großeigentümer zu rühren. Keiner hat die Freiheit, menschenwürdigen Wohnraum und einen Arbeitsplatz zu verlangen. Die Vertreter einer absoluten Verhaltensfreiheit – so muß man daraus schließen – können deshalb nur meinen, daß sich der Staat nicht darum kümmern soll, wo und wie der einzelne wohnt, ob er arbeitet, wie er lebt und wie er sich verhält, solange er die Strafgesetze nicht verletzt. Damit hat sich der Staat freigesprochen von einer Verantwortung für das Leben des einzelnen, auch für den Mißbrauch dieses Lebens bis hin zur eigenen Vernichtung. Die wachsende Zahl der Rauschgiftsüchtigen und -toten ist dafür eines der Spiegelbilder.

Eine so verstandene Freiheit offenbart sich als egoistische Ellenbogenfreiheit des einzelnen und als Freisein der Gesellschaft von Verantwortung für den einzelnen Menschen. Die vorgespiegelte Verhaltensfreiheit ist der Preis für das Desinteresse der Gesellschaft am individuellen Schicksal.

Auch in der DDR berufen sich manche Menschen auf eine solche angebliche Freiheit. Thomas hat diese Meinung manchmal selbst vertreten. »Was ich nach der Arbeit tue, geht keinen etwas an«, hatte er seinem Lehrausbilder Gerhard K. des öfteren geantwortet, wenn dieser ihm Vorhaltungen wegen seiner häufigen feuchtfröhlichen Skatabende machte. Recht wohl war ihm dabei jedoch nicht gewesen. Er spürte, daß die Sache nicht so einfach sein konnte. Und eigentlich hatte er sich selbst immer nur dann darauf berufen, wenn er Schwierigkeiten hatte, wenn man mit seiner Unpünktlichkeit, seinen Arbeitsleistungen, seiner Lernhaltung nicht einverstanden war. Mit einer solchen Antwort auf Vorhaltungen hat er versucht, Kritik an sich abzuwehren. Einmal hatte Gerhard K. mit der Frage gekontert: »Warum forderst Du nicht die Freiheit, eine Lehrstelle zu bekommen, eine ordentliche Berufsausbildung zu erhalten sowie die Sicherheit auf einen Facharbeiterplatz nach der Ausbildung? Das scheinen Dir Selbstverständlichkeiten zu sein. Sie sind es aber im Land westlich von uns bei weitem nicht. Entscheidet sich aber nicht darin der Grad der Freiheit?«

Thomas hatte darauf nichts zu sagen. So hatte er die Frage noch nicht gestellt. Immerhin bestätigte sie sein eigenes Gefühl, daß die von manchen beschworene individuelle Freiheit mehr als Alibi für eigene Schwächen dient.

Wenn Thomas diesen Zusammenhang auch nicht ganz so deutlich sah, so erkannte er doch, daß individuelle Freiheit ohne bestimmte Pflichten offenbar gar nicht möglich war. Anders gedachte Freiheit ist, so gesehen, nur Egoismus oder Schwäche.

Freiheit ist keine vorgespielte Unabhängigkeit von allen bzw. von allem, sondern die Fähigkeit, in seinem Verhalten zu beachten, was für die Gesellschaft und deshalb auch für sich selbst nötig ist. Daraus entstehen Pflichten, sich im Zusammenleben so zu verhalten, daß das eigene Leben wie das der anderen geachtet und ermöglicht wird. Und wo geht eigentlich Freiheit in Pflicht über? Ist die Forderung, ordentlich zu arbeiten, sich in ein Kollektiv einzuordnen, gute Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen, sich interessanten Freizeitbeschäftigungen zuzuwenden und seine Wohnung und sich selbst zu pflegen, Pflicht oder Freiheit?

Straffällige Bürger, die zu einer selbstkritischen Einschätzung ihrer Persönlichkeit in der Lage sind, haben die besten Voraussetzungen für eine Änderung ihres Lebensweges. Natürlich genügt die Reflexion über sein eigenes Leben nicht allein. Selbstkritik muß aktivieren, in die Änderung des Verhaltens umgesetzt werden. Dabei ist eine solche kritische Reflexion nicht mit Selbstmitleid zu verwechseln. Menschen, die sich nur hilflos vor eine Menge eigener Unzulänglichkeiten gestellt sehen, bleiben passiv. Hier können die umgebenden Menschen helfen, indem sie die positiven Seiten des Straffälligen herausstellen, zum Nachdenken über dessen Zukunft motivieren, um künftiges konstruktives Verhalten zu ermuntern.

Dazu muß natürlich der Betroffene prinzipiell bereit sein. Eine Voraussetzung erfolgreicher Wiedereingliederung ist es, ein Minimum selbstkritischen Nachdenkens zu erreichen.

Auf der anderen Seite ist es zu einfach, vom Betroffenen pauschal zu fordern, »sich zu ändern«. Oft weiß er gar nicht so recht, wie er seine inneren Eigenschaften (bestimmte Einstellungen, Charakterzüge) ändern soll. Es gilt also zu klären, welches Verhalten oder, richtiger, welche Verhaltensweisen im Sinne von Gewohnheiten zu ändern sind. Und das ist zweifellos individuell unterschiedlich.

»Sich zu ändern« ist in dieser Allgemeinheit auch wohl nicht möglich. Wer kann aus sich schon einen ganz anderen Menschen machen? Das wird auch nicht nötig sein, denn jeder Mensch hat positive Seiten. Und wohl jeder Mensch – also auch der Straffällige – zeigt in vielen Situationen ein Verhalten, das anzuerkennen ist.

Der Ansatzpunkt der kritischen Selbsteinschätzung sollten vor allem solche Verhaltensweisen und Beziehungen zu anderen Menschen sein, die nach ausführlicher Prüfung im Strafverfahren als Ursachen der Straffälligkeit festgestellt worden waren. Hiervon hängt entscheidend die Verhütung eines Rückfalls ab.

Es bestätigt sich immer wieder, daß Rückfallkriminalität das Ergebnis einer Reihe von Faktoren ist, die nicht in jedem Einzelfall vorliegen und die vor allem nicht zwingend zur Straffälligkeit führen, aber in jedem konkreten Fall geprüft und bei Vorhandensein Ansatzpunkt zur Vorbeugung sein müssen:

– gestörte Beziehungen zwischen Eltern und Kindern,

- gestörte Beziehungen der Eltern untereinander,
- frühzeitige Loslösung vom Elternhaus,
- Leistungsanstrengungen in der Schule und bei der Arbeit, die weit unter den Fähigkeiten bleiben,
- einseitig auf passiven Konsum ausgerichtetes Freizeitverhalten,
- Alkoholmißbrauch,
- negative Freizeitbekanntschaften,
- Bagatellisierung von Straftaten und Verlagerung eigener Schuld auf »äußere Umstände« oder andere Personen.

An dieser knappen Aufzählung wird noch einmal der Zusammenhang von äußeren Lebensbedingungen und dem eigenen, selbst zu bestimmenden Verhalten deutlich. Der Mensch ist nicht nur einfach Produkt dieser äußeren Bedingungen, sondern er erwirbt sich zunehmend die Fähigkeit, davon unabhängig zu entscheiden oder zu versuchen, diese Bedingungen zu verändern. Das betrifft z. B. die eigenen Leistungen, das Verhalten in der Freizeit, die Wahl der Freunde oder auch die kritische Einschätzung des eigenen Verhaltens.

Thomas B. im Strafvollzug

Hinter Gittern nicht als Vergeltung

Zurück zu Thomas B. An seiner Entwicklung – soweit wir sie bisher verfolgt haben – erkennen wir das in der DDR vorhandene weit abgestufte System von Reaktionen auf Straftaten, an dessen Ende erst die Freiheitsstrafe steht.

Unser Strafrecht enthält zunächst verschiedene Maßnahmen, die nicht den Charakter einer Strafe haben. Dazu gehören vor allem Verhandlungen vor einer Konflikt- oder Schiedskommission. Diese gesellschaftlichen Gerichte können Rügen und Geldbußen aussprechen, daneben aber auch Verpflichtungen zur aktiven Wiedergutmachung durch den Täter (z. B. Entschuldigung beim Geschädigten, Schadenersatz in Form von Geld oder durch eigene Leistung, unbezahlte Freizeitarbeit). Immerhin wird etwa ein Viertel aller Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte übergeben.

Anteil der gesellschaftlichen Gerichten übergebenen Strafsachen

1982	1983	1984	1985
20,6 %	24,2 %	25,4 %	26,8 %

Auch staatliche Gerichte können sich Jugendlichen gegenüber darauf beschränken, ähnliche oder auf den Arbeitsplatz bzw. die Lehrausbildung bezogene Pflichten aufzuerlegen.

Wird jedoch eine Strafe für nötig erachtet, so werden in der Mehrzahl der Fälle Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen. Dazu gehören der öffentliche Tadel, die Geldstrafe und die Verurteilung auf Bewährung: Zwei Drittel aller ausgesprochenen Strafen sind solche ohne Freiheitsentzug. Entsprechend wird also nur etwa ein Drittel aller Täter zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt. Das können eine Haftstrafe von einer Woche bis zu sechs Monaten gegenüber Erwachsenen sein, Jugendhaft von einer Woche bis zu drei Monaten, Freiheitsstrafe von sechs (ausnahmsweise drei) Monaten bis zu fünfzehn Jahren oder (Jugendliche ausgenommen) lebenslänglich.

Dem sozialistischen Staat geht es also »nicht nur ums Strafen«[5], schon gar nicht um das Verhängen einer Freiheitsstrafe. Der Gedanke der Vergeltung oder Rache ist unserem Strafrecht fremd.

Vielmehr geht es davon aus, daß sich der Mensch in seiner normalen Umwelt – in nützlicher, eigenverantwortlicher, gemeinsamer Tätigkeit im Arbeitsprozeß und bei der Gestaltung des persönlichen Lebens – am besten ändern kann.

Auf die Freiheitsstrafe völlig zu verzichten setzt andere wirksame Mittel voraus. Wenn dies auch prinzipiell wünschenswert ist und angestrebt wird, sind die dafür notwendigen Bedingungen noch nicht in allen Fällen vorhanden. Thomas bewies dies mit seiner Entwicklung von der ersten bis zu seiner dritten Straftat. Seine Bewährungsmöglichkeiten mißachtete er leichtfertig. Der Gesellschaft fielen nun zwei Aufgaben zu, nämlich seine Erziehung mit dem Ziel der Wiedereingliederung und der Schutz der anderen Menschen, da die bisherigen Reaktionen ohne Erfolg waren. Zugleich setzt die Gesellschaft damit Zeichen, daß sie solches Abweichen von der Norm nicht duldet. Menschen, die kriminell gefährdet sind, erfahren keine Ermutigung, bestehende Gesetze zu brechen. Die Rechtssicherheit und damit die soziale Absicherung jedes einzelnen gebieten solchen Schutz und solche Konsequenz. Dazu heißt es im Strafgesetzbuch:

Artikel 2

...

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

...

§ 39

Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die

Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

...

Der Freiheitsstrafe wohnt also – genauso wie dem Strafverfahren – das Anliegen inne, nicht nur den unabdingbaren Schutz der Gesellschaft und die nötige Konsequenz bei bestimmten Straftaten und Tätern zu verwirklichen, sondern den Straffälligen von Beginn an zu befähigen, künftig sein Leben selbständig, den Grundnormen gemeinsamen Lebens in der Gesellschaft entsprechend, zu gestalten. Die Freiheitsstrafe setzt somit nicht den Schlußpunkt unter eine Straftat. Sie soll eben nicht Vergeltung sein, sondern vom ersten Tag an Vorbereitung auf das Leben »danach«.

Der Strafantritt

Etwa drei Wochen nach der Urteilsverkündung war es dann soweit. Thomas hielt einen schon von außen als amtlich kenntlichen Einschreibebrief in Händen. Seine Mutter hatte ihn in Empfang genommen und in sein Zimmer gelegt. Hastig riß er den Umschlag auf. Blaß, mit flauem Gefühl in der Magengegend und mit spürbarem Herzschlag erhielt er Gewißheit: Dies war die Ladung zum Strafantritt.

Als er ein wenig später vom Bett aus die Zimmerdecke anstarrte, versuchte er seine Gedanken zu ordnen. »Da muß ich durch«, dachte er und empfand die vor ihm stehende Zeit als ein auferlegtes Schicksal, das er zu tragen hatte. Das Leben schien ihm erst wieder nach der Entlassung zu beginnen.

Am 10. April stand er fast auf die Minute pünktlich vor dem Tor des Jugendhauses. Er zögerte einen kurzen Augenblick, bevor er die Klingel betätigte. Ein Mann in Uniform schloß die Tür auf, Thomas hielt seine Ladung hin und wurde aufgefordert, in die Anstalt einzutreten. Deutlich spürte er, wie die Tür hinter ihm wieder ins Schloß fiel. Plötzlich erlebte er seine Absonderung von den Menschen draußen. Nun war er eingesperrt! Er hatte es nicht

glauben wollen, eigentlich selbst auf dem Weg zum Strafantritt noch nicht. Doch jetzt konte er sich nichts mehr vormachen.

Thomas hatte sich wohl in seinem ganzen bisherigen Leben nicht so einsam und hilflos gefühlt. Gleichgültig und passiv folgte er den Anweisungen bei der Aufnahmeprozedur. Es schien ihm, als säße er in einem Kino und beobachte vom Sessel aus, wie jemand gerade im Film in eine Haftanstalt aufgenommen wird.

Als er auf dem Flur der Aufnahmestation stand, sah er eine Wandinschrift. Um sich abzulenken, las er den Text; wird er sich an ihn erinnern? Deutlich formte er beim Lesen seine Lippen: *»Wer durch sein Verhalten, insbesondere durch seine Disziplin, seine Arbeitsleistungen und seine Mitarbeit in der Ausbildung beweist, daß er die notwendigen Lehren aus der Strafe gezogen hat, kann mit der Möglichkeit einer Verkürzung seiner Strafzeit durch Aussetzung des Restes der Strafe auf Bewährung rechnen (nach § 45 Strafgesetzbuch, § 349 Strafprozeßordnung und § 55 Strafvollzugsgesetz).«*

Im Aufnahmegespräch ging es um die Tat und die ausgesprochene Strafe. Ein Mitarbeiter des Jugendhauses fragte Thomas, wie er zu seiner Strafe stehe, ob er sie als gerecht empfinde. Thomas antwortete, daß er wisse, gegen Gesetze verstoßen zu haben, und daß er deswegen verurteilt wurde; er sehe das auch ein. – Wer vermag zu beurteilen, ob Thomas in diesem Augenblick auch wirklich meinte, was er sagte. Der Gesprächspartner – es handelte sich übrigens hierbei um seinen Erzieher, Leutnant des Strafvollzugs (d. SV) – unterstrich jedenfalls, wie wichtig das Wissen um die Gründe seiner Strafe für sein richtiges Verhalten im Jugendhaus ist.

Während des Gesprächs merkte Thomas, daß sein Gegenüber gute Kenntnisse von seiner Person und seiner bisherigen Entwicklung hatte. Er merkte auch, daß man von ihm im Jugendhaus eine fleißige praktische Arbeit, angesichts genügender Freizeit mehr Anstrengung in der Vorbereitung auf den theoretischen Unterricht, Selbständigkeit in der Ordnung seiner persönlichen Dinge sowie kameradschaftliches Verhalten, das auch in Konfliktsituationen Tätlichkeiten verbietet, erwarte.

Dann kam die Sprache auf seine bisherige Lehrausbildung und die diesbezüglichen Möglichkeiten im Jugendhaus. Eine Fortsetzung der Baufacharbeiterlehre war hier nicht möglich. Dennoch hatte jeder Jugendliche im Jugendhaus an einer theoretischen und praktischen Lehrausbildung teilzunehmen. Dazu standen verschie-

dene Metallberufe zur Auswahl. Sein Erzieher wies Thomas auf den bleibenden Wert einer vielseitigen Berufsausbildung hin, auch wenn er vorher eine andere Lehre begonnen hat. Im übrigen habe er die Möglichkeit, nach seiner Entlassung die Baufacharbeiterlehre oder eventuell sogar in der Metallbearbeitung die Qualifizierung abzuschließen.

Für Thomas kam dieses Angebot überraschend. Er hatte mit anspruchslosen Arbeiten gerechnet, falls er seine Lehre nicht fortsetzen konnte. Jetzt erwartete er sogar mit einem gewissen Interesse diese neue Tätigkeit. Er war dann auch beeindruckt, als er eine Woche später die saubere, helle und übersichtliche Maschinenhalle betrat. Hier sollte er eine Dreherlehre beginnen.

Im Aufnahmegespräch erkundigte sich der Erzieher auch nach den Freizeitinteressen von Thomas. Der war erstaunt über die Möglichkeiten, die er bei ordentlichem Verhalten nutzen konnte, von der Bibliothek über den Sport, verschiedene künstlerische und technische Zirkel bis zu Vorträgen und Diskussionen über die verschiedensten Themen. Über solche Vielfalt der Freizeitgestaltung hatte Thomas bis dahin nicht nachgedacht. Seine Interessen waren immer sehr eng.

Thomas mußte im Verlauf des Gesprächs nun auch etwas über Eltern, Freunde und Kollegen sagen, mit denen er gern in Verbindung bleiben möchte. Und schließlich kam eine von Thomas nicht erwartete Frage: »Als was und in welchem Betrieb wollen Sie nach Ihrer Entlassung arbeiten? Wo werden Sie wohnen?« Diese Frage paßte nicht in sein momentanes Empfinden der Situation, in die er gerade erst gekommen war. Er glaubte deshalb zuerst, es handele sich um eine Routinefrage, die er mit der Antwort abtun könne, daß er darüber noch nicht nachgedacht habe. Aber er irrte. Der Erzieher fragte noch genauer, und Thomas begriff, daß hier ernsthaft mit Überlegungen zur Wiedereingliederung begonnen werden sollte. Er trug nun Bedenken vor, wieder in seinen alten Betrieb zurückzukehren. Sein Erzieher legte ihm nahe, die Verbindung nicht abreißen zu lassen. Thomas mochte der Gedanke nicht gefallen. Und er mußte begründen, warum er später nicht mehr bei seinen Eltern wohnen wolle. Auch hierüber kam es zu einem Gespräch. Er solle das Für und Wider abwägen und sich bald verbindlicher äußern, gab ihm der Erzieher mit auf den Weg.

Die Sorge um die Zeit danach machte Thomas alles in allem die ersten Tage leichter. Und auch in den folgenden Monaten

dachte er nun öfter an diese Zeit, ohne jedoch Genaueres zu planen oder gar zu beginnen. Erst nach und nach wich seine Passivität.

Nach der Strafe: Wie geht's weiter?

§ 39 des Strafgesetzbuches
Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

...

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

...

Diese Grundsatzbestimmung unseres Strafrechts wird im Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG – vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 11 S. 109) im einzelnen ausgestaltet.

Hier sollen nur einige Seiten des Strafvollzugsprozesses berührt werden, die von besonderer Bedeutung für die Zeit nach der Entlassung sind.

In den ersten Tagen wurde Thomas (wie alle Neuankömmlinge) auch mit der Hausordnung vertraut gemacht. Darin waren noch einmal die Gleichheit und strikte Gesetzlichkeit der Behandlung aller Strafgefangenen sowie ihre Rechte hinsichtlich einer hygienischen Unterbringung, der Bekleidung, Ernährung, medizinischen Betreuung, des täglichen Aufenthalts im Freien, normaler Schlafzeiten, nützlicher und vergüteter Arbeit, des Wareneinkaufs, der Verbindungen nach außen, der Freizeitgestaltung, Mitentscheidung über den Produktions- und Erziehungsprozeß sowie das Recht, Eingaben und Beschwerden vorzubringen, betont. Viele der Pflichten entsprachen eigentlich den Verhaltensnormen, die auch in Freiheit galten: diszipliniert zu arbeiten, sich zu qualifizieren, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, eine sorgfältige Körperhygiene zu betreiben, mit allen Sachen pfleglich umzugehen,

Strafgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen
Republik
– StGB –
und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe
mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister

Herausgegeben
vom Ministerium der Justiz



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
BERLIN 1976

schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen, ärztliche Verordnungen zu befolgen, den Strafvollzugsangehörigen angemessen und diszipliniert zu begegnen, sich im Umgang untereinander so zu benehmen, daß die Ordnung gewahrt und die Würde des anderen nicht verletzt wird. Die Hausordnung besteht zum größten Teil aus solchen Festlegungen, die zweifellos für ein Zusammenleben in einer geschlossenen Einrichtung notwendig sind. Sie ent-

hält jedoch auch Festlegungen, die keinen Zweifel daran lassen, daß eine Freiheitsstrafe in der Strafvollzugseinrichtung zu verbüßen ist. Das betrifft z. B. die ausdrückliche Beschränkung des Besitzes von Gegenständen, des Aufenthaltes in den zugewiesenen Räumen bzw. Bereichen, des Rauchens, der persönlichen Verbindungen nach draußen, des Wareneinkaufs.

Daß diese Beschränkungen wohl den Zwangscharakter der Freiheitsstrafe ausmachen und zu spüren sind, jedoch nicht den Hauptzweck des Strafvollzuges ausmachen, war in der Hausordnung unter »Anerkennungen« ersichtlich.

Bei gewissenhaftem Verhalten, guter Arbeitsdisziplin, vorbildlichen Arbeitsergebnissen oder aktiver Unterstützung des Erziehungsprozesses können zum Beispiel Prämien oder Vergünstigungen gewährt werden bis zur Überweisung in den erleichterten Vollzug. Zu den Vergünstigungen zählen erweiterte persönliche Verbindungen nach außen, verlängerter Aufenthalt im Freien, die individuelle Ausgestaltung der Freizeit oder Verwahrräume, das Tragen eigener Kleidung oder die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

Thomas hatte sich wie alle anderen Strafgefangenen nach den Vorschriften dieser Hausordnung zu richten.

Anfangs empfand Thomas manche Regel der Hausordnung als kleinlich, den Ton des Umgangs mit ihm als zu unpersönlich. Er wußte doch, wie er sich anderen gegenüber zu verhalten hatte. Daß man sich täglich waschen und die Zähne putzen muß, war schließlich jedem schon als Kind beigebracht worden. Auch die Achtung der Sicherheitsanlagen oder das Alkoholverbot waren doch in einer Strafvollzugseinrichtung eigentlich Selbstverständlichkeiten.

Aber die Pflichten im Tagesablauf, in der Ordnung der persönlichen Gegenstände in den Räumen und in der persönlichen Hygiene zwangen selbst ihn, manche Nachlässigkeit abzulegen. Am schwersten wurde er mit der Isolierung von seinen Freunden und mit der ständigen Begrenzung seiner Bewegungsfreiheit fertig. Das hatte er sich nicht so richtig vorstellen können. Die Umstellung fiel ihm vor allem in den ersten Tagen sehr schwer. Hier war ihm das erste Mal in seinem Leben bewußt geworden, wie hoch der Wert selbstbestimmten Handelns, wie wichtig ihm seine frühere Arbeit und seine Kollegen, seine Freundschaft mit einem Mädchen, sein Zimmer zu Hause und seine Freizeit waren. Deshalb hatte er große Sehnsucht nach zu Hause, besonders in

den ersten Wochen. Thomas war niedergeschlagen. Alles war noch so ungewiß, und die Zeit, die vor ihm lag, schien ihm sehr lang. Die Entlassung, die er einerseits ersehnte, flößte ihm andererseits ein banges Gefühl ein. »Habe ich jetzt mein Leben bereits verpfuscht?« fragte er sich ängstlich.

Mit anderen in seiner Gruppe sprach er anfangs über solche Gedanken nicht. Manche Mitgefangene schienen darüber nicht nachzudenken. »Tue nur das Nötigste, damit du weder positiv noch negativ auffällst, und nach der Entlassung wird sich alles schon irgendwie einrichten« schien ihre Devise zu sein. Und schließlich gab es auch einige wenige, die sich völlig gehenließen. Sie leisteten ihre Arbeit unwillig, waren desinteressiert an der Ausbildung und am Freizeitangebot, richteten sich nicht nach der Hausordnung und waren teilweise aggressiv den Mitgefangenen gegenüber. Einige nahmen das hin, gingen diesen Jugendlichen möglichst aus dem Wege oder biederten sich ihnen sogar an, indem sie ihnen den Vortritt ließen. Offensichtlich versuchten einige, sich auf Kosten anderer Vorteile zu verschaffen. Thomas spürte sofort, daß davon das Leben in der Gruppe erheblich belastet werden konnte. Er empfand solches Verhalten als rücksichtslos, weil er sich mehrmals selbst dagegen wehren mußte. Deshalb suchte er sich an diejenigen Mitgefangenen anzuschließen, die sich um Ordnung und Rücksicht im Gruppenleben bemühten.

Der Tagesablauf im Jugendhaus folgte einem Plan, der rechtzeitig vor Wochenbeginn bekanntgegeben wurde. Er richtete sich für Thomas' Gruppe grundsätzlich danach, ob praktische Berufsausbildung in der Lehrwerkstatt oder Berufsschulunterricht stattfand. Im wesentlichen enthielt er folgende Festlegungen:

5.00 Uhr	*Wecken (bei praktischer Berufsausbildung) oder 6.00 Uhr (bei Berufsschulunterricht)*
30 Minuten	*Körperpflege und Ordnungsdienst*
5.30 bzw. 6.30 Uhr	*Frühstück*
6.00 bzw. 7.00 Uhr	*Arbeits- oder Unterrichtsbeginn (mit normalen Pausen und zweitem Frühstück)*
13.00 bzw. 14.00 Uhr	*Mittagessen*
14.00 bzw. 15.00 Uhr	*Beschäftigung im Freizeitzentrum (Sport, Hobbyzirkel usw.) oder im Aufenthalts-*

	raum des Verwahrbereiches (Spiele, Lesen, evtl. Fernsehen u. ä.) oder Anfertigung schulischer Aufgaben bzw. staatsbürgerliche Bildung oder Aufenthalt im Freien
18.00 Uhr	*Abendbrot*
	danach Beschäftigung im Aufenthaltsraum oder
	Abendveranstaltungen wie Film, Fernsehen, Urania-Vorträge u. ä.
20.30 bzw. 21.30 Uhr	*Ordnungsdienst und Körperpflege*
21.00 bzw. 22.00 Uhr	*Bettruhe (8 Stunden).*

Während der Ausbildung in der Berufsschule und in der Werkhalle konnte Thomas zeitweilig sogar vergessen, wo er sich befand. Schon vom Äußeren unterschieden sich die Räume und Bedingungen fast nicht von solchen Einrichtungen draußen. Auch die Lehrer und Ausbilder ließen das selten spüren. Thomas machte vor allem anfangs die Arbeit, der Umgang mit dem ungewohnten Werkstoff Metall, das Beherrschenlernen der Drehbank Spaß. Die Jugendlichen produzierten Teile für einen Maschinenbaubetrieb und kannten den Nutzen ihrer Arbeit.

Ähnlich bot die Freizeit manche Stunde, in der sich Thomas seiner Lage nicht unbedingt bewußt war. Er wurde ein eifriger Leser der Bibliothek, und nach einiger Zeit durfte er auch am Zirkel für Holzgestaltung teilnehmen. Hier stand eine Drechselbank. Es reizte ihn, seine Dreherkenntnisse auch am Holz zu versuchen. Er fand Spaß an diesen Arbeiten und nahm sich vor, dieses Hobby später unbedingt weiter zu betreiben.

Seine Eltern schrieben ihm, aber er wartete nicht auf ihre Post. Anfangs wollte er auch ihren Besuch nicht. Erst später, nach Gesprächen mit seinem Gruppenerzieher, antwortete er.

Überhaupt war für ihn der Rat seines Gruppenerziehers sowie des Psychologen der Einrichtung im Laufe der Zeit doch wichtig geworden. Das anfängliche Mißtrauen war in dem Maße verschwunden, wie er deren Interesse für seine persönlichen Probleme und ihre Lebenserfahrung spürte.

Sie waren es auch, die Thomas Mut machten, doch einmal an das Mädchen zu schreiben, mit dem er zuletzt schon einige Zeit befreundet war. Sie war noch Lehrling wie er. Er hatte zuerst ihre Bekanntschaft gesucht, weil er sie vom Aussehen her sehr

attraktiv fand. Dann aber blieb er längere Zeit mit ihr zusammen, denn ihr Unternehmungsgeist und ihr Interesse an Dingen, mit denen er sich bisher kaum beschäftigt hatte, gefielen ihm. Von seinen Eltern erfuhr er, daß sie sich nach ihm erkundigt habe. Thomas hatte schon öfters daran gedacht, ihr zu schreiben. Aber er war sich unsicher. Er mußte sich eingestehen, daß er sich etwas schämte. Eigentlich hatte er diesem Mädchen in einem anderen Licht erscheinen wollen. Deshalb verschwieg er ihr auch den bevorstehenden Strafantritt. »Dann wird es sowieso aus mit uns sein«, hatte er gedacht. Nun merkte er, daß er sie gern hatte. Schließlich schrieb er ihr doch.

31.5.1984

Liebe Sandy!

Es fällt mir schwer, diesen Brief zu schreiben.
Das kannst Du Dir sicher vorstellen.
Denn ich weiß ja nicht, ob Du von mir
noch etwas wissen willst. Seit ich hier
drin bin, weiß ich erst einmal, was Du
mir wert bist. Ich denke oft an die Zeit
vorher. Jetzt weiß ich auch, daß ich mich
Dir gegenüber nicht immer richtig verhalten
habe. Ich hätte weniger mit meinen Kumpels
rumziehn und lieber auf Dich hören sollen.
Das schreibe ich nicht nur, weil ich jetzt hier
bin. Ich habe wirklich lange darüber
nachgedacht. Deshalb habe ich mir auch
erst jetzt vorgenommen, Dir zu schreiben.
Wenn Du noch etwas für mich übrig hast,
kannst Du mir ja antworten.
Ich würde mich riesig freuen.

Dein Thomas

Drei lange Wochen vergingen, in denen Thomas jeden Tag auf Post wartete. Dann hielt er freudig, aber auch mit Herzklopfen einen Antwortbrief in der Hand.

13.6.84

Lieber Thomas!

Ich hatte gar nicht mehr erwartet, daß ein Brief von Dir kommt.

Warum hast Du nicht schon früher einmal geschrieben? Natürlich war auch für mich die erste Zeit schwer, als Du plötzlich nicht mehr da warst. Aber ich konnte mir schon ungefähr vorstellen, wie es Dir geht und wie Dir zumute ist. Als ich dann aber nichts von Dir hörte, dachte ich, daß Du mich vergessen hast. Auch ich erinnere mich gern an die Zeit mit Dir und hoffe, daß Du aus den Fehlern gelernt hast. Wir haben oft darüber gesprochen. Es wäre alles nicht nötig gewesen.

Nun haben wir es beide schwer, nicht nur Du. Es wäre auch für mich leichter, wenn Du hier sein könntest. Man muß aber auch an die anderen denken. Aber ich will Dir jetzt keine Vorwürfe machen, sondern helfen so gut ich es kann. Ich werde Dir schreiben. Was kann ich für Dich tun? Darf ich Dir etwas schicken? Kann ich Dich einmal besuchen? Was macht Ihr dort so? Kannst Du Deine Lehre noch abschließen?

Ich habe vorige Woche Deine Eltern getroffen. Schreib ihnen öfter einmal! Deiner Mutter geht es gesundheitlich nicht gut. Man sieht es ihr an.

Mit lieben Grüßen Mandy

Bereits nach drei Monaten empfahl ihm sein Erzieher, an die Kaderleitung seines Lehrbetriebes zu schreiben. Er sollte die Bitte vortragen, im alten Betrieb wieder arbeiten zu dürfen, und nach Möglichkeiten einer Beendigung der Lehre fragen. Eigentlich hatte Thomas erwogen, den Betrieb zu wechseln. Er wollte »neu« anfangen, denn er empfand Scheu vor seinen Kollegen, die seine Vergangenheit kannten. Sein Erzieher meinte, daß Thomas dieser sicher schwierigen Situation nicht ausweichen dürfe. So könne er beweisen, daß er sein Leben künftig anders gestalten wolle. Im übrigen könnten ihm gerade seine Kollegen in vieler Hinsicht helfen. Außerdem erleichtere ihm die gewohnte Arbeitsumwelt die Wiedereingliederung. Thomas akzeptierte diese Argumente, meinte aber, daß auch vieles für seine Ansicht sprach. Dennoch, versuchen wollte er es.

Der Brief war gar nicht so einfach abzufassen. Er zwang Thomas, über seine Zukunft sehr genau nachzudenken. Sollte er die Baufacharbeiterlehre beenden oder die Dreherlehre fortführen? Da für die Dreherlehre in seiner Heimatstadt keine Ausbildungsmöglichkeit bestand, entschied er sich, auf dem Bau zu bleiben. Außerdem mußte er sein Verhältnis zu den Eltern bedenken, seine vorläufige Rückkehr in ihre Wohnung und vieles andere.

Der Brief aber war doch schließlich viel kürzer als angenommen. (Abb. S. 46)

Bald kam Antwort: Er könne wieder in seinem Betrieb arbeiten. Seine Lehre müsse er jedoch über die Erwachsenenqualifizierung beenden. Er käme in eine Baubrigade und habe dort bis zum Qualifizierungsabschluß als Hilfsarbeiter zu arbeiten. Die Brigade sei bereit, ihn aufzunehmen und ihm zu helfen. Es wäre gut, dieser Brigade einmal zu schreiben.

Das tat Thomas auf Anraten seines Erziehers. Wenig später hielt er eine Antwort vom Brigadier in der Hand. (Abb. S. 47).

Thomas bedankte sich für diesen Brief. Auch diesmal folgte eine Antwort, kurz nur, aber von Thomas in dieser Form nicht erwartet. Die Brigade fragte an, ob ihm der Besuch zweier Kollegen im Jugendhaus recht wäre. Dabei könne man besser die Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit besprechen. Thomas hatte zwar schon gehört, daß verschiedentlich solche Besuche aus Betrieben stattfanden. Aber es war noch nicht die Regel. Nach der Überraschung empfand er etwas Scheu. Schließlich kennt er diese Kollegen noch nicht. Außerdem wollte er nicht, daß ihn seine

12.7.1984

Werte Kollegen!

Vielleicht können Sie sich erinnern, daß
ich bis zum Mai in Ihrem Betrieb als
Baufacharbeiterlehrling gearbeitet habe.
Damals mußte ich meine Lehre abbrechen,
weil ich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Mo-
naten verurteilt wurde. Seit Mai bin ich
hier im Jugendhaus. Ich habe seitdem
viel über mein bisheriges Leben nach-
gedacht. Vieles habe ich falsch gemacht.
Dazu gehört, daß ich meine Lehrausbildung
nicht ernst genug genommen habe.
Heute weiß ich, wie wichtig ein Beruf,
die Arbeit und ein gutes Verhältnis zu den
Kollegen ist. Ich möchte gern nach meiner
Entlassung in meinen alten Betrieb zurück,
die Lehre abschließen und später dort als
Facharbeiter arbeiten.
Ich bitte um Ihre Hilfe.

Ihr
Thomas Bayer

künftige Brigade in dieser Situation erlebt. Aber sein Erzieher riet ihm zu, und der Besuchstermin wurde vereinbart. Zu dieser Zeit hatte Thomas bereits mehr als vier Monate seiner Strafe verbüßt.

Dieser Besuch wirkte sich stärker auf Thomas aus, als er erwartet hatte. Mit einem Mal nahm die Vorstellung über sein Leben nach der Haftentlassung konkrete Formen an. Zum ersten Mal nach Strafantritt dachte er allen Ernstes an dieses »Danach«. Die Begegnung mit seinen künftigen Kollegen gab ihm die Sicher-

Werter Kollege Thomas Bayer! 25. 1. 1984

Deinen Brief an unsere Brigade haben wir erhalten. Du schreibst, daß es Dir gar nicht so leicht gefallen ist, Dich selbst an uns zu wenden. Uns geht es auch so. Wir kennen Dich noch zu wenig. Der Kaderleiter hat mit uns gesprochen. Da Du schon eine Lehre in unserem Betrieb angefangen hattest, wissen wir, was Du kannst, kennen aber auch die Schwierigkeiten. Wir denken aber, daß Du Dein Vorhaben, künftig diszipliniert zu arbeiten und Deine Ausbildung abzuschließen, ernst nimmst. Deshalb haben wir beschlossen, Dich in unsere Brigade aufzunehmen. Wir montieren Wohnhäuser auf der Baustelle Süd. Du müßtest bei uns zuerst als Hilfsarbeiter arbeiten. Die Aufgaben kennst Du sicher. Wir würden Dir bei Deiner Qualifizierung helfen und könnten Dich dann als Facharbeiter gut gebrauchen.

Wie denkst Du darüber?

Werner Müller, Brigadier

heit, daß er nach seiner Entlassung keineswegs ins »Nichts« fällt, und er konnte sein Verhalten auf diese neue und reale Perspektive einrichten. Er spürte, daß sein Leben noch nicht »gelaufen« war, so wie er es befürchtet hatte. Daß die Entlassung dann sehr bald bevorstehen könnte, hatte er jedoch nicht zu hoffen gewagt. Schon nach etwa sechs Monaten wurde ihm mitgeteilt, daß für ihn ein Antrag auf Strafaussetzung auf Bewährung gestellt werden soll.

Nachdem Thomas sich selbst mit Erfolg um einen Arbeitsplatz gekümmert hatte, sprach sein Erzieher mit ihm über seine Wohnung. Auch dabei spürte er, daß Wert auf seine Meinung gelegt, er als Person ernst genommen wurde. Sein Erzieher sagte ihm,

Kreisgericht D[illegible] D[illegible], den 12.11.1984
– Strafkammer –
Az.: S 73/84
131 – 103 – 84

B e s c h l u ß

In der Strafsache
gegen den Lehrling Thomas Bayer
wohnhaft in D[illegible], Gartenweg 9
PKZ: 1505 66 43 60 52
wegen vorsätzlicher Körperverletzung
und Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit

hat die Strafkammer des Kreisgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.1984 beschlossen:

1. Auf Antrag des Leiters des Jugendhauses D[illegible] wird gemäß § 45 StGB der weitere Vollzug der durch Urteil des Kreisgerichts vom 13.3.1984 ausgesprochenen Freiheitsstrafe für die Dauer von 2 – zwei – Jahren auf

B e w ä h r u n g

ausgesetzt.
Der Entlassungstag wird auf den 10.12.1984 festgesetzt.

2. Der Verurteilte wird verpflichtet, den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz im VEB Stadtbau D[illegible] während der Bewährungszeit nicht zu wechseln und durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.

3. Der Verurteilte wird gemäß § 45 Abs. 3 Ziffer 8 StGB zur Berichterstattung vor dem Leiter seiner Brigade im VEB Stadtbau D[illegible] und dem Kaderleiter dieses Betriebes verpflichtet. Das erste Mal hat er am 4.3.1985 zu berichten. Weitere Termine legt der Kaderleiter fest.

4. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Staatshaushalt.

Gründe:

Der Verurteilte hat sich im Strafvollzug des Jugendhauses D[...] diszipliniert verhalten. Er hat eine Lehre als Dreher aufgenommen. Die damit verbundenen Pflichten hat er ordnungsgemäß erfüllt. Er ist fleißig und kameradschaftlich. Wegen seines guten Verhaltens konnte er mehrfach belobigt werden. Er hat vertrauensvolle Beziehungen zu seinem Erzieher und Kontakte zu seinen Eltern und seinem früheren Lehrbetrieb. Sein Verhalten läßt erkennen, daß er aus seinen bisherigen Verurteilungen die richtigen Lehren gezogen hat. Seine Wiedergutmachungsbereitschaft hat sich auch darin gezeigt, daß er den bei seiner letzten Straftat verursachten Schaden schon bald nach seiner Verurteilung ersetzt hat. Das Gericht konnte deshalb auch unter Berücksichtigung der Vorstrafen des Verurteilten dem Antrag des Leiters des Jugendhauses D[...] auf Strafaussetzung auf Bewährung in Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt des Kreises entsprechen. Eine Kontrolle des Bewährungsprozesses ist jedoch nach Auffassung des Gerichts notwendig. Deshalb wurden die o.g. Verpflichtungen festgelegt. Die Entscheidung beruht auf §§ 45 StGB und 349 StPO.

D[...], den 12.11.1984

Das Kreisgericht
– Strafkammer –

Schmidt — Richter | Kolbitz — Schöffe | Simon — Schöffe

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Sie muß innerhalb von 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Kreisgericht D[...] eingegangen sein.

daß er bereits mit Thomas' Eltern bei ihrem letzten Besuch im Jugendhaus über das Wohnungsproblem gesprochen habe. Sie rechneten fest mit ihrem Sohn und konnten sich nicht vorstellen, daß er ernsthaft daran denkt, so bald als möglich eine eigene Wohnung zu bekommen. Auf Anraten seines Erziehers hatte Thomas diese Überlegungen seinen Eltern noch nicht mitgeteilt. Bei einer Diskussion mit seinem Erzieher hatte dieser realistisch darauf aufmerksam gemacht, daß eigener Wohnraum für ihn so ohne weiteres kaum zu beschaffen wäre. Er sollte vor allem bedenken, daß er erst einmal arbeiten müsse, um sich selbst einrichten zu können. Wenn er das bewiesen habe, könne er über

seinen Betrieb einen Wohnungsantrag stellen. Sicher würde sich zumindest eine Ausbauwohnung finden. Das sah Thomas ein. So wurde zunächst einmal die Rückkehr in die elterliche Wohnung vorbereitet. Thomas nahm sich vor, vernünftig mit seinen Eltern auszukommen, aber sein Leben selbst zu gestalten.

Thomas spürte Hoffnung. Alles war greifbar geworden. Möglicherweise handelte es sich nur noch um Wochen, die er im Jugendhaus verbringen mußte.

Schließlich kam die Gerichtsentscheidung. (Abb. S. 48/49)

Eine Bürgschaft wollte die künftige Brigade für Thomas zu diesem Zeitpunkt noch nicht übernehmen; sie kannte ihn zu wenig. Nur noch wenige Wochen lagen vor ihm.

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben durch das Jugendhaus

Ziel:	Rechtzeitige und allseitige Wiedereingliederung des Strafgefangenen

durch

● Einschätzung der Ergebnisse der Erziehung im Jugendhaus ● Erarbeitung von Vorschlägen für notwendige und zweckmäßige Maßnahmen der Wiedereingliederung ● unter aktiver Einbeziehung des Strafgefangenen	Übermittlung von Informationen an zuständige Organe über ● die allgemeine und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen im Vollzug ● die erarbeiteten Vorschläge über die Wiedereingliederung ● medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen

Die Entlassung

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG –
vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 11 S. 109)

...

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

1977	Berlin, den 15. April 1977	Teil I Nr. 11

Inhalt

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
(Strafvollzugsgesetz)
– StVG –

vom 7. April 1977

Kapitel I
[illegible]

§ 1

(1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Es regelt die Durchführung des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die staatsanwaltschaftliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

§ 2

(1) Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Sie sind zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten.

(2) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.

(3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

§ 4

(1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

(2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung. Sie erfolgt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

§ 6

(1) Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. Sie hat die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins, der Disziplin sowie der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß zum Ziel.

(2) Für den Arbeitseinsatz Strafgefangener finden die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in

§ 56

(1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.

(2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung wähend des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung und Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

...

Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz – StVG – vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 11 S. 118)

...

Zu § 56 StVG:

§ 58

(1) Sind spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich, ist den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung über den Strafgefangenen mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(2) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden Strafgefangenen sind unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 3 Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

(3) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugend-

hilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen erforderlich ist.

Zu § 57 StVG:
§ 59
Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen.

Gleich nach der gerichtlichen Entscheidung wurde begonnen, die Entlassung organisatorisch vorzubereiten. Thomas erfuhr, daß ein Abschlußbericht über seine Entwicklung im Strafvollzug mit den Gründen für die Strafaussetzung, der entsprechenden Entscheidung, den Festlegungen zum Arbeitsplatz und zur Wohnung an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates seiner Heimatstadt gegeben worden sei. Dort würden die Unterlagen noch einmal überprüft. Ansonsten sei das Gericht verantwortlich, den Bewährungsprozeß zu verfolgen.

Schließlich war es soweit. In seiner eigenen, nun ungewohnten Kleidung – Jeans, Rollkragenpullover, Lederjacke –, den Entlassungsschein, seinen Qualifikationsnachweis, der nicht erkennen ließ, daß er während des Strafvollzuges erworben worden war, und andere Papiere sowie das ihm anteilig von seinem Verdienst zustehende Geld in der Tasche, von dem er bis zum ersten Lohn ohne Schwierigkeiten leben konnte, stand er auf der Straße. Wieder hörte er, wie hinter ihm die Tür ins Schloß fiel. Aber nun war er draußen; acht Monate Eingesperrtseins waren vorüber. Wenige Minuten zuvor hatte der stellvertretende Leiter des Jugendhauses noch einmal mit Thomas über dessen künftiges Leben gesprochen, ihm alles Gute für die Zukunft gewünscht, auf die Meldepflichten in seiner Heimatstadt aufmerksam gemacht und ihn mit einem Händedruck verabschiedet.

Thomas hatte oft versucht, sich diesen Augenblick vorzustellen, und dabei stets ein Gefühl von Freiheit erwartet, das nur an diesem Tag empfunden werden konnte. Sicher, er war erwar-

tungsvoll. Aber in ihm waren auch Unsicherheit und Ängstlichkeit. Acht Monate lang war ihm stets gesagt worden, was er zu tun hatte. Nun mußte er allein entscheiden.

Sieht man ihm nicht an, wo er herkommt? Bewegt er sich nicht etwas auffällig? Und wie werden ihn die neuen Kollegen aufnehmen? Wie wird das Zusammenleben mit den Eltern werden? Wird seine Freundin zu ihm halten? Thomas wußte nicht genau, wie er all diesen Menschen begegnen sollte.

Thomas war das erste Mal im Strafvollzug. Es sollte das letzte Mal gewesen sein. Das hatte er sich fest vorgenommen. Doch er wünschte sich plötzlich, die ersten zwei Wochen seiner Freiheit mögen schon vorbei sein. Alles müßte schon seine Ordnung haben. Er wußte nun, daß er in den nächsten Tagen viel Kraft für die ersten Schritte brauchte.

Aber für diese Schritte war der Boden bereitet. Schon im Jugendhaus hatten sich er und die zuständigen Organe um Arbeit und Wohnung gekümmert. Thomas wurde zu Hause und in einem Arbeitskollektiv erwartet. Alle wollten helfen. Wie anders ist doch ein solcher Wiederbeginn als der, von dem er in der Bibliothek des Jugendhauses in einem Buch von Fallada aus dem kapitalistischen Alltag der 30er Jahre gelesen hatte:

»›Wohin wollen Sie entlassen werden, Kufalt?‹ fragt der Inspektor.

›Nach Hamburg.‹

›Haben Sie Arbeit?‹

›Nein.‹

›Zu wem ziehen Sie dort?‹

›Weiß ich noch nicht.‹

›Schreiben Sie also ‚auf Wanderschaft'‹, sagt der Inspektor zum Sekretär.«

Um Arbeit hatte sich Willi Kufalt bemüht. Sein eigener Schwager ließ ihm im Antwortbrief mitteilen:

»Herr Pause bedauert, Ihnen sagen zu müssen, daß z. Z. in seinem Büro keine Stellung für Sie frei ist, daß er aber auch, selbst wenn eine frei würde, sie aus sozialen Gesichtspunkten einem der vielen Arbeitslosen geben müßte, die teilweise im tiefsten Elend leben. Was die weiter von Ihnen erbetene geldliche Unterstützung angeht, so bedauert Herr Pause, Sie auch in diesem Punkt abschlägig bescheiden zu müssen.«[6]

Entlassung aus dem Strafvollzug war und ist angesichts der heutigen Arbeitslosigkeit in den kapitalistischen Ländern oft immer noch der Anfang vom Ende.

Dagegen formuliert bereits unser Strafgesetzbuch Unterstützungspflichten, die schließlich in einem besonderen Wiedereingliederungsgesetz präzisiert werden.

Strafgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –
vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (Gesetzblatt I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (Gesetzblatt I 1979 Nr. 17 S. 139)

...

§ 46
Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung.
(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.



GESETZBLATT 93

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 14. April 1977	Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
7.4.77	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	93
7.4.77	Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz –	98
7.4.77	Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz)	100
7.4.77	Gesetz über den Verkehr mit Giften – Giftgesetz –	103
7.4.77	Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen	106

Gesetz
über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz –
vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 10 S. 98)

§ 1

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisierung der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familienerziehung sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.

(2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

(2) Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften vorzunehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§ 5

(1) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur erfolgreichen Wiedereingliederung beizutragen.

(2) Durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Sicherung berechtigter Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger über die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammenzuarbeiten.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die in ihrem Bereich künftig arbeiten werden, zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß diese Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten.

§ 8

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben gemäß § 47 Strafgesetzbuch von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die erreichten Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise sind für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben verantwortlich.

Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben

Ziel: Allseitige Unterstützung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger bei ihrer Einordnung in das gesellschaftliche Leben und ihrem Bemühen um die künftige Einhaltung der Rechtsordnung

unter Verantwortung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

im Zusammenwirken mit

- den Betrieben und Einrichtungen
- Gesellschaftlichen Organisationen (FDGB, FDJ, Nationale Front)
- Ehrenamtlichen Mitarbeitern/Experten
- dem Gericht b. Wiedereingliederungsmaßnahmen gem. § 47 StGB und b. Strafaussetzung auf Bewährung
- den Volkspolizei-Kreisämtern bei staatl. Kontrollmaßnahmen gem. § 48 StGB

gerichtet auf staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen

- der Eingliederung in den Arbeitsprozeß
- der Unterstützung bei Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungen
- der wohnungsmäßigen Unterbringung
- der sonstigen gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger verantwortlich.

§ 10
Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben regelmäßig die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung einzuschätzen und sind berechtigt, dazu von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Berichterstattungen zu verlangen.

§ 11
(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.
(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.
(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur wirkungsvollen Gestaltung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben unterbreiten.

§ 12
Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 13
Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Wieder auf eigenen Füßen

Die ersten Schritte

Bevor wir auf Thomas zurückkommen, sei dies hier angemerkt: Der Anteil der Straftäter an der Gesamtbevölkerung der DDR nimmt in der Tendenz ab. Es entfallen nur noch etwa 700 Straftäter pro Jahr auf 100000 Einwohner, die 14 Jahre und älter, also strafmündig sind. Ein Rückgang ist bei denjenigen zu verzeichnen, die erstmals straffällig werden. Zweifellos drückt sich darin der Erfolg der Anstrengungen um soziale Sicherheit, um Kollektivität und Solidarität in der Gesellschaft, um die Familie, um die Bildung und Erziehung der jungen Generation aus. Die vom Strafrecht geschützten elementaren Werte werden höher geachtet, so daß sie von vornherein seltener in krimineller Weise verletzt werden. Das ist natürlich ein entscheidender Fortschritt. Er ist zugleich Grundlage für eine Verringerung der Rückfallkriminalität, denn das wirksamste Mittel gegen den Rückfall ist bereits die Verhütung der ersten Straftat.

Auch zwei Drittel der aus dem Strafvollzug entlassenen Menschen werden nicht wieder straffällig. Bei ihnen wurde das elementare Ziel der Strafe erreicht.

Entwicklung der Kriminalitätsbelastung in der DDR

Zeitraum	Straftäter insgesamt (Jahresdurchschnitt)	Straftäter pro 100 000 strafmündiger Einwohner (Jahresdurchschnitt)	Prozent
1970–74	97 818	731	100 %
1975–79	91 166	671	93 %
1980–85	93 589	683	93 %

Ein Großteil von ihnen kehrt in geordnete Familienverhältnisse und auf den früheren Arbeitsplatz zurück. Ihre Wiedereingliederung verläuft ohne Komplikationen. Es handelt sich bei dieser Personengruppe meist um Ersttäter, deren bisheriges Verhalten

im juristischen Sinne unauffällig war, so daß ihre Straftat als »persönlichkeitsfremd« bezeichnet werden kann. Die Tat kam häufig aus einer besonderen Konfliktsituation heraus zustande. Besondere Maßnahmen über die Strafe hinaus sind in diesen Fällen nicht notwendig.

Bei einer zweiten Gruppe zeigen sich neben positivem Verhalten im bisherigen Leben doch auch Auffälligkeiten beim Lernverhalten in der Schule oder während der Berufsausbildung, bei der Arbeit, in der Familie bzw. während der Freizeit; manche dieser Menschen waren schon einmal oder gar mehrfach straffällig geworden. Um ihren Vorsatz, künftig ein den gesellschaftlichen und gesetzlichen Normen entsprechendes Leben zu führen, zu unterstützen, bedürfen sie der Hilfe sowie klarer Forderungen und auch einer bestimmten Kontrolle bei ihrer weiteren Entwicklung, beim Aufbau neuer zwischenmenschlicher Bindungen oder einer erstrebenswerten sozialen Position, insbesondere im Arbeitskollektiv. Zu dieser Gruppe gehört auch Thomas Bayer.

Schließlich gibt es eine kleine Gruppe von Entlassenen, die häufig bereits mehrfach straffällig geworden waren und deren ganze Lebensweise einer Änderung bedarf. Diese Menschen haben kaum Bindungen an eine Familie und ein Arbeitskollektiv, sind oft unterdurchschnittlich gebildet und in ihren Freizeitbedürfnissen erheblich eingeengt. Auffällig ist dabei, daß gerade auch bei dieser Tätergruppe Alkoholmißbrauch eine große Rolle spielt. Alkohol (bis hin zur Alkoholabhängigkeit) und Gesetzesbruch stehen hier oft in enger Beziehung. Über ihr Leben und ihr Verhalten denken sie kaum noch kritisch nach. Während des Strafvollzugs verhalten sie sich nicht selten unauffällig. Sie sind bereit und fähig, sich der dort vorgeschriebenen Ordnung anzupassen. Dagegen gelingt es ihnen nach der Entlassung nicht, ihr Leben selbständig und den Mindesterwartungen entsprechend zu gestalten. Oft können sie nicht sofort die von ihnen erwartete disziplinierte Arbeit in vollem Umfang leisten. Sie bedürfen einer längeren intensiven Betreuung unter besonders gestalteten Bedingungen der Arbeit und des Lebens, die wir in unserer Gesellschaft schrittweise schaffen können. Darum gibt es bereits vielfältige Bemühungen.

Der gesellschaftliche Einfluß wird schwieriger, wenn jemand bereits kriminell geworden ist. Darin drückt sich in vielen Fällen bereits eine gewisse Gewöhnung an normabweichendes Verhalten

aus. Die Straftat bedeutet jetzt nur einen Schritt über die Grenze des strafrechtlichen Verbots. Deshalb verwundert es nicht, wenn sich die Zahl der Rückfalltäter nicht gleichermaßen verringert, sondern langsamer. Selbst wenn ihre Zahl nicht zunimmt, steigt damit logischerweise ihr relativer Anteil an der Gesamtzahl aller Straftäter. Eine solche Verschiebung können wir seit über 20 Jahren beobachten.

Anteile der Rückfalltäter in der DDR

Zeitraum	Gesamttäterzahl = 100 %	Anteil der Rückfalltäter
1965–69	100 %	18 %
1970–79	100 %	21 %

Diese Entwicklung darf nicht einfach als Ausdruck des Versagens unserer Bemühungen um eine wirksame Vorbeugung und strafrechtliche Bekämpfung des Rückfalls angesehen werden, sondern erklärt sich daraus, daß ein Rückfall nach einer bereits vorangegangenen Straffälligkeit nunmehr schwieriger zu verhindern ist als die Verhütung der ersten Tat. Erziehen ist leichter als Umerziehen; Vorbeugen ist leichter als Heilen.

Betrachten wir noch einen wichtigen qualitativen Aspekt. In der kapitalistischen Gesellschaft bildet ein organisiertes Berufsverbrechertum den Kern der Rückfalltäter. Dabei sind nationale und internationale Verbrechersyndikate wie die Mafia nur die besonders kraß auffallende Spitze des Eisbergs. Diese Gesellschaft produziert von Beginn ihrer Existenz an auf jeweils höherer Stufe eine organisierte Unterwelt als Gegenstück zur herrschenden Oberwelt, die bekannterweise in der Wahl ihrer Mittel zur Durchsetzung ihrer ökonomischen und politischen Interessen ebenfalls nicht wählerisch ist.

In der sozialistischen Gesellschaft wurden diese Organisationsformen zerstört und die Möglichkeiten einer kriminellen Lebensweise zunehmend so drastisch eingeschränkt, daß wir es heute bei den Rückfalltätern fast ausnahmslos mit isoliert lebenden, auch kriminell als Alleintäter handelnden Menschen zu tun haben, die zur Verwahrlosung tendieren.

Insofern hat sich der Charakter der Rückfallkriminalität in der

DDR erheblich geändert. Das macht die Aufgabe nicht wesentlich leichter, vermittelt aber doch Zuversicht in die Richtigkeit des Weges. Andererseits lehrt die Entwicklung, daß wir über neue, wirksamere Formen des Umgangs mit diesen Menschen nachdenken müssen.

Der weitere Lebensweg eines Strafentlassenen entscheidet sich gerade in den ersten Wochen des Übergangs. Diejenigen, die nach ihrer Entlassung erneut eine Straftat begehen, tun dies zur Hälfte innerhalb der ersten sechs Monate. Oft werden von diesen Rückfälligen als Gründe ihres Versagens Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung genannt. Die Arbeit entspreche nicht ihrer Qualifikation, die Wohnung nicht ihren Wünschen ... Schon während des Strafvollzugs werden deshalb – wie wir am Beispiel von Thomas gesehen haben – die Gefangenen auf diese erste Zeit nach der Strafe vorbereitet. Es ist für sie wichtig zu wissen, welche besonderen Schwierigkeiten gerade in den ersten Wochen auftreten können. So müssen sie vor allem lernen, die neuen Arbeitsaufgaben zu bewältigen. Von großer Bedeutung ist dabei die Aufnahme im Kollektiv. Der Strafentlassene muß plötzlich allein für sich sorgen, vom Aufstehen früh bis zum Haushalt. Bekannte aus der Zeit vor der Strafe, die nicht immer ein gutes Vorbild waren, kreuzen den Weg. Über das Maß des Alkoholgenusses muß man nun selbst entscheiden. Und wie schnell können unter starkem Alkoholeinfluß gute Vorsätze vergessen sein. Erinnern wir uns daran, beinahe zwei Drittel aller Körperverletzungen werden z. B. unter Alkoholeinfluß aus der Situation heraus begangen!

Aber alle aufgezählten Schwierigkeiten können nicht als Ursache oder Entschuldigung für erneute Straffälligkeit dienen. Hier gilt, was bereits zuvor betont wurde: Der Staat sichert die elementaren Bedingungen für soziale Sicherheit. Er kann dies jedoch nur im Maße der realen Möglichkeiten. Er bietet die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte soziale Stellung, aber er setzt auch die gleichen Pflichten; und er kann im Vergleich zu anderen Bürgern keine Vorteile vergeben. Zur Lösung von Schwierigkeiten wird Hilfe geboten. Manches läßt sich nicht von heute auf morgen erreichen, sondern braucht Zeit, Beharrlichkeit und eigene Leistung. Hier ist der Betroffene selbst gefordert. Schwierigkeiten können erneute Straffälligkeit nicht rechtfertigen.

Der Weg der ehemaligen Strafgefangenen ist oft nicht geradlinig. Manchmal nutzen sie die ihnen gebotenen Möglichkeiten

nicht. Aber manchmal tun die sie umgebenden Menschen auch nicht alles, um ihnen echte Hilfe zur Bewältigung von Lebensproblemen zu geben, denen sie allein nicht oder nicht gehörig gewachsen sind.[7]

Thomas kam am Nachmittag in seiner Heimatstadt an. Im stillen hatte er gehofft, jemand möge auf dem Bahnhof sein. Das hätte ihm die Rückkehr erleichtert. Aber neben dieser Hoffnung blieb auch Unsicherheit, wie wohl die erste Begegnung mit den Eltern und mit anderen Menschen verlaufen würde. Dieses zwiespältige Gefühl verließ ihn in der ersten Zeit nicht. Er war immer dankbar, wenn er ohne viele Worte wie andere behandelt wurde, aber rasch war er auch verletzt, wenn er aus Art und Ton des Umgangs mit ihm Mißtrauen zu spüren glaubte.

Thomas war froh, als auf dem Bahnsteig sein Vater auf ihn zukam und ihn freundschaftlich und offensichtlich erleichtert begrüßte. Zu Hause wurde er also erwartet. Alles war für seine Ankunft vorbereitet. Dieses Gefühl tat ihm gut. Er fühlte sich geborgen. Die Eltern erzählten alles mögliche aus der Stadt und vermieden dabei, auf das Jugendhaus und die Entlassung zu sprechen zu kommen. Erst als es um die folgenden Tage ging, wurde das Gespräch ernst. Thomas sagte, er wolle sich am nächsten Tag anmelden und seinen Betrieb aufsuchen. Da teilte ihm sein Vater mit, er habe schon mit dem Kaderleiter gesprochen, und Thomas werde um 10 Uhr erwartet. Obwohl Thomas seine Dinge allein regeln wollte, hier war er doch froh, daß er sich nicht selbst vorstellen und sein Anliegen erklären mußte.

In seinem Zimmer fiel ihm vieles auf, was ihm früher gar nicht bewußt geworden war. Er fühlte sich wohl und wußte dieses Gefühl zu schätzen. Beim Einschlafen dachte er, daß es doch gut war, nicht dem Rat einiger aus dem Jugendhaus gefolgt zu sein und am ersten Abend »einen drauf gemacht« zu haben.

Auch der nächste Morgen lief besser als angenommen. Nach der Anmeldung bei der Abteilung Innere Angelegenheiten beim Rat seiner Heimatstadt und bei der Abteilung Paß- und Meldewesen des Volkspolizeikreisamtes ging er in den Betrieb. Er wurde erwartet, sein Problem war bekannt. Sein Fall war in der Kommission für Wiedereingliederung, zu der außer dem Kaderleiter Vertreter des Schöffenkollektivs, der Gewerkschaft und des Jugendverbandes gehörten, mit dem Brigadier des künftigen Arbeitskollektivs besprochen worden. Das geschah auf der Grundlage einer Betriebsleiteranweisung zur Vorbeugung von Rechts-

verletzungen, in der auch Aufgaben für die Wiedereingliederung formuliert sind. Insbesondere die Vertreter der Gewerkschaft und der FDJ hatten Vorschläge unterbreitet, wie geholfen werden sollte. Sie taten dies unter Hinweis auf entsprechende Beschlüsse der Sekretariate des Bundesvorstandes des FDGB bzw. des Zentralrates der FDJ. Von ihnen kam auch die Anregung, einen Betreuer zu gewinnen. Da in der künftigen Brigade vor allem ältere Kollegen arbeiteten, hatte die FDJ dem Vorschlag zugestimmt, einem 39jährigen Kollegen diese Aufgabe anzutragen. Indem man sich bemühen wollte, Thomas für die Arbeit im Jugendklub zu gewinnen, sollte diese Betreuung unterstützt werden.

Ordnung über »Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben«
Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969
(Informationsblatt des FDGB, Nr. 8, März 1969)

...

V.
Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß

...

3. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen helfen dem Rat bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter, die den strafentlassenen Werktätigen beratend zur Seite stehen und sie unterstützen, Schwierigkeiten zu überwinden und Anschluß an das gesellschaftliche und berufliche Leben zu finden.

4. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen nehmen darauf Einfluß, daß die Fragen der Strafgefangenen, die ihre künftige Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben betreffen, frühzeitig geklärt und damit günstige Voraussetzungen für die Weiterführung des Erziehungsprozesses geschaffen werden.

Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben oder Einrichtungen erfolgen,

in denen günstige Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind. Besonders die Arbeitsplätze für die bereits mehrfach Vorbestraften sind sorgfältig auszuwählen. Gerade für diese Bürger ist es wichtig, daß sie in solche Kollektive kommen, die eine positive Einflußnahme auf sie gewährleisten und ihnen helfen, künftig die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unserer sozialistischen Gesellschaft zu achten.

Der Wiedereingliederung und Betreuung entlassener Jugendlicher ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Übereinstimmung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises sind mit den Jugendlichen noch vor ihrer Entlassung Lehrverträge abzuschließen bzw. ist die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung zu sichern. Gemeinsam mit der Abteilung Volksbildung, den ehrenamtlichen Jugendhelfern und den Wirtschaftsfunktionären fördern die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsgruppen den weiteren Erziehungsprozeß der Jugendlichen.

Die Bereitstellung geeigneten und entsprechend den örtlichen Verhältnissen zumutbaren Wohnraumes ist zu kontrollieren.

5. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen achten darauf, daß die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsvertrag bei den in den Betrieb zurückkehrenden strafentlassenen Werktätigen voll wirksam werden.

Sie kontrollieren, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, mit denen ein Arbeitsrechtsverhältnis neu begründet wird, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingegliedert werden. Ihnen ist die Möglichkeit der gesellschaftspolitischen Schulung und der fachlichen Qualifizierung zu geben. Es ist zu veranlassen, daß die Arbeitsverträge rechtzeitig vorbereitet und den Strafgefangenen noch vor ihrer Entlassung aus der Strafanstalt übermittelt werden. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung kontrolliert, daß der Inhalt dieser Verträge den in diesem Beschluß festgelegten Grundsätzen entspricht.

6. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen geben den Gewerkschaftsgruppen und Vertrauensleuten, in deren Bereich aus Strafvollzugs- bzw. Erziehungseinrichtungen entlassene Werktätige die Arbeit aufnehmen bzw. aufgenommen haben, besondere Hilfe und Anleitung. Diese Hilfe und Anleitung muß in erster Linie darauf gerichtet sein, das Verantwortungsbewußtsein für die Wiedereingliederung Strafentlassener bei jedem Angehörigen des Kollek-

tivs als Grundvoraussetzung für eine wirksame Erziehungsarbeit zu entwickeln. Sie nehmen darauf Einfluß, eventuell im Kollektiv vorhandene Vorbehalte gegen strafentlassene Werktätige zu überwinden.

7. Die gewerkschaftlichen Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen beugen der unbegründeten Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses von zu Freiheitsstrafen Verurteilten vor. Das bezieht sich besonders auf Angebote seitens des Betriebes an den Verurteilten zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages.

Weiter sollten die gewerkschaftlichen Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen z. B. die Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses verweigern, wenn der Betrieb das Arbeitsrechtsverhältnis eines zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilten allein aus dem Grunde lösen will, weil dieser für diese Zeit seine Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht erfüllen kann.

...

Zum Einstellungsgespräch hatte der Kaderleiter den Brigadier und einen weiteren Kollegen aus dem künftigen Arbeitskollektiv eingeladen. Der Kaderleiter ging von den Bewährungspflichten aus, bei deren Erfüllung man Thomas helfen wollte. Er kannte die gerichtliche Entscheidung. Anschließend erläuterte der Brigadier Thomas die künftige Arbeit. Er teilte mit, daß das Kollektiv in angemessener Weise über seine Vergangenheit, seine Leistungen und Fähigkeiten sowie über seine Pläne und das von ihm erwartete Verhalten informiert sei. Auch die Möglichkeiten einer weiteren Qualifizierung wurden besprochen.

Dann stellte der Kaderleiter den anderen Kollegen näher vor. Dieser habe sich bereit erklärt, Thomas in den ersten Monaten zu helfen, Fuß zu fassen. Das Wort »Betreuer« gefiele ihm nicht so recht, weil Thomas nicht hilflos sei, sondern für sich selbst sorgen könne und müsse.

Jupp Lorenz (39) war Schöffe am Kreisgericht und arbeitete in der Brigade, in die Thomas kommen sollte. Da das Gericht die Verantwortung hatte, sich um die Bewährung von Thomas in den nächsten zwei Jahren zu kümmern, hatte der zuständige Richter ihn gebeten, als Betreuer zu wirken. Daran waren auch der Betrieb und die Abteilung Innere Angelegenheiten interessiert.

Der Richter erklärte ihm, wie hilfreich es sein könne, wenn ein Strafentlassener gerade in der ersten Zeit jemanden hat, an den er sich mit persönlichen Problemen wenden kann, zu dem er

Vertrauen faßt, der ihm mit Rat und Tat zur Seite steht, ihn auch verteidigt, wenn es nötig ist. Das sei nicht einfach. Manchmal käme ein solches Vertrauensverhältnis nicht zustande. Aber selbst wenn das gelänge, wäre der Erfolg noch nicht sicher. Und im übrigen koste es auch Zeit und Mühe. Aus diesen Gründen sei die Bereitschaft, eine solche Aufgabe zu übernehmen, leider nicht häufig vorhanden. Jedoch sei auch nicht jeder für eine solche Aufgabe geeignet. Nur derjenige, der geduldig und überlegt mit anderen Menschen umgehen könne, käme dafür in Frage. Er sollte außerdem nach Möglichkeit aus der unmittelbaren Umgebung des zu Betreuenden stammen (z. B. aus dem Betrieb), um die Kontakte und mögliche oder nötige Hilfe zu erleichtern. Der Betreuer sollte die Interessen und Wünsche des zu Betreuenden verstehen, um sie beeinflussen zu können; das sei manchmal auch eine Frage des Lebensalters.

Jupp Lorenz zweifelte, ob er diese Erwartungen erfüllen könne. Der Richter sprach ihm zu. Er wandte ein, daß es hier nicht um einen idealen Betreuer gehen könne, sondern um Menschen, die »im Leben ihren Mann« stehen, die vielleicht selbst an dieser Aufgabe noch wachsen. Auf jeden Fall sei es ein Irrtum zu glauben, diese Aufgabe müsse unbedingt von ausgebildeten Psychologen oder Pädagogen übernommen werden. Abgesehen davon, daß sie in solcher Anzahl nicht zur Verfügung stünden, habe sich immer wieder der große Einfluß von Menschen aus der alltäglichen unmittelbaren Lebensumwelt erwiesen. Das schlösse nicht die Notwendigkeit der Anleitung und Schulung solcher Betreuer aus. Darum werde er sich kümmern.

Jupp Lorenz hatte schließlich zugesagt. Aber er verbarg seine Zweifel auch Thomas gegenüber nicht. »Ich habe zuerst große Bedenken gehabt, ob ich Dir helfen kann und ob ich von Dir überhaupt akzeptiert werde«, erklärte er Thomas offen. »Ich habe dann eingewilligt und möchte den Versuch wagen.« Es werde nun an ihnen beiden liegen, etwas aus der Sache zu machen. Gericht und Abteilung, so erklärte Jupp Lorenz, würden sich nur dann einschalten, wenn er ihnen erhebliche Schwierigkeiten bei Thomas' Wiedereingliederung mitteilen müsse. Das sei jedoch wohl nicht zu erwarten. Thomas könne sich mit allen Sorgen an ihn wenden. Während der gemeinsamen Arbeit werde es dafür immer Möglichkeiten geben. Er hätte gern schon eher mit Thomas Kontakt aufgenommen, noch während des Strafvollzuges, aber die Aufgabe sei ihm erst jetzt übertragen worden.

Rat der Stadt D[illegible] D[illegible]
Abteilung Innere Angelegenheiten
- Leiter -

Frau/Herr
Lorenz

E r z i e h u n g s a u f t r a g

zur Unterstützung der Erziehung und Betreuung des am 10. 12. 1984
mit Ratsbeschluß der Stadt [illegible] erfaßten kriminell gefährdeten
bzw. aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers

Name / Vorname Bayer, Thomas
geb. am 15. Mai 1966
wohnhaft in [illegible] Gartenweg 9
tätig als / Betrieb Hilfsarbeiter / VEB Stadtbau D[illegible]

auf der Grundlage der "Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger" (Gefährdetenverordnung) vom 19. 12. 1974 (GBl I 1975 Nr. 6, S. 130) in der Fassung der 2. VO vom 06. 07. 1979 (GBl I 1979 Nr. 21, S. 195) bzw. dem Wiedereingliederungsgesetz vom 07. 04. 1977 (GBl I 1977 Nr. 10, S. 98)

Werte Frau / Werter Herr Lorenz

Sie werden auf der Grundlage der Gefährdeten - Verordnung, § 7, und dem WE-Gesetz, § 5, als ehrenamtlicher Mitarbeiter berufen und haben sich bereit erklärt, dem Rat der Stadt [illegible], Abt. Innere Angelegenheiten, bei der Erziehung und Betreuung des o. g. Bürgers Unterstützung zu geben.

Für Ihre Bereitschaft danken wir Ihnen.
Der Erziehungsauftrag wird zunächst bis zum .... terminlich festgelegt. Die zu diesem Termin von Ihnen getroffene Einschätzung über den Stand der erreichten Erziehungsergebnisse wird Grundlage für weitere Festlegungen sein.

In Ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit sozialistischem Gruß

Fritze

Thomas wußte nicht so recht, was er davon halten sollte. Er war bald 19 Jahre alt und konnte sich um sich selbst kümmern. Er braucht niemanden, war seine Meinung. Ist dieser »Betreuer« etwa als Kontrolleur von der Abteilung Innere Angelegenheiten oder vom Gericht eingesetzt, um ihn bei jeder Kleinigkeit vorzuladen? fragte er sich. Thomas nahm sich jedenfalls vor, möglichst ohne Jupp Lorenz auszukommen. Allerdings glaubte er, Gesprächen nicht ausweichen zu können, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Unsympathisch war ihm sein Betreuer nicht. Im Gegenteil. Auch im Betrieb genoß er offensichtlich Achtung. Jupp Lorenz nahm Thomas gleich anschließend mit zur Brigade und stellte ihn kurz vor, so wie man eben einen neuen Kollegen vorstellt. Alle nickten ihm zu. Er war erwartet worden. Man wies ihn noch für den nächsten Morgen ein, und als Thomas den Betrieb verließ, hatte er schon ein wenig das Gefühl dazuzugehören. Für diese knappe, schmerzlose Einführung in die Brigade war Thomas seinem Betreuer sehr dankbar.

In den ersten Tagen kam Jupp Lorenz öfter einmal zu Thomas und erklärte ihm etwas oder gab einen Tip. Nach Feierabend ging Jupp wie zufällig ein Stück neben ihm, und man sprach über dieses und jenes. Dabei stellte Jupp auch die Frage, was Thomas am Abend noch vorhabe, und Thomas gab Auskunft. Nach der ersten Arbeitswoche, am Freitagnachmittag, sagte ihm Jupp dann bei einer solchen Gelegenheit, Thomas könne ihn doch – falls er nichts Besseres vorhabe – am Wochenende einmal besuchen. Er könne sich bei dieser Gelegenheit auch einmal Jupps Werkstatt ansehen. Thomas sagte nicht zu, schloß aber einen solchen Besuch auch nicht grundsätzlich aus. Er wußte nicht recht, wie er sich verhalten sollte. Sein ursprüngliches Vorhaben, nur das Nötigste mit seinem Betreuer zu besprechen, war ins Wanken geraten. Zum einen wollte er ihn nicht vor den Kopf stoßen, zum anderen spürte er Jupps Hilfsbereitschaft, und seine Hilfe war gerade in den ersten Tagen wichtig gewesen. Jupp konnte zuhören, forderte nicht einfach, sondern gab zu bedenken, und seine Überlegungen hatten etwas für sich.

Ein sonniger Sonntagvormittag erleichterte Thomas dann doch den Entschluß, einen Spaziergang zu Jupp in die Vorstadt zu machen. Der freute sich offensichtlich. Auch seine Frau begrüßte ihn wie einen Bekannten. Jupp stellte seine zwei Kinder vor und zeigte ihm dann den Garten und die Werkstatt. So etwa wünschte sich auch Thomas einmal eine eigene Werkbank mit Drechselmaschine. Thomas erzählte von seiner Lehre als Dreher und seinem Hobby, dem Drechseln. Jupp schilderte seine erfolglosen Versuche, ein defektes Teil eines alten Möbels zu drechseln. Er fragte Thomas, ob er es nicht einmal probieren wolle. Gern sagte Thomas zu. Er hatte in diesem Moment nicht mehr das Gefühl, wie ein Kind »betreut« zu werden.

Bei einem Bier kam Thomas dann auf seinen Wunsch nach einer eigenen Wohnung zu sprechen. Er begründete ihn vorerst nur damit, allein sein zu wollen. Herr Lorenz erkannte an, daß man in diesem Alter Selbständigkeit brauche. Trotzdem, so wandte er ein, wäre eine solche Konsequenz für einen 19jährigen noch nicht so häufig. Die übergroße Mehrheit der Jugendlichen lebe heute bis zum Zeitpunkt der Eheschließung bei ihren Eltern. Die meisten verlassen erst etwa mit 23 Jahren das Elternhaus.

Nun mußte Thomas doch die tieferen Gründe seines Wunsches vorbringen. Er schilderte, wie sich das Verhältnis zu seinen Eltern abgekühlt hat. Jupp hörte ihm aufmerksam zu. Dann sagte er: »Ich verstehe Dich.« Er schilderte, wie er selbst etwa in Thomas' Alter von einem eigenen Zimmer geträumt hatte, aber nicht, weil er von den Eltern fort wollte. Er muße sich mit seinen zwei jüngeren Geschwistern ein Zimmer teilen, während viele seiner Freunde schon ein eigenes Zimmer hatten. Als Montagearbeiter war Jupp später allerdings viel unterwegs, heiratete hier am Ort, wohnte noch zwei Jahre mit bei den Schwiegereltern und bekam dann eine Wohnung. Sicher, die Jugend sollte diesen schwierigen Weg heute nicht mehr gehen müssen, aber Jupp gab Thomas zu bedenken, daß mancher Kollege, der bereits verheiratet war, noch auf eine Wohnung warten mußte. Er riet Thomas, doch noch einige Zeit im Elternhaus zu bleiben, seine Qualifizierung nachzuholen, etwas Geld zu sparen und sich dann über den Betrieb um eine Ausbauwohnung zu bewerben.

Bei dieser Gelegenheit teilte Jupp mit, daß er vor Thomas' Entlassung ein langes Gespräch mit den Eltern hatte. Er glaube, daß sich die Eltern um ein gutes Verhältnis bemühen und Thomas' Selbständigkeit achten würden. Umgekehrt müßte auch Thomas die Sorge seiner Eltern um ihn anerkennen und seine Pflichten aus dem gemeinsamen Leben in der elterlichen Wohnung erfüllen.

Thomas solle nicht meinen, daß ein Leben ohne Schwierigkeiten und Niederlagen möglich sei. »Und glaub' doch nicht, daß es Menschen ohne Fehler gibt. Wir alle machen so vieles nicht richtig. Das gilt für Dich, Deine Eltern, für mich.« So wüßte er heute, daß er das Scheitern seiner ersten Ehe wesentlich mit verursacht habe. Das sei ihm erst später klargeworden. Heute würde er sich deshalb in vielem anders verhalten. Er versuchte jedenfalls, aus diesen Fehlern zu lernen.

Thomas war beeindruckt, daß ihm der doch um einige Jahre

Ältere seine Lebensverhältnisse und Probleme geschildert hatte. Er empfand dies als Vertrauensbeweis und fühlte, ernst genommen zu werden. Wenn er auch nicht unbedingt die Vorstellung hatte, sich einmal sein Leben wie Jupp Lorenz einzurichten, wirkte doch die hier erlebte Harmonie und Aufgeschlossenheit wohltuend. Er hatte seine Probleme vorgetragen, aber auch andere gehört. Und so prüfte er mit Ernst die Bedenken seines Betreuers bezüglich seines Wohnungswunsches.

Arbeit und Persönlichkeit

Thomas hatte sich an fremdem Eigentum vergriffen und schließlich eine Körperverletzung begangen. Damit hatte er Straftaten verübt, die den weitaus größten Anteil an der Kriminalität ausmachen.

Ungefähre Anteile der in den Jahren 1984/85 am häufigsten festgestellten Straftaten in der DDR

gegen persönliches und privates Eigentum	28 %
gegen sozialistisches Eigentum	25 %
gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie (davon mehr als die Hälfte vorsätzliche Körperverletzung)	17 %
gegen die Sicherheit im Straßenverkehr (davon beinahe zur Hälfte unbefugtes Benutzen von Kfz)	10 %
restliche Straftaten	20 %

Dieses Strukturbild weist darauf hin, daß es bei der Vorbeugung der Kriminalität und bei der Arbeit mit den meisten Straffälligen vor allem darauf ankommt, eine positive Einstellung zum fremden Eigentum, das heißt zur Leistung anderer sowie zur persönlichen Unantastbarkeit anderer Menschen auszuprägen.

Grundlage für eine Verringerung solcher Straftaten ist eine weitgehende soziale Gleichheit der Menschen, die weder aus materieller Not noch aus dem Bemühen um die Nachahmung

eines von privilegierten Schichten demonstrierten luxuriösen Lebensstils nach fremdem Eigentum greifen läßt. Wo solche soziale Sicherheit und Gleichstellung nicht herrschen, nehmen diese Delikte überdurchschnittlich schnell zu – so z. B. in den USA und in der BRD. Wo solche soziale Sicherheit und Gleichstellung vorhanden sind, wird auch das Ellenbogenprinzip, wonach man ist, was man hat und jeder sich selbst der Nächste ist, als Verhaltensmuster an Wirkung verlieren. Vor allem in der Arbeit werden die Leistung des anderen und sein darauf gegründetes Eigentum, aber auch die Persönlichkeit des anderen achten gelernt. Zugleich äußert und entwickelt sich in ihr entscheidend die eigene Persönlichkeit.

Sicher wäre es übertrieben zu behaupten, Arbeit sei nicht auch belastend. Es gibt wohl in jeder Tätigkeit Aufgaben, die Freude machen, und solche, die weniger interessant sind. Aber Arbeit sollte eben nicht nur unangenehme Pflicht sein. Verstanden als Prozeß, in dem der Mensch durch produktive Tätigkeit seiner Hände und des Kopfes seine Umwelt für sich und die anderen ändert, hat die Arbeit den Menschen über das Tier erhoben und charakterisiert seitdem auch den Entwicklungsstand jedes einzelnen. Vereinfacht könnte man sagen: Eine Persönlichkeit erkennt man zuerst an ihrer Arbeit. Sie entwickelt sich so wie ihre Arbeit.

Arbeit schafft also nicht nur gesellschaftlichen Reichtum. Sie ist nicht nur deshalb nötig, weil der einzelne einen Anteil leisten muß, will er von diesem Reichtum etwas in Anspruch nehmen. Sie ist vor allem nötig, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. In ihr liegt ein entscheidender Teil des Sinnes unseres Lebens: Bestätigung der eigenen produktiven Fähigkeiten und Kräfte, das Erleben der eigenen Nützlichkeit für andere, die selbständige Sicherung der eigenen Existenz. Vor allem über die Arbeit ist der eine vom anderen abhängig, mit ihm verbunden, auf ihn angewiesen.

Erst wenn man die Arbeit auch in diesem Sinne versteht, kann man ihre Ergebnisse in der freien Zeit wirklich genießen. Das Leben soll, ja es muß Spaß machen. Dazu gehört Genußfähigkeit und Vergnügen, aber nicht auf Kosten anderer. Jeder kennt selbst das befriedigende Gefühl, sich nach getaner Arbeit etwas leisten zu können. Das ist im wahrsten Sinne »verdient«.

Deshalb gilt in der DDR das selbstverständliche Prinzip, daß Arbeit im Strafvollzug geleistet werden muß und daß die Versorgung mit Arbeit nach der Entlassung gewährleistet ist. Einem

Persönlichkeitsverlust während und nach der Strafe soll damit vorgebeugt werden. Und deshalb ist die sozialistische Gesellschaft auch bemüht, Anzeichen eines Ausweichens vor produktiver Tätigkeit frühzeitig zu begegnen. Ein solches Verhalten gilt als häufiges Symptom einer »kriminellen Gefährdung«. Die darin liegende Verantwortungslosigkeit wird besonders drastisch durch die Tatsache deutlich, daß hier ein Arbeitsplatz zurückgewiesen wird, den die sozialistische Gesellschaft garantieren kann. Millionen Arbeitslose in den kapitalistischen Ländern erleben ihren Zustand als deprimierend, fühlen sich nutzlos, ausgestoßen. Die Künstlerin Lea Grundig schildert in ihrer Autobiographie Arbeitslosigkeit eindrucksvoll: »Nicht arbeiten, nichts tun, nichts schaffen – die Arbeit, die nicht nur ernährte, sondern trotz aller Schikanen und aller Plackerei befriedigte, die Fähigkeiten entwickelte, das Denken schärfte, die Arbeit, die menschliches Bedürfnis ist – sie war nicht da; wo sie fehlte, entstand Fäulnis, Verzweiflung, Stumpfsinn.«[8]

Vertrauen und Mißtrauen im Kollektiv

Von Geburt an gehört jeder Mensch gleichzeitig mehreren Gruppen an, beispielsweise der Familie, der Schulklasse, der Arbeitsbrigade, der Sportgruppe, der Freizeitgruppe. In solchen Gruppen verbringt er den größten Teil des Tages. Für diese Gruppen sind bestimmte zwischenmenschliche Beziehungen unterschiedlicher Art und Intensität charakteristisch. Die gestellten Aufgaben, das arbeitsteilige Zusammenwirken zu ihrer Lösung, die herrschenden Gruppennormen, an denen das Verhalten des einzelnen gemessen wird, und die dabei entstehenden zwischenmenschlichen Beziehungen und gefühlsmäßigen Bindungen haben starken Einfluß auf Persönlichkeit und Verhalten.

Das Verhalten des einzelnen ist der Gruppe nicht gleichgültig. Sie ist davon mehr oder weniger betroffen. Die daraus erwachsende Sorge um den anderen, das Bemühen um ein gutes Miteinander läßt ein Gefühl der Gemeinsamkeit entstehen, das nicht nur zur besten Lösung gestellter Aufgaben dient.

Bleibt dieses Erlebnis von Gemeinsamkeit aus, bedeutet das einen erheblichen Verlust. Die Ursache solcher Defizite ist in Störungen der Gruppenbeziehungen zu suchen. Sind beispielsweise die Beziehungen der Eltern zueinander nicht herzlich, fehlt

es an Gefühlswärme für das Kind, wird das Kind nicht als Persönlichkeit geachtet, die angemessen an Aufgaben beteiligt wird, eigene Verantwortung trägt und auch zumutbare Lebenskonflikte mit entscheiden lernt, entsprechen die moralischen Normen nicht den gesellschaftlichen Erwartungen, sind Konflikte vorprogrammiert. Die menschlichen Beziehungen in den Gruppen bleiben oberflächlich; es kommt im Extremfall sogar zur Flucht aus dieser Gruppe.

Thomas' emotionale Distanz zu seinen Eltern ist das Ergebnis einer ähnlichen Entwicklung. Die Beziehungen der Eltern zueinander erlebte er als sachlich. Gelderwerb war die beherrschende Verhaltensnorm. Auch hatte er von seinen Eltern wenig Wärme empfangen. Thomas war viel sich selbst überlassen und nicht aktiv in das familiäre Leben einbezogen. Eigenverantwortung war kaum gefordert. Er wurde versorgt, richtiger: verwöhnt. Konflikte wurden nicht von ihm, sondern für ihn gelöst. So hatte er am Beginn seiner Lehrzeit eigentlich kaum Vorstellungen von seiner Zukunft. Arbeit erschien ihm nur als unangenehme Last. Konflikten wich er aus. Da er so keine ihn befriedigende Anerkennung im Lehrkollektiv fand, suchte er sie mit Hilfe oberflächlicher Beziehungen zu Jugendlichen in mehr zufälligen Freizeitgruppen in Gaststätten und Diskos.

Es läßt sich allgemein feststellen: Je fester die Bindungen an positive Lebensgruppen sind, desto sicherer werden deren Normen geachtet. Je mehr diese Normen den allgemeinen gesellschaftlichen Verhaltensorientierungen entsprechen, um so geringer ist die Gefahr einer Verletzung strafgesetzlicher Verhaltensgebote.

Somit stellt sich für eine erfolgreiche Wiedereingliederung als elementares Erfordernis, solche Bindungen an positive Lebensgruppen zu stärken. Hier ist insbesondere die Familie gefordert, aber auch Freundschaften, Arbeitskollektive, Freizeitgruppen.

Dabei spielt neben der Familie das Arbeitskollektiv zweifellos eine entscheidende Rolle. Das erklärt sich aus der bereits dargestellten Bedeutung der Arbeit für die Heranbildung reifer Persönlichkeiten.

Aber nicht jede Gruppe arbeitender Menschen ist bereits ein Kollektiv. Sie wird es erst dann, wenn gegenseitige Achtung und kameradschaftliche Hilfe das Zusammenwirken und Zusammenleben bestimmen. Ist diese Qualität erreicht, können sich Kollektive zunehmend um ihre Mitglieder, auch um deren Konflikte

außerhalb der Arbeit sorgen. Dazu zählt die Betreuung von Menschen, die einmal straffällig geworden sind. Es gehört zu den großen, allerdings weniger bekannten Errungenschaften sozialistischer Kollektivität, daß die Bereitschaft, solche Menschen aufzunehmen, erheblich angewachsen ist. Selbst Rückfalltäter – so ergab eine Befragung – stoßen nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug in den Arbeitskollektiven in beinahe 90 % der Fälle auf Hilfsbereitschaft und werden meist sofort gleichberechtigt eingeordnet.

Das ist für den kapitalistischen Alltag im Umgang mit Strafentlassenen in der Regel undenkbar. Gelingt bereits die Vermittlung eines Arbeitsplatzes selten, so erlaubt die Sorge um die Erhaltung dieses Arbeitsplatzes kaum, sich um den anderen zu kümmern. Oft bleibt sogar von Beginn an ein erhebliches Mißtrauen, weil die Kollegen diesen Arbeitsplatz eher einem nichtvorbestraften Arbeitslosen gegönnt hätten.

Natürlich, Probleme und Konflikte mit Strafentlassenen können auch in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung entstehen: Die Aufnahme eines neuen Kollegen schafft immer einige Unsicherheit, greift in das bewährte Gruppenleben ein, fordert zusätzlichen Einsatz. Was kann er? Wie verläßlich ist er in der Arbeit? Wie kann man mit ihm auskommen? Kann man ihm vertrauen?

Vorurteile und Mißtrauen dem neuen Kollegen gegenüber können das Verhältnis zu ihm erheblich belasten, selbst wenn es nur wenige Kollektivmitglieder spüren lassen. Schon geringfügige Äußerungen solcher Vorbehalte werden vom Betroffenen empfindlich registriert. Sie behindern die Herausbildung von gegenseitiger Achtung und von Vertrauen, das gerade in der ersten Zeit so wichtig ist, damit sich der Neue im Kollektiv wohl fühlt. Oft ist dieses Gefühl für den Betroffenen wichtiger als die Art der Arbeit oder die Höhe des Lohnes. Natürlich, auf der einen Seite ist eine gewisse Vorsicht verständlich. Aber Strafentlassene brauchen die Chance, zeigen zu können, daß sie zu arbeiten verstehen, kameradschaftlich sind und ihr Leben ordentlich zu gestalten vermögen. Hier können Vorurteile, Ungerechtigkeiten oder ungerechtfertigte Bevormundung viel zerstören.

Der sowjetische Schriftsteller Jewtuschenko schildert in seinem Roman »Beerenreiche Gegenden« eine solche Episode:

Im heutigen Sibirien mußte der Wirtschaftsleiter eines Geologenstützpunktes, Nachabkin, Lohngeld aus der nächsten, aber doch weit entfernt liegenden Stadt holen. Er informierte seinen

Begleiter Serjosha, einen jungen Geologen, in abstoßenden Worten, daß ihr Kraftfahrer ein ehemaliger Strafgefangener sei: »Vor dem nimm dich in acht, er hat gesessen . . . Hab . . . ein Auge auf dieses Subjekt.«

Später, als er das Geld bereits bei sich hatte, sagte er ohne besonderem Anlaß zu diesem Kraftfahrer: »Du weißt, daß viel Geld in der Tasche ist, und möchtest natürlich, daß es deins wird. Aber du weißt auch, daß ich hier einen Revolver habe und daß du doch nicht davonkommst, selbst wenn du mich umbringst. Du hast ja in deinem Leben schon auf so manchem Klavier gespielt. Du würdest bestimmt auch einen umbringen, oder?«

Diese schwere Beleidigung ist für den Schriftsteller Ausgangspunkt, die Rollen umzukehren und deutlich zu machen, wer sich hier eigentlich unmoralisch verhält.

»Der Fahrer trat auf die Bremse. Serjosha flog mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe und sah im nächsten Moment den Revolver in den Händen des Fahrers, die Mündung auf Nachabkins Bauch gerichtet.

›Steig aus, du Lauseei!‹ sagte der Fahrer. ›Dir springen ja keine Wörter, sondern Kröten aus dem Maul. Das ganze Fahrerhaus stinkt nach Sumpf. Und das Geld läßt du hier.‹

Der Fahrer riß dem schlotternden Nachabkin die Aktentasche aus der Hand, warf ihn hinaus und gab Gas.

›Weißt du, was er jetzt von mir denkt? Daß ich mit dem Geld abhaue. Er mißt alle Menschen mit seiner Elle. Wenn solche Leute könnten, wie sie wollten, würden sie die ganze Welt verdrecken, damit alle bis an die Knie durch Scheiße laufen.‹«

Und als Serjosha einwandte, daß es doch auch richtige Diebe gebe, bekam er zur Antwort:

»Es gab welche, aber das ist vorbei . . . Die organisierten Berufsganoven sind heutzutage ausgestorben wie die Dinosaurier. Die kleinen Gauner haben sie verdrängt. Ein Gauner aber muß nicht unbedingt Geld stehlen. Menschliche Seelen berauben, das ist schlimmer als Mord.«

Das Geld kam ordnungsgemäß an seinen Bestimmungsort. Der junge Geologe hatte zu diesem Menschen Vertrauen gefaßt. Für den Wirtschaftsleiter empfand er Abscheu.[9]

Auch in Thomas' Arbeitskollektiv gab es einige, die äußerst mißtrauisch waren. Thomas war gerade drei Wochen dabei, als folgendes passierte:

Eines Morgens mußte ein Kollege feststellen, daß sein Spind

aufgebrochen und wertvolles Werkzeug entwendet worden war. In dem Umkleideraum befanden sich nicht nur die Schränke von Thomas' Brigade. Und obwohl Thomas damit nichts zu tun hatte, fühlte er sich als Neuer doch in einer unangenehmen Situation. Ob man ihn etwa verdächtigte? Er glaubte, daß sich einige aus seiner Brigade an diesem Tag ihm gegenüber distanziert verhielten. Und er hatte nicht unrecht.

Es passierte einige Male, daß Gespräche zwischen Kollegen verstummten, wenn Thomas in die Nähe kam. Einmal konnte er sogar zufällig mitbekommen, als ein Kollege halblaut tuschelte: »Wenn es nach mir ginge, müßte er aus dem Betrieb fliegen ...« Thomas tat, als hätte er das nicht gehört, war aber ziemlich betroffen.

Niemand hatte einen Anhaltspunkt. Lediglich Thomas' frühere Straffälligkeit wurde zum Anlaß genommen. Zum Glück griffen Jupp Lorenz und einige ältere Kollegen in diese Gespräche ein. Sie wiesen die voreiligen Verdächtigungen zurück, fragten, was die Wortführer wohl fühlen würden, wenn sie grundlos in einen solchen Verdacht kämen. Jupp machte noch darauf aufmerksam, wie schädlich die Situation für Thomas sei. Das half zwar, die Gespräche abzubrechen. Die Atmosphäre war aber gestört.

Erst als wenig später der wirkliche Täter gefunden werden konnte, entspannte sich das Klima. Nicht nur Thomas war froh darüber. In den Tagen danach hatte er das Gefühl, daß ihm einige Kollegen, zu denen er bisher noch kein rechtes Verhältnis finden konnte, aufmerksamer begegneten. Sie suchten hier und da ein Gespräch mit ihm. Offensichtlich plagte sie ihr Gewissen.

In unserem Fall, bei Thomas B., spielt aber auch – und nicht zuletzt – die Frage eine Rolle, wie der Neue die Arbeitsleistung des Kollektivs mittragen wird. Schließlich handelt es sich hier um die wichtigste Aufgabe des Kollektivs. An den Arbeitsergebnissen wird es gemessen, werden Auszeichnungen und Prämien orientiert.

Das erklärt, warum einige Kollektive doch lieber in der bewährten Zusammensetzung bleiben wollen; sie wollen kein Risiko eingehen. Und doch ist solches Denken zu einfach. Es spiegelt eine unzulässig einseitige Sicht der Ziele der sozialistischen Gesellschaft und der Verantwortung gerade der Arbeitskollektive wider. Denn es geht nicht um ökonomische Leistung schlechthin, sondern letztlich um den Menschen. Ihm hat die Produktion zu dienen; er ist im Prozeß dieser Produktion

wesentlich zu formen. Deshalb ist ein sozialistisches Arbeitskollektiv eben nicht nur eine Gruppe von Produzenten.

Die Sorge um jeden Menschen, auch um den Gestrauchelten, gehört dazu. So wird Humanismus nicht nur gepredigt, sondern verwirklicht. Wir wollen dabei die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht verkennen. Viel Kraft ist nötig. Der Prozeß verläuft nicht konfliktlos. Das zu glauben wäre eine Illusion. Immerhin steht ein Mensch vor uns, der nicht nur einmal, in einer vielleicht besonders schwierigen Situation und entgegen seinen sonstigen Verhaltensweisen, versagt hat. Vielmehr erklärt sich eine Straftat – wie auch bei Thomas – zumeist aus Gewohnheiten und Einstellungen, die über längere Zeit gewachsen sind. Sie zu ändern braucht Zeit. Rückschläge sind nicht ausgeschlossen. Aber auch das Arbeitskollektiv kann Vorurteile haben, die sich bis zur Ablehnung des straffälligen Kollegen verschärfen können. Pünktlichkeit muß erst längere Zeit geübt sein, ehe sie zur Selbstverständlichkeit wird. Thomas – das werden wir noch erleben – versagte, als er nach dem Verschlafen des Arbeitsbeginns nicht mehr in den Betrieb ging, um Vorwürfen auszuweichen. Ein anderer gibt vielleicht seine guten Vorsätze auf, weil ihn das Mädchen verließ, das sein einziger Halt war. Gerade die Bewältigung solcher Konflikte festigt das Verhalten, vermittelt neue Gewohnheiten, läßt die eigene Kraft erleben und die Hilfe anderer.

Alle am Wiedereingliederungsprozeß Beteiligten müssen wissen, daß Rückschläge möglich sind. Selbst mit Erfolglosikeit muß man rechnen. Trotzdem gibt es keine Alternative zu dieser Anstrengung. Und diese Anstrengung ist in der DDR Praxis. Viele Kollektive und einzelne Menschen mühen sich, solche Hilfe zu leisten. Das wird manchmal noch zu wenig beachtet und zu selten gewürdigt. Andererseits verträgt diese Arbeit im Interesse der Strafentlassenen auch keine unbeschränkte Publizität.

Es muß gesichert sein, daß Kollektiven, die sich für eine solche Aufgabe bereit erklären, keine Nachteile erwachsen. Schwierigkeiten und Rückschläge in der Entwicklung solcher Kollegen dürfen nicht zu geringerer Anerkennung des Kollektivs im Wettbewerb, bei der Prämiierung sowie beim Ringen um den Titel »Kollektiv der sozialistischen Arbeit« oder um Anerkennung als Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit führen, wenn sich das Kollektiv nachweislich um den betreffenden Kollegen bemüht hat. Das sollte in den entsprechenden

Ordnungen fixiert und bei der Aufnahme solcher Kollegen zwischen dem Kollektiv und der Betriebsleitung ausdrücklich vereinbart werden. Die Aufnahme eines solchen Kollegen ist ein wichtiges Kriterium des Entwicklungsstandes eines Kollektivs – auch das sollte von der Betriebsleitung gewürdigt werden.

Achtung verdienen

Jeder Mensch braucht Anerkennung durch andere. Sie bestätigt seinen Wert, seine Nützlichkeit, gibt ein Gefühl der Befriedigung und des Selbstvertrauens.

Solche Anerkennung erfolgt am gesellschaftlich wertvollsten in der Arbeit. Sie ist in der DDR erstmals in der deutschen Geschichte für jeden erreichbar, »weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre« (Marx)[10]. Jeder Bürger wird zuerst an seiner Arbeit gemessen, also nicht an dem, was er hat, wie das noch heute in der kapitalistischen Welt der Fall ist, sondern an dem, was er leistet.

So wird umgekehrt Anerkennung vor allem dann versagt, wenn jemand seine Arbeitsleistung schlecht erbringt oder gar verweigert. Anerkennung ist kein Geschenk, aber jeder kann sie erwerben. Und zwar in jeder Art nützlicher Arbeit. Das hat nichts mit der Qualifikation zu tun. Ein Akademiker kann seine Arbeit so schlecht verrichten, daß er keine Anerkennung erwirbt. Umgekehrt kann sich ein Hilfsarbeiter auf einer Baustelle durch Zuverlässigkeit, Fleiß, Mitdenken und Kameradschaftlichkeit höchste Anerkennung verdienen.

Natürlich zollt die Gesellschaft einer erfolgreichen Fachausbildung oder einer noch höheren Qualifikation an sich schon eine bestimmte Anerkennung. Denn hinter dieser Qualifikation verbergen sich Fleiß und Disziplin, vor allem aber Fachwissen und Können.

Unter den heutigen Bedingungen einer intensiven Wirtschaft sind freie Arbeitsstellen nicht mehr so zahlreich und in so großer Auswahl vorhanden. Häufiger als früher verlangen komplizierte technologische Systeme eine besondere Qualifikation oder besondere Sicherheitsbedingungen. Viele Menschen übernehmen Tätigkeiten, die nicht ganz ihren Wünschen entsprechen. Aber sie arbeiten sich im Interesse ihrer Familie, aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen in diese Tätigkeit ein.

Für Bürger, die aus dem Strafvollzug kommen, konnte der ehemalige Betrieb den alten Arbeitsplatz oft nicht unbesetzt lassen. Möglicherweise stehen hier im Moment überhaupt keine Arbeitsplätze zur Verfügung. Oder in unserem Fall: Thomas kann nicht in die Ausbildungsbrigade zurück, weil sein Lehrverhältnis gelöst werden mußte. Er hat jedoch das Glück, im gleichen Betrieb in einer gewohnten Tätigkeit arbeiten zu dürfen.

Man kann beinahe in jeder Tätigkeit Aufgaben entdecken, die interessant sind. Das Argument, jemand habe nicht gearbeitet, weil ihm die Arbeit nicht gefallen habe, ist fast immer nur ein Alibi für ein Ausweichen vor Pflichten. Das wäre an einem anderen Arbeitsplatz meist ebenso geschehen.

Arbeit ist in unserem Verständnis Grundlage und Voraussetzung für den Aufbau einer festen Lebensposition sowie für den Erwerb von Achtung durch andere und vor sich selbst. Zuverlässigkeit und Ausdauer sind dabei gefragt. Das schließt die Arbeitsleistung ebenso ein wie die Respektierung des Menschen neben sich. Nur wer den anderen achtet, darf Gleiches für sich erwarten.

Bei seinen neuen Kollegen spürte Thomas anfangs Zurückhaltung. Sicher, man hatte ihn freundlich begrüßt, und er saß in ihrer Runde. Aber die Gespräche gingen doch an ihm vorbei. Er wurde kaum einbezogen. Manchmal streifte ihn ein Seitenblick, der Neugierde und ein gewisses Mißtrauen verriet. Am wohlsten fühlte sich Thomas während der Arbeit. Da war er wie jeder andere gefordert, eingeordnet in den Arbeitsablauf. Hier spürte er, daß man sich auf ihn verließ, daß man ihn brauchte.

Kurze Zeit nach der geschilderten Zuspitzung des Mißtrauens gegenüber Thomas, half ihm eine schwierige Situation bei der Arbeit, sich zu beweisen. Von einem LKW mußten Paletten mit Ziegeln abgeladen werden, aber der Fahrer des Gabelstaplers war erkrankt. Thomas hatte im Jugendhaus einen Befähigungsnachweis für Gabelstapler erworben. Dort brauchte man einige Fahrer solcher Geräte für den innerbetrieblichen Transport schwerer Metallteile. Daß er diese Befähigung einmal auf dem Bau nutzen könnte, hatte er nicht gedacht. Ihn hatte damals einfach das Fahrzeug gereizt. Thomas teilte seinen Kollegen in der Frühstücksrunde mit, daß er den Stapler fahren dürfe. Man schaute ihn etwas skeptisch an, aber nach der Pause wies ihn

der Brigadier ein. Zügig und gekonnt lud Thomas die Ziegel ab. Er sah, wie der eine oder andere Kollege hin und wieder zu ihm herüberschaute. Als die Arbeit getan war, schlug ihm sein Brigadier wortlos auf die Schulter. Auch von den anderen spürte er Anerkennung. Lange hatte er sich nicht so wohl gefühlt, und so gern wie am nächsten Morgen war er noch nie zur Arbeit gegangen.

Eines wurde ihm in dieser Zeit klar: Man kann nicht erwarten, daß von vornherein alles so läuft, als sei nichts gewesen. Und Worte allein machen es nicht. Vertrauen und Anerkennung müssen erworben werden, und zwar durch eigene Leistung.

Die gleiche Erfahrung machte Thomas bei seinem Mädchen. Natürlich, die ersten Begegnungen verliefen zurückhaltend. Beide hatten sich lange nicht gesehen. Thomas mühte sich, das Gespräch in Gang zu halten. Er erzählte von seinen Plänen. Sie hörte ihm zu, aber er hatte das Gefühl, als wollte sie sagen: »Wir werden sehen.« Und er dachte: »Ich werde es beweisen«, redete aber von nun an weniger darüber. Als er seinen ersten Lohn bekam, sich ein Sparbuch einrichtete und seine Freundin zu einem Ausflug einlud, hatte er doch schon ein besseres Gefühl, und sie auch.

Der Betreuer: Ziele, Zweifel, Mühe und Anerkennung

Der Betreuer sucht Vertrauen

Jupp Lorenz betreute zum ersten Mal einen Wiedereinzugliedernden. Sicher, er konnte mit Menschen umgehen, das hatte er in seiner Gewerkschaftsarbeit gelernt. Deshalb wurde er auch als Schöffe vorgeschlagen. Aber diese Aufgabe hier war doch etwas anderes. Anfangs wollte er sie gar nicht übernehmen. Er hatte – so mußte er ehrlich gestehen – Vorbehalte. Er fürchtete, jeden Schritt mitgehen zu müssen, und am Ende war möglicherweise alles umsonst. Der Richter hatte ihn dann mit den Thomas betreffenden Unterlagen aus dem Strafverfahren und aus dem Jugendhaus vertraut gemacht. So kannte er Thomas' bisherige Entwicklung, die Verhältnisse im Elternhaus, die Motive und Ursachen der Straftaten, seine Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, seine Qualifikation, das Freizeitverhalten, seine besonderen Fähigkeiten, sein Verhalten im Strafvollzug und die bisherigen Vorstellungen für die Wiedereingliederung. Der Richter hatte die gemeinsame Verantwortung betont. Auch er müsse immer noch lernen, solche Bewährungsprozesse richtig vorzubereiten, im Auge zu behalten, rechtzeitig und mit den richtigen Mitteln auf Konflikte zu reagieren. Er schlug vor, Jupp Lorenz solle an den Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten beim Rat der Stadt teilnehmen.

Jupp Lorenz sagte zu. Da Thomas in seine Brigade kommen sollte, hatte er ja auch sein Kollektiv hinter sich. Zuerst einmal, das wußte er, galt es, das Vertrauen des Jungen zu erwerben. Erst dann war mehr zu machen. Und er wußte, daß man dieses Vertrauen nicht durch gutes Zureden, noch weniger durch Anordnungen erreichen konnte und daß es Zeit brauchte. Der Erfolg solcher Betreuung ist entscheidend davon abhängig, inwieweit gegenseitige Achtung, Vertrauen und auch Sympathie entstehen. Nur dann hat der Betreuer eine Chance, daß seine vorgelebten, geratenen oder geforderten Normen akzeptiert werden. Ansonsten wird der Betreute ihnen ausweichen.

Nach Thomas' Besuch glaubte Jupp Lorenz, das Eis gebrochen

zu haben. Aber was nun weiter? Sollte er einfach abwarten, wie sich die Dinge entwickeln?

Er beschloß, doch einmal zur Abteilung Innere Angelegenheiten zu gehen und von den Erfahrungen in der Gestaltung solcher Prozesse zu hören. Dort teilte man ihm mit, daß das bisherige Wissen in Schulungen vermittelt werde, in denen aber vor allem Erfahrungen ausgetauscht werden. Der Erwerb der nötigen Sachkunde sei ein gemeinsames Anliegen. Rezepte könne er also nicht erwarten, wohl aber bewährte Erfahrungen. Sie ließen sich am besten am Inhalt eines »Betreuungsprogrammes« erläutern.

Das Betreuungsprogramm

Der Begriff Betreuungsprogramm weckt möglicherweise die Vorstellung eines nach strengen Vorschriften ausgearbeiteten und umfangreichen Papiers. Beides ist unzutreffend. Ein solches Programm muß noch nicht einmal schriftlich abgefaßt sein. Auch hier gilt, daß Papier allein noch lange nichts bewegt. Vielleicht ist die Bezeichnung Programm auch etwas zu anspruchsvoll. Es geht einfach um eine genügende Vorstellung über den Gesamtprozeß der Bewährung, gewissermaßen um eine Grundorientierung. Sie soll helfen, die Aufgabe überschaubar zu machen. Dazu sind Fragen zu klären wie: Welches Ziel soll die Bewährung erreichen?. Welche Verhaltensweisen und sozialen Beziehungen sind zu ändern? Auf welchem Weg, über welche Schritte sind sie zu ändern? Wen sollte man dabei einbeziehen?

Das allgemeine Ziel solcher Bewährungs- bzw. Wiedereingliederungsprozesse läßt sich relativ einfach formulieren: Der betroffene Bürger soll die im Strafgesetzbuch enthaltenen elementaren Normen des Verhaltens achten. Mit anderen Worten: Er soll nicht rückfällig werden. Und er soll auf der Grundlage disziplinierter Arbeit sein Leben selbständig sinnvoll gestalten. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Es kann also nicht um übertriebene Erwartungen gehen. Das angestrebte Ziel und die Voraussetzungen, von denen auszugehen ist, müssen in Einklang stehen. Sind die Erwartungen des Betreuers zu hoch, wird er auftretende Konflikte nicht richtig beurteilen können und enttäuscht sein. Illusionen gefährden den Erfolg. Hat der Betreuer reale Vorstellungen von der Langwierigkeit des Prozesses, wird

er übereilte oder überhöhte Forderungen vermeiden und auf Konflikte, mit denen immer zu rechnen ist, bedacht reagieren.

Welche Verhaltensweisen und welche Beziehungen zu anderen Menschen sind zu nutzen, zu fördern oder zu ändern? – Diese Frage enthält drei wichtige Gesichtspunkte: Zum ersten geht es nicht um angebliche Charaktereigenschaften von Thomas, um »innere« Bedingungen, auf die man allein aus dem Verhalten in der Vergangenheit schließen zu können glaubt. Die Forderung, solche Eigenschaften zu ändern, ist sehr allgemein und für den Betroffenen selbst bei gutem Willen nur schwer faßbar. Es sollte also lediglich ein Verhalten abgefordert und gefördert werden, das für den Betroffenen konkret faßbar ist und somit über längere Zeit im Alltag verwirklicht werden kann. Gemeint ist das alltägliche, auf die Umwelt bezogene, korrigierbare Verhalten und Verhältnis zu anderen. Pauschale Konfrontation mit »inneren« Eigenschaften wirkt lähmend, zu bewältigende Forderungen können dagegen zu Verhaltensänderungen motivieren. Um den Rückfall vermeiden zu helfen, ist es zweitens nötig, nicht nur die wichtigsten allgemeinen Ursachen einer Rückfallgefährdung zu kennen, sondern auch das im konkreten Fall überwiegende individuelle Verhalten, die Beziehungen des Betroffenen zu anderen und seine Lebensbedingungen. Im Betreuungsprogramm sind drittens die positiven Ansätze herauszustellen, an die angeknüpft werden kann und die eine entscheidende Grundlage für die Bestätigung des eigenen Wertes und die Förderung selbständigen normgemäßen Handelns sind. Zugleich wird damit der Gefahr begegnet, negatives Verhalten in der Vergangenheit einfach auf die Gesamtpersönlichkeit zu übertragen. Das nämlich birgt Mißtrauen, schwächt das Selbstwertgefühl des Betroffenen und verleitet zur Gängelei durch den Betreuer.

Die einfache Lebensbiographie reicht für die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte offensichtlich nicht aus. Und Jupp begriff sehr schnell, daß er konkreter hinterhaken mußte. Aber für ein optimales Betreuungsprogramm sind auch Gespräche mit Thomas nur ein Aspekt, so wichtig er jedoch ist, um kennenzulernen, wie er sich, sein Verhalten, andere Menschen und deren Erwartungen erlebt. Weitere Hinweise für Jupp gaben die Unterlagen des Strafverfahrens, in gebotener Kürze das Urteil, die Einschätzungen aus dem Strafvollzug sowie Unterlagen der Abteilung Innere Angelegenheiten (bei Jugendlichen des Refe-

rats Jugendhilfe) beim Rat des Heimatortes. Es ist interessant für den Betreuer, festzustellen, in welchen Punkten die Aussagen des Betroffenen von den Aussagen der Unterlagen abweichen. Gerade dabei offenbart sich auch die Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung. Und schließlich lohnen sich für den Betreuer immer auch Gespräche mit den Eltern, anderen nahestehenden Menschen und ehemaligen Kollegen.

Jupp Lorenz sammelte sein bisheriges Wissen über Thomas, um zu bedenken, wie er nun konkret vorgehen solle:

– Thomas' Verhältnis zu den Eltern war gestört. Er hatte wirkliche Zuwendung kaum erfahren. Seine Bindungen zur Familie waren schwach. Er wollte sie so schnell wie möglich verlassen.

Thomas war erst knapp 19 Jahre alt. Er hatte bei seinen Eltern ein ordentliches Zimmer und wurde mit versorgt. Selbst finanziell war er noch nicht in der Lage, sich selbständig zu machen. Es wäre also ratsam, wenn Thomas noch einige Zeit bei seinen Eltern wohnen bliebe. Er muß sich um ein vernünftiges Verhältnis bemühen, wie umgekehrt die Eltern sein Streben nach Selbständigkeit achten und unterstützen müssen. Darüber wäre mit ihnen zu sprechen. Guter Willen liegt offensichtlich vor. Das haben die ersten Begegnungen unmittelbar nach Thomas' Entlassung gezeigt. Auch Thomas hat offenbar ein besseres Verhältnis zu den Eltern gewonnen. Darin ist er zu bestärken. Nach einiger Zeit sollte man ihm helfen, eine eigene Wohnung zu bekommen.

– Thomas hatte während der Lehre eine gute praktische Arbeit geleistet. Disziplinmängel hingen hauptsächlich mit dem Versagen im theoretischen Unterricht zusammen.

In der praktischen Arbeit ist ihm durch Lob zu bekunden, daß seine Leistungen Anerkennung finden. Wenn sie ihm hier gezollt wird, wird er auf eine Scheinanerkennung im Kreise ehemaliger Bekannter verzichten können. Dem Brigadier und den Kollegen, die unmittelbar mit Thomas zusammenarbeiten, wäre zu empfehlen, anfangs Thomas' Leistungen selbst schon bei geringen Anlässen zu loben. Auf Disziplinmängel sollten die Verantwortlichen sofort, aber in angemessener Weise reagieren.

– Thomas' Lehre mußte abgebrochen werden.

Alle Beteiligten sollten ihn bestärken, über die Erwachsenenqualifizierung seine Ausbildung zu beenden. Aber Thomas muß sich auch rechtzeitig auf die besonderen Belastungen in der

theoretischen Qualifizierung einstellen. Das Kollektiv könnte Möglichkeiten prüfen, ihm dabei zu helfen. Er muß das ständige Interesse seiner Kollegen am Fortgang seiner Ausbildung spüren.

– Thomas hatte sehr eingeengte Freizeitinteressen, trank zu viel Alkohol und verkehrte mit Bekannten, die negativ auf ihn einwirkten.

Im Jugendhaus fand Thomas Interesse am Lesen und Drechseln; beides könnte zukünftig durch Kollegen mit ähnlichen Hobbys gefördert werden. Später könnten weitere Freizeitbeschäftigungen dazukommen. Sein Vorsatz, Alkohol nur maßvoll und bei angemessener Gelegenheit zu trinken sowie seine alten Bekannten zu meiden, sollte gestärkt werden. Dabei können die Beziehungen zu seiner Freundin die entscheidende Rolle spielen. Gedanken und Gespräche über die eigenen (vielleicht auch gemeinsamen) Zukunftspläne können andere Lebensinhalte in den Vordergrund bringen. Für solche Gespräche zeigte sich Thomas bisher stets aufgeschlossen.

– Thomas war unselbständig und wich Konflikten aus.

Um sein Bemühen um Selbständigkeit zu unterstützen, muß er vorbereitet werden, die im Alltag auftretenden Konflikte selbst richtig zu lösen. Falsche Entscheidungen muß er selbstkritisch bewerten und korrigieren lernen. Das kann bei Thomas' Empfindlichkeit gegenüber Vorwürfen und Verboten nur im ausführlichen Gespräch über die Umstände und Motive der Fehlentscheidung gefördert werden. Der Betreuer muß dabei Thomas' Verantwortung und Fähigkeit herausstellen, richtige Entscheidungen zu treffen oder Fehlentscheidungen zu korrigieren.

– Thomas hat zu wenig Kollektivsinn.

Er hat Gemeinschaftlichkeit in der Familie und im Freundeskreis kaum erlebt. Er muß in das Leben des Arbeitskollektivs einbezogen werden, um persönliche Beziehungen zu anderen Kollegen anknüpfen zu können. Da Thomas nicht verschlossen, sondern kontaktoffen ist, dürfte das möglich sein. Den Wert solcher Bekanntschaften könnte er z. B. erfahren, wenn ihm beim Ausbau einer eigenen Wohnung geholfen wird.

Mit diesen Überlegungen steckte Jupp Lorenz das Betreuungsprogramm ab. Es ging ihm dabei nicht um einzelne Aufgaben mit Kontrollterminen, sondern um die ganze Lebensweise eines Menschen und um einen sehr komplexen Prozeß, der sich nicht in ein enges Korsett pressen läßt.[11]

Was muß Jupp Lorenz noch beachten?

Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen entstehen in einem längeren Prozeß. Entsprechend braucht ihre Änderung Zeit und Beharrlichkeit. Es gibt Schwankungen, und es kann Rückschläge geben. Auch Thomas war davon schließlich nicht ausgenommen. Darüber wird noch zu berichten sein.

Die manchmal anzutreffende Meinung, gerade solche Menschen hätten doch die Pflicht, sich nunmehr ohne jeden Makel zu verhalten, ist unrealistisch. Jeder weiß, daß auch im eigenen Leben nicht alles problemlos verläuft. Sicher, kriminelles Verhalten zu unterlassen muß als Pflicht verstanden werden. Darum geht es hier aber nicht. Es geht um die Möglichkeit, in einzelnen Situationen zu versagen, also falsch zu handeln. Jeder hat mehr oder weniger häufig schon solche Fehlentscheidungen getroffen. An manches Verhalten erinnert man sich ungern und möchte es am liebsten ungeschehen machen. Das wichtigste ist doch, daraus zu lernen. Solche Konflikte sind auch für Menschen wie Thomas Gelegenheit, das eigene Verhalten zu überprüfen, sich damit auseinanderzusetzen und nach Orientierungen für künftig richtiges Verhalten zu suchen.

Insofern können Mißerfolge auch eine Verhaltenskorrektur auslösen. Sie wird um so wirksamer sein, als der Betroffene selbst ihre Notwendigkeit erkennt. Von außen gesetzte Verhaltensvorschriften und guter Rat vom Betreuer oder von den Kollegen können dabei helfen. Manchmal ist ein strenges Wort oder gar eine spürbare Konsequenz (z. B. eine Disziplinarmaßnahme) nötig, um klare Grenzen zu markieren. Das kann jedoch letztlich die notwendige eigene Einsicht nicht ersetzen. Deshalb genügt eben solche Konsequenz allein nicht.

Zugleich muß der Betreuer mit Einfühlungsvermögen, mehr mit Fragen als mit fertigen Antworten dieses Verhalten »in Frage stellen«. Das geschieht, indem die Schwierigkeiten, Enttäuschungen, Schäden deutlich gemacht werden, die dieses Verhalten für andere Menschen und für den Betroffenen selbst brachten. Der entscheidende Konflikt, der schließlich auch zu einer dauerhaften Verhaltensänderung führen kann, ist der Widerspruch zu den eigenen Lebensplänen und zu dem Vertrauen, das die Arbeitskollegen und andere nahestehende Menschen in den Betreffenden gesetzt haben.

Daran wird deutlich, daß nicht alle wünschenswerten Verhaltensänderungen gleichzeitig und in kurzer Zeit erreichbar

sind. Vielmehr ist Wiedereingliederung ein Prozeß, der über bestimmte Stufen mit steigenden Anforderungen verläuft.

Auf der ersten Stufe können diese Anforderungen noch nicht so hoch sein, wie sie am Ende der Wiedereingliederung gesetzt sein sollen. Das ist eine alte pädagogische Erfahrung. Schließlich soll ja etwas erst wieder »erlernt« werden. Werden die Forderungen zu hoch gesetzt, kann der Betroffene von Beginn an resignieren, spätestens aber nach den ersten Mißerfolgen. Das Maß der Forderungen darf nicht einfach aus den Erwartungen entnommen werden, die der Betreuer an sich selbst stellt. Damit würden die Unterschiede in der bisherigen Persönlichkeitsentwicklung nicht beachtet.

Zunächst ist es vor allem wichtig, daß zwischen dem neuen Kollegen auf der einen und seinem Betreuer und seinem Arbeitskollektiv auf der anderen Seite ein Vertrauensverhältnis entsteht. Dazu gehört die zuverlässige Arbeit des Betreffenden, aber auch die Hilfe der Kollegen, z. B. bei der Einrichtung der Wohnung oder bei der Organisation der Freizeit. Hier dominieren noch die Anregungen, Normen, die von außen gesetzt werden.

Im weiteren kann der Betreuer eine höhere Selbständigkeit fordern und durch Bewährungssituationen und Erfolgserlebnisse das Selbstbewußtsein fördern. Möglichkeiten gibt es da vor allem in der Arbeit, durch eine entsprechende Art der Arbeit und Anerkennung ihrer Ergebnisse, aber auch in einer weiteren Einbeziehung in das Leben der Brigade, der FDJ, in Klubs des Betriebes. Solcherlei Einbindung wirkt auch auf das Leben nach der Arbeit, erhöht die Selbständigkeit und die Ansprüche bezüglich der Freizeit sowie der Freizeitbekanntschaften.

Schließlich sollte die Perspektive erörtert, die Zukunft geplant und mit ihrer Verwirklichung begonnen werden (z. B. Qualifizierung, Sparen für größere Anschaffungen, Bemühen um befriedigenderen Wohnraum).

Soll das Betreuungsprogramm Erfolg haben, muß es zum Programm des Betroffenen selbst werden. Er darf nie den Eindruck erhalten, daß ein anderer für ihn eine Lebens- und Verhaltensvorschrift erarbeitet hat. Das macht es dem Betreuer nicht leicht. Er muß häufig mit dem Betroffenen sprechen, muß dessen Probleme, Interessen, Pläne kennenlernen. Dabei muß er die Ziele der Wiedereingliederung im Auge behalten, zugleich aber den stufenweisen Prozeß dorthin beachten. Er muß also zu bestimm-

ten Verhaltensweisen anregen, andere bremsen und von unrealistischen Zielstellungen abraten. Um das Vertrauen nicht zu verlieren, darf er jedoch nie vordergründig moralisieren, mit »erhobenem Zeigefinger« arbeiten oder gar leichtfertig seine Amtsautorität ausspielen.

Betreuung als Ehrenamt

Jupp Lorenz war vom Gericht als Betreuer von Thomas Bayer für dessen Bewährungszeit gewonnen worden. Diese Bereitschaft nahm der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten zum Anlaß, ihn zu fragen, ob er nicht nach Abschluß dieser Aufgabe auch an der Betreuung von Wiedereinzugliedernden mitwirken könne, die nicht auf Bewährung entlassen werden und für die deshalb diese Abteilung allein verantwortlich ist.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten waren für Jupp Lorenz zunächst nicht durchschaubar, und er ließ sich das Anliegen erklären.

Die meisten Wiedereinzugliedernden bedürfen nach ihrer Entlassung keiner besonderen Betreuung. Sie kehren in geordnete Verhältnisse zu ihrer Familie sowie in ihr altes Arbeitskollektiv zurück und verhalten sich fortan unauffällig.

Ein Teil jedoch muß intensiv betreut werden, damit ein Rückfall verhindert wird. Es handelt sich um Bürger, die keine Familie oder nur schwache familiäre Bindungen haben. Auch Beziehungen zum früheren Arbeitskollektiv fehlen. Gründe dafür können ein häufiger Arbeitsstellenwechsel oder Arbeitsbummelei vor dem Aufenthalt im Strafvollzug sein. Oft spielt Alkoholmißbrauch eine große Rolle. Gerade diese Menschen brauchen feste Orientierungen, intensive Hilfe und auch eine gewisse Kontrolle, wobei jedoch Verbote, Meldepflichten und ähnliches nur unterstützend wirken. Deshalb bleibt auch hier eine auf Vertrauen beruhende Betreuung und Lebenshilfe im Vordergrund. Daß diese Betreuung besonders langwierig, schwierig und konfliktreich ist und manchmal auch erfolglos verlaufen kann, liegt auf der Hand. Aber die Sorge der Gesellschaft erstreckt sich auch auf diese Menschen. Bürger, die sich als Betreuer dieser schweren Aufgabe stellen, werden mit besonderer Anerkennung bedacht und mit besonderen Mitteln und Rechten ausgestattet. Dies ermöglicht der Status eines ehrenamtlichen Mitarbeiters der Abtei-

Auf der Grundlage des
Wiedereingliederungsgesetzes vom 7.4.1977
und der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen
Räte und Betriebe
bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger
vom 19.12.1974

wird

Jupp Lorenz

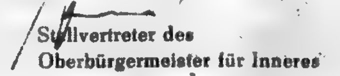
als ehrenamtlicher Mitarbeiter berufen.

Ich verpflichte Sie,
im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur gewissenhaften Erfüllung
der Ihnen übertragenen Aufgaben und zur
Wahrung der Dienstgeheimnisse.

Für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit
wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

den **12. Mai 1985**

RAT DER STADT



Stellvertreter des
Oberbürgermeister für Inneres

lung Innere Angelegenheiten, wie er nach der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 in der Fassung vom 6. Juli 1979 verliehen werden kann.

Jupp Lorenz sagte nicht gleich zu. Er fragte sich, ob er einer solchen Aufgabe gewachsen sei. Schließlich hatte er selbst eine Familie, zwei Kinder und andere Verpflichtungen, die seine Zeit und seine Kraft beanspruchten. Noch stärker waren aber seine Zweifel aus eigenen Lebenserfahrungen. Daß solche Hilfe nötig war, hatte er begriffen. Er wollte jedoch vorsichtig sein und erst erfahren, wie er mit Thomas zurecht kam. Eine Zusage, eine solche Funktion zu bekleiden, will gründlich überdacht sein. Schließlich aber hielt er eine Urkunde und einen Ausweis in der Hand.

Von der Hartnäckigkeit alter Gewohnheiten

Und wieder: Teufel Alkohol

Thomas hatte sich vorgenommen, seltener den Abend in Gaststätten zu verbringen und sich von einigen »alten Freunden« fernzuhalten. Er wußte, daß er ihnen nicht einfach ausweichen konnte. Die Stadt war zu klein dafür. Er hatte den einen oder anderen von ihnen schon verschiedentlich zufällig getroffen. Es blieb allerdings bisher beim unverbindlichen »Hallo« und »Wie geht's?" Einladungen konnte er ausweichen, indem er darauf verwies, daß er momentan noch viel zu tun habe, um sich einzurichten. Auf einer Faschingsveranstaltung traf Thomas dann drei dieser alten Kumpel. Er setzte sich mit ihnen zusammen, und es begann ein Abend, an den er sich später nicht mehr recht erinnern konnte. Dabei wollte Thomas nicht übermäßig Alkohol trinken und im übrigen zeigen, daß er seine eigenen Vorstellungen vom Leben gefunden hatte, in die er sich nicht hineinreden lassen wollte.

Aber am nächsten Morgen wachte er erst weit nach 8 Uhr auf. Um 6 Uhr hatte seine Schicht begonnen. Es war das erste Mal, daß er nicht pünktlich zur Arbeit sein konnte, und das gleich mit mehreren Stunden Verspätung. Sein schwerer Kopf machte die Situation nicht einfacher. Was sollte er tun? Thomas überlegte und beschloß, an diesem Tag nicht mehr zur Arbeit zu gehen und um Anrechnung des Tages als Urlaub zu bitten. Wieder einschlafen konnte Thomas nicht. Ihn plagte das schlechte Gewissen. Er war sich der Schwierigkeit seiner Lage bewußt: Verschlafen wegen Alkohols und dazu die besonderen Erwartungen des Arbeitskollektivs und seines Betreuers. Er konnte sich nur Vorwürfe vorstellen, denen er im Grunde zustimmen mußte. Dem wich er aus, indem er einfach zu Hause blieb.

An diesem Tag war Thomas mit sich selbst sehr unzufrieden. Manchmal ärgerte er sich, manchmal bemitleidete er sich. Er blieb zu Hause, um niemandem zu begegnen, der unangenehme Fragen stellen konnte. Seinen Eltern erzählte er, er habe einen Tag Urlaub. Insgeheim rechnete er damit, daß ihn jemand aufsucht. Als es dann nachmittags wirklich klingelte, ging er beinahe

etwas erleichtert an die Tür. Ihm war immer mehr klar geworden, daß er mit seiner Entscheidung die Probleme nicht gelöst hatte, sondern ihnen ausgewichen war, sie damit nicht einmal aufgeschoben, sondern sogar verschlimmert hatte.

Vor der Tür stand sein Betreuer. Man kam gleich zur Sache. Thomas erklärte den Hergang und mußte sich die einfache Frage stellen lassen, warum er nicht mit Verspätung zur Arbeit gegangen war, dort eine Erklärung abgegeben und bewiesen hätte, daß er seine Kollegen ernst nehme. »Du hast das zum Teil wieder eingerissen, was Du Dir in den vergangenen Wochen mühsam aufgebaut hast«, sagte Jupp. Es gab Meinungen im Kollektiv, daß Thomas nun offensichtlich in den alten Trott verfalle. Gegen eine Stimme, man solle das Arbeitsverhältnis am besten wieder lösen, wandte sich vor allem der Gewerkschaftsvertrauensmann. Er machte auf die Schwierigkeiten des Wiedereingliederungsprozesses und auf die besondere Verantwortung des Kollektivs aufmerksam, gerade Menschen wie Thomas B. in einem Arbeitsverhältnis zu halten. Alles andere sei kurzsichtig gedacht, verlagere die Verantwortung auf andere oder könne ein weiteres Abgleiten fördern. Andere Kollegen forderten in der Diskussion, Thomas müsse dazu gebracht werden, sofort wieder an seinen Arbeitsplatz zu kommen.

Das tat Thomas. Nach dem Gespräch mit seinem Betreuer war er entschlossen, seinen Fehler zu bekennen. Er ging am nächsten Morgen zur Arbeit, erklärte dem Brigadier sein Verhalten und versprach, künftig zuverlässiger zu sein. Thomas hatte das Gefühl, daß ihn die Kollegen vorwurfsvoll ansahen und sich um ihn an diesem Tag kaum kümmerten. Nur in der Mittagspause kam es, ohne ihn direkt anzusprechen, zu einer allgemeinen Unterhaltung darüber, daß jeder schon einmal verhindert war, pünktlich zu erscheinen. Entscheidend sei, so schnell wie möglich zu kommen und seinen Ausfall durch besondere Leistungen wiedergutzumachen. Dabei kam auch die Rede auf die Schwierigkeiten, die für andere Kollegen entstehen, wenn jemand unerwartet nicht erscheint.

An diesem Tag arbeitete Thomas für zwei. Er fühlte sich nach Feierabend wesentlich wohler als am Tag vorher. Er wollte sich künftig, so nahm er sich vor, in schwierigen Situationen gleich an seine Kollegen oder an seinen Betreuer wenden. Alle hatten ihm doch geholfen, wieder Fuß zu fassen.

Man kann seine Haut nicht einfach abstreifen. Selbsterkennt-

nis ist zwar der erste Schritt, um alte Gewohnheiten zu überwinden, aber eben nur der erste Schritt. Dann braucht es wiederholt eigener Anstrengungen. Gewohnheiten (Einstellungen zu verschiedenen Seiten des Lebens wie zur Arbeit, zu anderen Menschen, zur Gesellschaft insgesamt, zur Freizeit, zum Alkoholgenuß usw.) sind nicht von heute auf morgen entstanden. Sie bilden sich im Laufe der Zeit durch wiederholtes gleiches oder ähnliches Handeln in bestimmten Situationen. Nach einer längeren Zeit entsteht gleichsam ein inneres Modell für ein bestimmtes Verhalten. Man verhält sich in einer »gewohnten Weise«, ohne daß man darüber nachdenkt. Ein solches Repertoire von Verhaltensmustern für richtiges Verhalten hat viele Vorteile. Es erleichtert die Entscheidung, ist rationell und erlaubt eine schnelle Reaktion.

Umgekehrt aber braucht die Korrektur solcher eingeschliffenen Verhaltensweisen auch längere Zeit. Das gilt für eine Gesellschaft insgesamt wie für jeden einzelnen. Zu den Ursachen der Kriminalität gehört eben auch die Tatsache, daß über Jahrtausende das Privateigentum an Produktionsmitteln den Egoismus, das Streben nach Vorteilen auf Kosten anderer hervorgebracht hat. Diese Gewohnheit bezeichnete Lenin als eine Macht, die man nicht von heute auf morgen ausmerzen könne.[12] Und erinnern wir uns an die These von Marx, daß geänderte Lebensverhältnisse nicht automatisch auch den Menschen ändern, daß er sich vielmehr in der aktiven Gestaltung dieser Verhältnisse selbst ändern muß.

Das verlangt von der Gesellschaft, diese Aktivität zu ermöglichen und zu fordern. Der einzelne braucht Willen und Ausdauer. Aber selbst dann sind Rückfälle in alte Gewohnheiten nicht völlig ausgeschlossen. Entscheidend ist, sie zu überwinden. Das verlangt zuerst einmal die Kraft, sofort dafür einzustehen und sein Verhalten zu korrigieren, und es bedarf durchaus auch bei der Umwelt eines gewissen Verständnisses, wenn dieser Wille erkennbar ist. Die Mitmenschen dürfen nicht beim Vorwurf stehenbleiben, sondern müssen mit Rat und Tat mithelfen, den Konflikt zu lösen.

Thomas drohen Konsequenzen

Einige Tage später erhielt Thomas zu seinem Erstaunen eine Ladung zu einem Gespräch im Kreisgericht. Er war tüchtig

erschrocken. Sein Betreuer erklärte ihm, daß der Betrieb seiner Pflicht nachgekommen war, das Gericht über die Verletzung der Arbeitsdisziplin zu informieren. Schließlich war eine Bewährungsauflage verletzt worden. Jupp gab Thomas den Rat, über die Sache so zu berichten, wie er sie hier dargestellt und auch bewältigt hatte.

Bei diesem Gespräch verlas der Richter zur Erinnerung den Wortlaut der Entscheidung, mit der Thomas' Reststrafe auf Bewährung ausgesetzt worden war. Die Verletzung der Arbeitsdisziplin widerspreche – so der Richter – der Auflage, sich besonders in der Arbeit zu bewähren.

Thomas stellte den Vorgang dar. Er versuchte nicht, sein Verhalten zu entschuldigen, schilderte lediglich die Situation, aus der heraus der Konflikt gewachsen war, wie er ihn dann doch lösen konnte und welche Lehren er daraus gezogen hat.

Thomas war bestürzt, als der Richter ihm deutlich machte, daß ein wiederholtes Versagen solcher Art dazu führen könne, die Strafaussetzung zu widerrufen, daß Thomas also Gefahr laufe, seine Reststrafe verbüßen zu müssen. Damit setze er nicht nur seinen bisherigen positiven Weg, sondern auch seine Zukunftspläne aufs Spiel. Im Falle einer solchen Entscheidung müsse dann auch die erneute Wiedereingliederung durch konsequentere Maßnahmen abgesichert werden. Schließlich können wiederholte Verletzungen der Arbeitsdisziplin die Frage aufwerfen, ob hier nicht eine kriminelle Gefährdung vorliege, die nach der *Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974* besondere Auflagen und Kontrollmaßnahmen begründen. Diese Verordnung gilt zur Zeit *in der Fassung der 2. Verordnung vom 6. Juli 1979.*



GESETZBLATT

195

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 30. Juli 1979	Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
6.7.79	Zweite Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger	195

§ 2

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

a) *ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,*

b) *sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen,*

c) *infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,*

d) *nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.*

§ 3

...

(3) Die örtlichen Räte haben vor der Entscheidung über die Erfassung eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Soweit notwendig, sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte einzubeziehen. Die Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen.

...

§ 4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

...

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

a) *einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,*

b) *eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,*

c) *einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,*

d) *bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,*

e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,

f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Anlagen, Plätze u. ä.) nicht zu besuchen,

g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,

h) festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,

i) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,

j) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen materiellen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,

k) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

l) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

(4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.

(6) Die kriminell gefährdeten Bürger sind verpflichtet, sich gemäß den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhalten, die erteilten Auflagen gewissenhaft einzuhalten und nach Aufforderung vor einem vom örtlichen Rat Beauftragten, vor dem Leiter des Betriebes, dem Vorsitzenden der Genossenschaft oder einem von ihnen Beauftragten bzw. dem Arbeitskollektiv darüber zu berichten.

...

Zum Ende des Gesprächs wurde der Betreuer hinzugezogen. Jupp konnte Thomas' Darstellung des Vorfalls bestätigen. Der Richter stellte fest, er sehe angesichts des bisherigen Verhaltens

von Thomas seit der Entlassung aus dem Strafvollzug, seiner ansonsten ordentlichen Arbeit sowie angesichts der besonderen Situation der Disziplinverletzung und der Bewältigung dieses Konflikts keine Gründe, die Strafaussetzung zu widerrufen.

Abschließend informierte er Thomas und seinen Betreuer über die Möglichkeit, daß bei erheblichen Fortschritten in Thomas' Entwicklung das Gericht sogar schon nach einem Jahr Bewährungszeit den Rest der Strafe und der Bewährungszeit erlassen könne (nach § 350 Abs. 3 der Strafprozeßordnung). Nach dem Strafregistergesetz wäre bei weiterem verantwortungsbewußten und vorbildlichen Verhalten auch eine vorfristige Tilgung der Eintragungen im Strafregister möglich, so daß Thomas dann nicht mehr als vorbestraft gälte (§§ 25 und 34 des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik [Strafregistergesetz] vom 11. Juni 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 [Gesetzblatt I 1975 Nr. 5 S. 119] sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 [Gesetzblatt I 1977 Nr. 10 S. 100]).

Besondere Wiedereingliederungsmaßnahmen

Daß ein Richter ein solches Gespräch mit einem aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger führt, ist normalerweise nicht üblich. In erster Linie müssen die Räte der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden helfend und korrigierend in den Wiedereingliederungsprozeß eingreifen, wenn der entlassene Bürger ihm obliegende Pflichten nicht erfüllt, der Verantwortung für sich, seine Familie oder die Gesellschaft ausweicht, in alte Gewohnheiten zurückfällt. Doch bestimmten Personen gegenüber können die Gerichte besondere Wiedereingliederungsmaßnahmen beschließen; deren Anliegen besteht darin, die allgemeinen Wiedereingliederungsmaßnahmen zu unterstützen, insbesondere dem entlassenen Bürger zu helfen, künftig die Gesetze einzuhalten.

Im Fall von Thomas haben wir es mit besonderen Wiedereingliederungsmaßnahmen zu tun, die an den gerichtlichen Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung gebunden sind. Sie sollen vor allem seine Bewährung in der Arbeit unterstützen. Sie bezwecken keine Gängelei, sind aber auch keine unverbindlichen Erwartungen des Gerichts. Ihre Mißachtung kann disziplinarische Verantwortlichkeit im Betrieb begründen, wenn damit eine Ver-

letzung von Arbeitspflichten einhergeht, kann aber bis hin zu gerichtlichen Konsequenzen führen. Thomas hat es bereits aus dem Mund des Richters erfahren müssen: Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn sich der entlassene Bürger undiszipliniert verhält und damit zum Ausdruck bringt, daß er aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug keine Lehren gezogen hat.

Sicher konnte man das bisher einmalige Versagen von Thomas nicht schon in dieser Weise bewerten. Und vielleicht hätte auch deshalb nicht gleich eine solche Aussprache beim Gericht stattfinden müssen. Formell war die Information des Betriebes an das Gericht durchaus begründbar. Aber Jupp Lorenz war sich nach diesem Gespräch sehr unsicher, ob nicht seine Reaktion und die der Arbeitskollegen angesichts Thomas' eigener Einsicht erst einmal genügt hätte.

Andere besondere Wiedereingliederungsmaßnahmen treten hauptsächlich bei Vorbestraften in Kraft, die einer nachdrücklichen Kontrolle, Aufsicht und Betreuung bedürfen. Solche Maßnahmen brauchten vom Kreisgericht im Urteil für Thomas noch nicht festgelegt zu werden.

Nach § 47 des Strafgesetzbuches kann das Gericht in den Fällen, in denen ein vorbestrafter Täter bereits im Strafvollzug war und der Rückfall durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung begünstigt worden war (z. B. durch Arbeitsbummelei), im erneuten Urteil festlegen, daß vor der nächsten Entlassung aus dem Strafvollzug besondere Wiedereingliederungsmaßnahmen zu prüfen sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Formen der erzieherischen Einwirkung der Arbeitskollektive, aber auch um Aufenthaltsbeschränkungen sowie um Verbote, die z. B. den Umgang mit bestimmten Personen betreffen.

Ist der Täter wegen einer besonders schweren Tat bereits vorbestraft oder lassen Tat und Persönlichkeit eines Täters (selbst wenn er noch nicht vorbestraft ist) von vornherein erhebliche Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung erwarten, kann das Gericht nach § 48 des Strafgesetzbuches im Urteil den Leiter des Volkspolizeikreisamtes berechtigen, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Sie tragen vorrangig disziplinierenden und kontrollierenden Charakter, so z. B. Meldepflichten, Aufenthalts- und Umgangsverbote, Kontroll- und Durchsuchungsrechte der Volkspolizei.

Ist die Anwendung der eben beschriebenen §§ 47 und 48 noch

nicht nötig, kann das Gericht jedoch zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe eine Aufenthaltsbeschränkung als ausdrückliche Zusatzstrafe aussprechen (§§ 51, 52). Sie »soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist« (§ 51 Abs. 2). Dem Verurteilten wird aus diesen Gründen für eine begrenzte Zeit der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten untersagt oder angewiesen. So kann z. B. der Aufenthalt in einer oder mehreren Großstädten verboten und zugleich angewiesen werden, daß der Verurteilte in einem vorgegebenen Kreis oder Ort seinen Wohnsitz nehmen muß.

Erfolgt eine erstmalige Verurteilung wegen einer Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wegen asozialen Verhaltens, kann das Gericht statt der Maßnahmen nach § 47 oder § 48 vorerst nur eine staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht als hinreichend ansehen (§ 249 Abs. 5). Sie wird von den Bereichen Inneres bei den örtlichen Räten in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Betrieben ausgeübt. Die Formen entsprechen der bereits erläuterten Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

Zweifellos vermögen solche Maßnahmen äußerer Kontrolle und Disziplinierung nicht allein und nicht in erster Linie einen positiven Verlauf der Wiedereingliederung zu garantieren. Deshalb werden sie nur zurückhaltend angewandt. Entscheidend bleibt auch hier die gesellschaftlich-erzieherische Wirkung der Arbeit und der Arbeitskollektive, um diese Menschen durch nützliche, eigenverantwortliche Tätigkeit, kollektive Arbeit schrittweise zu einer eigenverantwortlichen und elementare Normen achtenden Gestaltung ihres Lebens zu befähigen. Maßnahmen, die lediglich eine passive Anpassung verlangen, können hierbei nur unterstützend wirken. Andernfalls wird ihnen ausgewichen, es kann zu Resignation oder gar zu demonstrativer Ablehnung kommen.

Soweit sie jedoch in Art und Anzahl angemessen festgelegt worden sind, müssen sie konsequent abgefordert werden. Daran läßt unser Strafgesetzbuch keinen Zweifel. Denn wer sich diesen

Besondere Wiedereingliederungsformen/-maßnahmen

Anliegen: Sie ergänzen die allgemeinen Wiedereingliederungsmaßnahmen gegenüber bestimmten aus dem Strafvollzug entlassenen Personen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

Formen	Gerichtliche Wiedereingliederungsmaßnahmen gem. § 47 StGB	Staatliche Kontrollmaßnahmen gem. § 48 StGB	Maßnahmen in Verbindung mit einer Strafaussetzung auf Bewährung gem. § 45 StGB
Voraussetzungen	zulässig bei mit Freiheitsentzug Vorbestraften, deren erneute Straftat durch Disziplinlosigkeit bei Wiedereingliederung begünstigt wird	zulässig bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Straftat gegenüber wegen Verbrechen Vorbestraften oder bei Tätern, bei denen Wiedereingliederung besonders unterstützt werden muß	zulässig gegenüber Strafgefangenen, denen das Gericht Strafaussetzung auf Bewährung gewährt
Maßnahmen	• Arbeitsplatzbindung • Aufenthaltsbeschränkung • Umgangs- und Besuchsverbote u. a.	• Meldepflichten • Aufenthalts-, Umgangs- u. Besuchsverbote • Ausreisebeschränkung u. a.	• Arbeitsplatzbindung • Schadenswiedergutmachung • gemeinnützige Freizeitarbeit u. a.

Verpflichtungen vorsätzlich entzieht, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. So erhöhen sich die Folgen von Stufe zu Stufe. Zwar bleibt auch bei Rückfalltätern die Unterstützung des Betroffenen stets eine zentrale Aufgabe, der Staat muß aber zugleich in der Öffentlichkeit die höheren Konsequenzen deutlich machen und auch an den Schutz der Gesellschaft denken.

Besondere Brigaden

Wir dürfen annehmen, daß Thomas aus dieser Erfahrung lernt und das Vertrauen seiner Kollegen zurückgewinnt. Daran ist ihm sehr gelegen. Daß er durch seine Arbeitsleistung und sein Verhalten dazu in der Lage ist, hatte er schon bewiesen.

In den meisten Fällen genügt also der bewährte Weg der Wiedereingliederung in ein gutes Arbeitskollektiv, das selbst solche Konflikte bewältigen kann. Das hängt natürlich wesentlich auch von den Verhaltensvoraussetzungen ab, die vom Wiedereinzugliedernden mitgebracht werden. Mit anderen Worten: von seiner Fähigkeit und Bereitschaft, seine Arbeitsaufgaben zur Zufriedenheit zu erfüllen, sich in den gewohnten Umgang der Kollegen untereinander einzuordnen und sich um Ordnung im eigenen Leben zu bemühen. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht immer vor. Durch länger währende Nichtarbeit, zerfallene familiäre Bindungen, Isolierung und Verwahrlosung, oft begleitet von Alkoholmißbrauch, können Fähigkeit und Bereitschaft dazu erheblich vermindert sein. Diese Menschen sind dann nicht sofort in der Lage, die erwarteten Leistungs- und Verhaltensnormen, die ein gutes Arbeitskollektiv auszeichnen, zu erfüllen. Regelmäßige ordentliche Arbeitsleistung, das Gefühl der Verantwortlichkeit für den anderen und selbst der Ton eines kameradschaftlichen und höflichen Umgangs mit den Kollegen müssen erst wieder erlernt werden. Das reicht oft bis in die Sprache hinein. Andererseits kann ein Kollektiv nicht mit zweierlei Maß messen. Die Normen gelten für alle. Werden sie verletzt oder nicht erfüllt, kann nicht gegenüber den Kollegen, die schon länger zum Kollektiv gehören, mit aller Strenge, jedoch gegenüber dem neuen Kollegen großzügiger reagiert werden.

So besteht die Gefahr, daß sich der Wiedereinzugliedernde überfordert und von Beginn an als Außenseiter fühlt, wie um-

gekehrt das Kollektiv sein Bemühen um Einordnung und um normgerechte Arbeit als erfolglos ansieht. Dieser Konflikt führt beinahe zwangsläufig zur Isolierung vom Kollektiv. Das aber wäre schon wieder der Anfang des Teufelskreises.

Wie können wir diesen Kreis durchbrechen? Eine Möglichkeit wäre, diese Menschen eine bestimmte Zeit in besonderen Heimen zusammenzufassen, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit unter Menschen mit ähnlicher Erfahrung verrichten, mit dem Nötigen versorgt und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Aber die bisherigen Versuche haben gezeigt, daß eine Absonderung von der »normalen« Umwelt, ein Leben unter »künstlichen« Bedingungen nicht den erwarteten Erfolg bringt. Wir würden es uns im ersten Moment leicht machen, das Problem aber nur verlagern. Eine Lösung ist nur unter normalen Lebensbedingungen möglich. Wo sonst sollen normgemäße Verhaltensweisen erlernt werden? Allerdings muß diese Umwelt in verschiedener Hinsicht besonders gestaltet sein. Erste Schritte sind auf diesem Weg mit der Bildung sog. besonderer Brigaden getan.

In diesen Brigaden können die Normen anforderungsgerecht, also erfüllbar und schrittweise anhebbar gesetzt werden. Soziale Beziehungen lassen sich leichter knüpfen, weil das Anspruchsniveau, die Erwartungshaltung, anfangs geringer ist. Tatsächlich ergaben bisherige Erfahrungen eine höhere Leistungsbereitschaft, verbesserte Disziplin, verringerte Fluktuation und positive Wirkungen auch auf das Freizeitverhalten. Worauf ist zu achten?

– Die Arbeitsaufgabe sollte zum Mitdenken und zu eigenverantwortlicher Tätigkeit anhalten.

Monotone Arbeit nach Anweisungen, die nur noch ausgeführt werden müssen, wirkt sich angesichts der verringerten Leistungsbereitschaft dieser Menschen besonders negativ aus. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung kann man zuerst im Arbeitsprozeß erlernen.

– Aus gleichem Grund soll der Nutzen dieser Arbeit möglichst täglich unmittelbar erkennbar sein.

Das ist auf sehr unterschiedlichen Gebieten möglich, z. B. in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Landschaftsgestaltung, aber auch im Gütertransport oder in einer Brigade, die für Ordnung und Sauberkeit auf einer Großbaustelle oder in einem Betrieb zu sorgen hat.

– Die Tätigkeit soll überwiegend eine Zusammenarbeit mit

anderen erfordern, um den Gemeinschaftssinn zu fördern und zwischenmenschliche Beziehungen im Rahmen nützlicher Tätigkeit zu entwickeln, also auf einem höheren Niveau als in der oft unverbindlichen Freizeitsphäre.

– Dabei ergeben Erfahrungen, daß die optimale Größe dieser Brigaden zwischen vier und neun Mitgliedern betragen sollte. Bei dieser Anzahl können sich Gruppenbeziehungen entwickeln, ist aber auch eine genügend intensive individuelle Arbeit mit jedem gewährleistet.

– Eine wichtige Rolle spielt in einer solchen Brigade der Brigadier. Seine Mitarbeit und sein fachliches Können sind erste Voraussetzungen für seine Autorität. Wieweit er sozialpädagogisch wirksam ist, hängt aber nicht zuletzt davon ab, wie er sich in die besondere Situation dieser Menschen einfühlen kann und welche Erfahrung er in der Menschenführung besitzt.

– Die sofortige Erfüllung herkömmlicher Leistungsnormen darf nicht erwartet werden. Ein leistungsunabhängiger Lohnanteil wäre geeignet, den elementaren Lebensunterhalt zu sichern. Besondere Entlohnungsformen (z. B. Wochenlohn) sollen den Umgang mit Geld erlernen helfen.

– Die Bereitschaft dieser Menschen kann gesteigert werden, wenn auf besondere Leistungsanstrengungen, selbst wenn sie nicht gleich die Norm erreichen, mit Anerkennung reagiert wird. Bei Pflichtverletzungen sind besonders intensiv die Entscheidungssituation und die Motive zu klären und mit dem Betroffenen und eventuell in der Brigade zu erörtern. Dabei sollte die Reaktion angemessen und anfangs mehr zurückhaltend sein.

– Dem Betroffenen muß der besondere Charakter der Brigade erklärt werden. Die Einordnung erfolgt freiwillig.

– Falls möglich, sollten für Alleinstehende anfangs Plätze in Arbeiterwohnheimen zur Verfügung stehen, wo sie sich mit der dort möglichen Betreuung an die selbständige Ordnung der persönlichen Angelegenheiten, an einen festen Lebensrhythmus, an das notwendige Minimum von Körper- und Wohnkultur gewöhnen können.

Die Arbeit in besonderen Brigaden kann nicht bereits der Endzustand sein. Sie stellt eine Zwischenstufe der Wiedereingliederung dar, eine Vorbereitung auf den Übergang in ein normales Arbeitskollektiv.

Es ist leicht zu erkennen, daß dieser Weg schwierig ist, viel Verständnis und Geduld, aber auch einen hohen Aufwand der

Gesellschaft erfordert. Schließlich müssen bestimmte Verhältnisse in der Produktion besonders ausgestaltet und am Anfang auch eventuelle Produktivitätsverluste hingenommen werden. Das ist nur unter sozialistischen Produktionsverhältnissen möglich. Ihr Ziel erschöpft sich nicht in einem hohen Produktionsergebnis in der Form von Waren. Letztlich geht es um Bedingungen, unter denen jeder Mensch – ohne Ausnahme – seine Fähigkeit entfalten und so den Sinn seines Lebens verwirklichen kann.

Hilfe durch Expertenkommission

Straffälligwerden ist keine Krankheit. Nur in seltenen Fällen liegt ein medizinischer Befund vor, der die Schuld des Täters vermindert oder gar ausschließt.

Bei einigen Straffälligen müssen jedoch im Wiedereingliederungsprozeß psychische Auffälligkeiten berücksichtigt werden, die eine Beurteilung und Behandlung durch Fachleute als sinnvoll erscheinen lassen. Dafür sind sog. Expertenkommissionen bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten eingerichtet worden. Ihnen gehören Psychologen, Pädagogen, Ärzte und Juristen an. Diese Kommissionen geben Empfehlungen für die Betreuung und Behandlung solcher Menschen. Auf deren Grundlage können z. B. die staatlichen Betreuungsstellen für psychisch Kranke und Alkoholsüchtige eingeschaltet, oder es kann eine stationäre Behandlung in einer medizinischen Einrichtung empfohlen werden.

Eine fachärztliche Behandlung kann bereits im Urteil oder in der Entscheidung über eine Strafaussetzung auf Bewährung verpflichtend ausgesprochen werden. Nach der bereits genannten Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist die Verpflichtung möglich, daß der Betroffene sich einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen muß bzw. bei Alkoholismus oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten hat.

Bei bestimmten Erscheinungsformen einer psychischen Krankheit bzw. bei begründetem Verdacht auf eine solche Erkrankung sowie bei einer schweren Fehlentwicklung der Persönlichkeit, die Krankheitswert erreicht hat, kann zum Schutze der Betroffenen und ihrer Umwelt eine Einweisung in stationäre Einrichtungen

für psychisch Kranke erfolgen (nach dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 – Gesetzblatt I 1968 Nr. 13 S. 273). Aber auch eine solche Einweisung stellt – wie das Verhängen einer Freiheitsstrafe –, nur den letzten Ausweg dar. Ziel bleibt in diesem Fall die Heilung oder wenigstens die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft.

Die Zukunft von Thomas B.

»Was kommen soll, kommt sowieso« !?

Sicher ist es bereits anzuerkennen, wenn Thomas die Normen der Gesellschaft achtet, weil er weiß, daß andere das von ihm so erwarten, und weil er sie nicht enttäuschen möchte. Mit solcher Anpassung anerkennt er letztlich die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Normen für alle, für ein harmonisches Zusammenleben.

Ein weiterer Schritt ist jedoch, das Verhalten bewußt auf ein erstrebenswertes Ziel in der Zukunft zu richten. Was möchte ich erreichen? Welche Tätigkeit möchte ich ausüben? Welche Qualifikation brauche ich dazu? Wünsche ich mir eine Familie? Wie möchte ich wohnen? Für welches Hobby möchte ich mich ausrüsten? Dabei darf und muß man träumen. Manches wird sich nicht ganz so schön wie im Traum verwirklichen lassen. Am wichtigsten ist aber, daß man es nicht beim Träumen beläßt, sondern daß man handelt.

Befragungen von Jugendlichen mit normabweichendem Verhalten ergeben immer wieder einen auffälligen Mangel an Zukunftsvorstellungen. Es besteht offenbar ein Zusammenhang zwischen einem mehr oberflächlichen Augenblicksdenken und unüberlegtem, oft normverletzendem Verhalten. Die sich dahinter verbergende Haltung zeigt sich in der Antwort: »Lange Vorausplanung hat wenig Sinn. Es kommt doch anders, und man muß das Leben so hinnehmen, wie es kommt.«

Junge Menschen, die straffällig werden, haben auffällig selten über ihre Lebensperspektive nachgedacht. Damit einher geht Passivität, ein Sichtreibenlassen. Sie haben ihre eigene Kraft und Verantwortung, ihr Leben zu planen und aktiv zu gestalten, auch gegen eventuelle Hindernisse, die man eben zu überwinden trachten muß, noch nicht erkannt. Oder sie unterlassen es, weil ihnen die Konsequenzen zu anstrengend erscheinen. Sich treiben zu lassen zeigt Schwäche, sein Leben selbst in die Hand nehmen zu können.

Solche Haltung läßt sich heute nicht mehr einfach mit einer anerzogenen Schicksalsgläubigkeit erklären. Die alte Redensart

»Ich bin des Lebens immer froh, was kommen soll, kommt sowieso« hing vielleicht noch bei den Urgroßeltern an der Wand, müßte heute jedoch in der Rumpelkammer verschwunden sein. Damals war es den Herrschenden nur recht, wenn solches Hinnehmen des persönlichen Schicksals gepredigt wurde. In einem sozialistischen Staat ist doch das Gegenteil gefordert: Jeder soll sein Leben, sein »Schicksal« selbst bestimmen, soll sich nicht von den Umständen treiben lassen, sondern diese Umstände nach eigenen Vorstellungen gestalten. Sicher, wenn ein Mensch bei der Entlassung aus dem Strafvollzug noch nicht weiß, ob er Arbeit findet, kann ein Gefühl, seinem »Schicksal« ausgeliefert zu sein, entstehen. Wie soll man sein Leben gestalten, wenn die wichtigste Aktivität, die produktive Arbeit, verhindert wird? Hier bestimmt ein äußerer Umstand über den Menschen, und der kann ihn verzweifeln lassen. In der DDR aber sind durch die Versorgung mit Arbeit und Wohnung, mit dem Angebot von Hilfe die Voraussetzungen gegeben, sein Leben aktiv zu gestalten. Die eigene Zukunft ist planbar geworden.

Diese elementare Voraussetzung, die zugleich einen großen Fortschritt darstellt, muß selbst von Kritikern des Sozialismus aus der BRD anerkannt werden: »Die allgemeinen Bedingungen für eine gesellschaftliche Wiedereingliederung ehemaliger Häftlinge sind in der DDR günstiger als in vergleichbaren westlichen Ländern. Das liegt daran, daß die geltende Verfassung der DDR zwei Grundrechte konstituiert, die praktisch verwirklicht werden und zwei Probleme lösen, die bei uns einer Wiedereingliederung oft Hindernisse in den Weg legen. Diese DDR-Grundrechte sind

– das Recht auf Arbeit;
– das Recht auf Wohnung.«[13]

Qualifizierung, Wohnung, Motorrad – von den Plänen des Thomas B.

Thomas hatte sich bei seiner Entlassung fest vorgenommen, ordentlich zu arbeiten, sich ein schönes Zimmer einzurichten, den Alkohol und die alten Freunde zu meiden sowie unter allen Umständen nicht wieder straffällig zu werden.

Das waren ernst zu nehmende Vorsätze, und sie waren für die erste Zeit durchaus nicht einfach. Wir haben von Konflikten auf diesem Weg erfahren. Thomas tat also richtig, zuerst einmal an die unmittelbare Zukunft, an die ersten Monate zu denken.

Nach beinahe fünf Monaten begann Thomas in einem Gespräch mit seinem Betreuer über weiterreichende Vorstellungen zu sprechen. Das gab Jupp Lorenz das Gefühl, daß Thomas auf bestem Wege war, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen.

Drei Ziele hatte Thomas. Er wollte im Herbst beginnen, in der Erwachsenenqualifizierung den Abschluß seiner Facharbeiterausbildung nachzuholen. Er wollte sich eine alte Zweiraumwohnung selbst ausbauen. Und er wollte sparen, um seinen alten Traum zu erfüllen – ein Motorrad zu besitzen. Jupp Lorenz fühlte sich an die Zeit vor 20 Jahren erinnert, als er ähnliche Wünsche gehabt hatte. Jupp wollte Thomas unterstützen, wo es ihm möglich war. Er bot ihm Hilfe beim Abschluß eines Qualifizierungsvertrages an und wollte auf die Belastungen der Erwachsenenqualifizierung nach Feierabend zu sprechen kommen. Doch Thomas hatte bereits ein Gespräch in der Kaderabteilung geführt. Er war informiert, und der Vertrag wurde bereits vorbereitet.

Thomas bat jedoch, ihm bei der Zuweisung einer Ausbauwohnung zu helfen. Das konnte Jupp Lorenz versprechen. Er wandte aber ein, daß Thomas nicht zur gleichen Zeit die Qualifizierung bewältigen und eine Wohnung ausbauen könne. Thomas hatte insgeheim selbst schon solche Bedenken, sie jedoch beiseite geschoben. Der Wunsch nach einem eigenen Heim war stärker. Er fühlte sich verpflichtet, Jupp das Problem näher zu erklären. Zum ersten Mal sprach er von einer künftigen Familie. Er wollte dazu fürs erste eine selbstgeschaffene Wohnung haben. Keinesfalls wolle er sich irgendwo in ein »gemachtes Nest setzen«, wie er sich ausdrückte. Thomas mußte aber anerkennen, daß zuerst die Qualifizierung zu bewältigen war. Trotzdem beschlossen beide, sich schon um geeigneten Wohnraum zu bemühen. Vielleicht blieb doch ab und zu etwas Zeit, um die ersten Handgriffe zu tätigen.

Und schließlich stand auch nicht in Frage, daß ein Motorrad ein erstrebenswertes Ziel ist. Es hieß eben sparen. Thomas sagte nicht ohne Stolz, er habe in den letzten beiden Monaten schon etwas Geld zurückgelegt. Jupp Lorenz riet ihm, ein Spargirokonto anzulegen und den Lohn vom Betrieb gleich darauf überweisen zu lassen.

Thomas hatte gelernt, daß er seine Zukunftspläne nur selbst verwirklichen konnte. Niemand konnte für ihn lernen, sparen, eine Wohnung einrichten, eine Familie gründen. Wir schreiben jetzt Juli 1986. Rund 1½ Jahre ist seine Entlassung her. Wo steht er jetzt? Thomas hat inzwischen seine Facharbeiterprüfung bestanden. Zwar mußte er die theoretische Prüfung in einem Fach wiederholen, aber schließlich war es geschafft. Seine praktische Erfahrung hatte ihm geholfen, die Praxisprüfung mit »gut« abzuschließen. Heute stand er auf den Blöcken, schon von weitem als Facharbeiter für Wohnungsbau zu erkennen. So hatte er es sich oft vorgestellt. Und er konnte arbeiten. Die Achtung seiner Kollegen bewies es ihm.

Seine Wohnung war noch nicht fertig. Aber er hatte vom Wohnungsamt mittlerweile eine Zuweisung erhalten. Ein Zimmer unterm Dach. Daraus ließ sich etwas machen. Es ging nicht so schnell wie gewünscht. Aber manchmal machte es auch Spaß, besonders die Überlegungen, wie alles einmal aussehen sollte. Thomas sprach oft in den Arbeitspausen mit seinen Kollegen darüber. Dabei wurden Erfahrungen ausgetauscht, und verschiedene Kollegen hatten ihm schon geholfen. Jeder besaß so seine speziellen Fertigkeiten. Aber bis zur Einweihungsfeier wird es wohl noch einige Wochen brauchen.

Anfangs hatte Thomas den Ausbau allein begonnen. Er spürte aber bald, daß er Hilfe brauchte. Er befand sich in einer Situation, in der ihm besonders deutlich wurde, daß man auf den anderen angewiesen ist.

Zuerst mußte Thomas seiner Freundin erklären, weshalb er jetzt so wenig Zeit für sie hatte. Und er war sehr froh, als sie ihn daraufhin ein wenig später in der neuen Wohnung aufsuchte und ihm seitdem beim Ausbau half. Es war ein schönes Gefühl. Nicht daß sie bereits über eine baldige Hochzeit gesprochen hätten, nein, sie waren übereingekommen, sich erst einmal längere Zeit kennenzulernen. Aber gerade bei der gemeinsamen Arbeit geschah dies besser als bei Besuchen in der Freizeit oder beim Ausgehen. Man mußte gemeinsam arbeiten, war aufeinander angewiesen, freute sich zusammen über jeden Fortschritt, tauschte Ideen aus und genoß das Zusammensein nach getaner Arbeit. Hier war eigentlich mehr geschehen, als er ursprünglich erwartet hatte.

Als neue Fenster einzusetzen waren, hatte er das erste Mal in der Brigade gefragt, ob ihm jemand helfen könne. Ein Kollege murrte als erste Reaktion: »Wir dachten schon, du willst alles allein machen.« Alle lachten. Am folgenden Wochenende halfen ihm zwei Kollegen. Seitdem hatte er öfter solche Hilfe. Auch sein Vater kam regelmäßig am Wochenende und half mit.

Ein Motorrad besaß Thomas noch nicht. Er konnte aber auch nicht soviel Geld zurücklegen, wie er es eigentlich geplant hatte, denn für die Wohnung war manches nötig. Thomas überlegt zur Zeit, ob ein Motorrad zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt das richtige sei. Er hätte nämlich gern eine schöne Wohnungseinrichtung. Völlig entschieden ist die Sache jedoch noch nicht.

Bleibt schließlich noch zu erwähnen, daß Thomas überredet werden konnte, in einer Hobbyschau des Betriebsjugendklubs einige Drechselarbeiten, die für seine Wohnung gedacht waren, auszustellen. Einige davon wurden ausgezeichnet. Vom FDJ-Sekretär seines Betriebes war er wiederholt angesprochen worden, doch in diesem Klub mitzuarbeiten. Nach einigem Zögern willigte Thomas ein. Er baut jetzt einen Drechselzirkel im Klub auf und leitet ihn.

An diesem Punkt können wir Thomas verlassen. Alles deutet darauf hin, daß er seinen Weg gefunden hat. Thomas hat viel erreicht – manches vielleicht nicht ganz so schnell und ganz so ideal wie gedacht, aber im großen und ganzen schon. Seine Wiedereingliederung war im Prinzip schon eher abgeschlossen, etwa nach einem Jahr, als er bereits mehrere Monate mit Erfolg an der Erwachsenenqualifizierung teilgenommen hatte. Zu dieser Zeit schlug der Brigadier dem Arbeitskollektiv eines Tages vor, beim Gericht den vorzeitigen Erlaß der Reststrafe und die Beendigung der Bewährungszeit zu beantragen.

Etwa nach einem Jahr positiver Entwicklung kann also auch die besondere Betreuung im Rahmen der sog. Wiedereingliederung zurückgenommen werden. Wir haben dann einen Menschen neben uns wie jeden anderen. Besondere staatliche Hilfen sind nicht mehr nötig. Das kann in anderen Fällen durchaus länger dauern. Und sicher wird nicht immer so viel erreicht wie bei Thomas. Aber selbst wenn die Betreuung »nur« zu disziplinierter Arbeit und zu einem ansonsten gesetzestreuen Verhalten geführt hat, war sie erfolgreich. Damit ist noch keine Garantie für die Zukunft gegeben, selbst für Thomas nicht. Bis hierher hat er es geschafft. Wir dürfen hoffen, daß er auf diesem Weg bleibt.

Die Geschichte von Thomas B. ist nicht in allen Einzelheiten genau so passiert, wie hier geschildert. Aber sie könnte so verlaufen sein. Zumindest sind die Grundzüge der Geschichte der Wirklichkeit entnommen. Und darauf kommt es an. Der Weg von Thomas B. nach der Entlassung aus dem Strafvollzug spricht für die sozialistische Gesellschaft. Aber es wäre nicht genügend zu sagen: Er wurde wiedereingegliedert. Richtiger ist: Er hat sich wiedereingegliedert. Es war vor allem seine eigene Tat. Aber er hatte kräftigen Beistand.

Und noch einmal zur Sache

Wie schon erwähnt, begehen von 100000 Bürgern der DDR, die über 14 Jahre alt (also strafmündig) sind, jährlich etwa 700 eine Straftat. Damit hat die Republik den geringsten Anteil straffälliger Bürger, den es je in der deutschen Geschichte gab.

Aber es sind doch noch ungefähr 95000 Straffällige pro Jahr. Nur etwa 70000 müssen wegen der Schwere ihrer Tat von einem staatlichen Gericht verurteilt werden, davon etwa ein Drittel zu einer Freiheitsstrafe. Sie beträgt in 95 % der Fälle weniger als zwei Jahre. Aber sie bedeutet natürlich – unabhängig von der Dauer – Entzug der Freiheit.

Die anschließende Zeit der Wiedereingliederung wird von der Mehrzahl der betroffenen Bürger genutzt. Der Staat sorgt für Arbeit und Wohnung. Arbeitskollektive geben Hilfe und persönlichen Rat. Auch der einmal Gestrauchelte erhält die Möglichkeit, in sozialer Sicherheit, geachtet durch Arbeit und geborgen in zwischenmenschlichen Beziehungen, wieder zu einer anerkannten Persönlichkeit zu werden. Dieses humanistische Anliegen läßt sich erst unter sozialistischen Verhältnissen verwirklichen; es gehört zu den Werten dieser neuen Gesellschaft.

Um Hilfe für aus dem Strafvollzug Entlassene bemühen sich auch in kapitalistischen Ländern einzelne Menschen und Vereine, die sich religiöser Nächstenliebe oder humanistischer Sorge verpflichtet fühlen. Aber ihre Hilfsmöglichkeiten sind meist begrenzt. Sie enden oft bereits am Mangel von Wohnung und Arbeit oder an den Vorurteilen der öffentlichen Meinung gegenüber Vorbestraften. So beschrieb es Alfred Döblin für die 20er Jahre in der Zeit der Weimarer Republik in seinem Roman »Berlin Alexanderplatz«: »Da geht denn also ... Franz Biberkopf aus dem Gefängnis. Er ist von Natur gut, was man so nennt, und obendrein ist er ein gebranntes Kind und fürchtet das Feuer. Und wie er in die Welt geht, siehe da, er will anständig sein, er will die Gesetze dieser Welt, wie er sie sich denkt, ehrlich und treu ausführen, – und – es – geht nicht! Es geht nicht. Schlag um Schlag fällt auf ihn nieder und erledigt den Mann ...«[14]

Diese pessimistische Prognose gilt noch heute in den Ländern, in denen das Kapital über den Menschen herrscht, wo – wie auf einem Weltkongreß für Kriminologie im Jahre 1983 ein Wissenschaftler aus den USA feststellte – sich die Öffentlichkeit wohl für das Drama der Tat und des Strafprozesses, aber kaum für den Täter interessiert. Im genannten Land werden als Beweis dieser Feststellung beinahe drei Viertel derjenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen mußten, rückfällig.

Arbeitslosigkeit und soziale Unsicherheit haben diese Lage heute noch verschärft. Sachlicher als Döblin, aber sehr ähnlich zeichnet ein bekannter Kriminologe aus der BRD die heutige Lage in diesem Land: »Nach verbüßtem Freiheitsentzug wird der Gefangene, beladen mit Handicaps sozialer, psychophysischer und finanzieller Natur, in die Freiheit entlassen. In vielen Fällen ist er überschuldet und ruiniert. Mit dieser Last alleingelassen, ist er erneut stark gefährdet. Hier hilft kein ›Überbrückungsgeld‹ und kein mitfühlendes moralisches Beistehen ...

Der Entlassungsfürsorge und Bewährungshilfe wird die Sozialarbeit erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn der Klient mit unüberbrückbaren Handicaps materieller, finanzieller und emotioneller Natur als ›entsozialisierter‹ Mensch in die ihm feindliche Freiheit entlassen wird.«[15]

Zeitdokumente und Stimmen von Zeitgenossen zur Geschichte der Wiedereingliederung Strafentlassener

1. Vor etwa 150 Jahren erschien das erste deutsche »Criminallexikon«. Darin stand unter dem Stichwort »Entlassung«:

»Die Entlassung aus der Strafhaft hat ohne Ausnahme an dem Tage zu geschehen, welcher auf den letzten Tag der urtheilsmäßigen Strafzeit folgt, und zwar immer in den Morgenstunden, damit der Entlassene, wenn es ihm nicht möglich wäre, noch seine Heimath zu erreichen, doch an demselben Tage ein ansehnliches Stück seiner Reise zurücklegen kann. – Unmittelbar vor der Entlassung hat der Strafhausvorstand und wo ein solcher sich befindet, auch der Hausgeistliche (S. daselbst), dem Sträflinge, neben der Eröffnung, daß die Strafe nun verbüsst sei, auch eine angemessene Ermahnung für seinen ferneren Wandel zu geben. – Dabei werden die beim Eintritt abgenommenen Kleidungsstücke und sonstige Fahrnisse gegen Bescheinigung zurückgestellt. – Sollte derselbe einen ungewöhnlich grossen Baarbetrag mitgebracht oder während der Haft zum Geschenk erhalten haben, so ist damit je nach den speciellen Vorschriften zu verfahren. Was ein Strafgefangener an Geld über 10 bis 20 Gulden oder Thaler besitzt, kann ihm wohl unbedenklich zur theilweisen Bezahlung der Straferstehungskosten, da ihm ja solche ausnahmslos zur Last fallen, abgenommen werden. Es versteht sich, daß alsdann auch eine förmliche Bescheinigung über den Empfang dieser Zahlung ausgestellt wird. – Ist der zu Entlassende dagegen ganz ohne eigene Mittel, so hat die Strafanstaltscasse ihm ein nothdürftiges Reisegeld, welches nach der Analogie des militärischen Etappengeldes bemessen wird, zu verabfolgen, damit er nicht genöthigt sei, seine Heimreise mittels Betteln oder gar Entwendungen zu bewerkstelligen. – Was während der Gefangenschaft durch Arbeit (S. daselbst) verdient worden ist, d. h. das Peculium, wird am Tage der Entlassung gehörig abgerechnet und dem Entlassenen übergeben. Hieran sollte nie etwas abgezogen werden, da die Idee eines solchen, überall gering bemessenen Verdienstantheiles nur darin besteht, bei dem Gefangenen eine Aufmunterung zum Fleisse, beziehungsweise einen nützlichen Wetteifer zu erregen.

Es wäre daher Unrecht, wenn man diese sauer erworbenen Pfennige wieder zur Kostenzahlung hinwegnehmen wollte.' – Jeder aus der Strafhaft Entlassene erhält von der Ortspolizeibehörde auf Requisition der Strafhausverwaltung einen Zwangs- oder Laufpass, worin sein Heimweg genau beschrieben ist, und bei gefährlichen Subjecten ist rathsam, daß die Verwaltung zu gleicher Zeit der betreffenden Heimathsbehörde von der Entlassung Nachricht giebt. – Wo Schutzvereine (S. daselbst) zur Ueberwachung entlassener Sträflinge bestehen, ist auch diesen eine solche Nachricht zu ertheilen. – Es wäre gut, wenn die Verwaltungen es hierbei nicht bewenden ließen, sondern überall, wie es an manchen Orten schon eingeführt ist, mit den Ortspfarrern oder Bürgermeistern über die Frage, wie die Entlassenen sich aufführen, in regelmäßigen Verkehr träten, so daß sie wenigstens jedes Jahr einmal amtliche Auskunft hierüber erhielten. Denn nur so kann ein sicherer Ueberblick über die Erfolge der Freiheitsstrafen erzielt werden. – Endlich ist vom Tag der Entlassung eines jeden Strafgefangenen demjenigen Gericht, von welchem das Urtheil erster Instanz herrührt, berichtliche Anzeige zu erstatten.«[16]

Noch eindringlicher und aus unmittelbarer praktischer Erfahrung schildert etwa um die gleiche Zeit (1847) ein ehemaliger Kriminalkommissar und königlich preußischer Kammergerichtsreferendar die Wirklichkeit:

»Der Bestrafte ist angewiesen, sich in kürzester Frist Wohnung und Arbeit zu beschaffen. *Arbeit, d. h.,* wie die Polizei interpretirt, eine dauernde, *feste* Beschäftigung, nicht der *zufällige* Erwerb, von dem Tausende in einer großen Stadt leben müssen, und sich sehr glücklich schätzen können, wenn sie ihn zeitlebens finden. Gesetzt, der Bestrafte findet nun Wohnung und feste Arbeit. Nehmen wir an, er arbeitet als Geselle oder Gehülfe in einer Werkstatt, als Arbeitsmann in einem bestimmten Hause, oder als Tagelöhner bei einem bestimmten Bau. *Wie schwer* es hält, für einen Bestraften, der in der Regel baar und blank, ohne Hülfe dasteht, sogleich ein solches Unterkommen zu finden, brauche ich nicht zu beschreiben, die Klage der Arbeitslosigkeit ist eine allgemeine und daher auch – wenigstens theilweise – begründete.

...

Sobald der Wirth der Wohnung, der Miether, der Arbeitsgeber, die anwesenden Gesellen und Mitarbeiter erfahren, daß bei und unter ihnen Jemand wohnt oder arbeitet, um den sich die Polizei

kümmert, suchen sie sich seiner zu entledigen, um für ihre Person jedem möglichen Conflikt mit dieser Behörde zu entgehen. Ferner hält es Jedermann für eine Schande, mit einem Bestraften zusammen zu wohnen, zu arbeiten oder ihn zu beschäftigen, und fürchtet sich auch vor einer Wiederholung seiner Verbrechen. Man sieht ihn also, wie das Feuer, kündigt ihm Wohnung und Arbeit, und, selbst wenn ein einsichtiger Hausvater sich seiner annehmen wollte, so wird er doch durch seine Frau, seine Kinder, seine Freunde und Bekannte, ja, durch seine Arbeiter selbst gezwungen, den Gestraften fortzumaßregeln, indem diese mit ihm nicht länger zusammen sein zu können erklären, und ihre Entlassung fordern. Ueberdieß, der Gestrafte müßte gar keinen Funken von Gefühl mehr haben, wenn er noch in einem Hause oder in einer Werkstatt länger verweilen sollte, wo Jeder ihn, wie einen Aussätzigen, sieht, wie einem schädlichen Thiere aus dem Wege geht, seine Schritte und Tritte, mit sichtbarer Besorgniß vor ihm überwacht, und ihm auf jede Weise zu verstehen giebt, daß er die höchste Zeit habe, sich aus dem Staube zu machen.

Es bleibt ihm also durch die, von der Polizei ausgegangene und nicht immer mit Discretion vorgenommene, jedenfalls aber immer Aufsehen erregende Nachforschung derselben, – damit der Bestrafte, sobald als möglich sich wieder aus einem bestimmten Revier entferne, – Nichts übrig, als Wohnung und Arbeit *wieder zu verlassen.* Beides findet er nicht zum zweiten Male, überdieß, was nützt es?

...

Die Polizei selbst also isoliert den gestraften Verbrecher von Neuem, sie macht es ihm durch die immerwährende Nachfrage und Recherche unmöglich, ein dauerndes und ihn befriedigendes Unterkommen zu gewinnen, sie verscheucht ihn, – gerade ihrem Zweck entgegen, durch die getroffene Wahl der Mittel, – aus jeder Wohnung und Arbeitsstelle, und zwingt ihn zuletzt – namentlich je strenger jene Polizeiaufsicht und je strenger jene daraus entspringende Controlle ist, – desto eher wieder sich mit Verbrechern zusammen zu thun, um auf unrechtlichem Wege zu erlangen, was auf rechtlichem für ihn eine Unmöglichkeit ist.

...

Wie oft kommt es vor, daß der redlichste fleißigste Arbeiter keine Beschäftigung finden kann, in einer Stadt wie Berlin, wo, nach den neulichst in den Zeitungen veröffentlichten Zusammenstellungen, die eine Hälfte der Einwohner, also 200 000 oder noch

mehrere Menschen, *von der Hand in den Mund leben*, d. h. heute auch dasjenige verdienen müssen, wovon sie nicht etwa *morgen*, sondern *schon heute* mit ihren Angehörigen leben wollen. Daher ist es aber auch kein Wunder, wenn nach den durch die öffentlichen Blätter publicirten Notizen, jetzt, wo ich schreibe, – Mitte Januar 1847 – bei der Kälte und der enormen Theuerung der ersten Lebensmittel, das Arbeitshaus überfüllt, die Stadtvoigtei so zahlreich, wie – nach meiner Erinnerung in den letzten 10 Jahren niemals – bevölkert ist, – in Summa mit 813 Gefangenen, worunter sich 636 Criminal- und 179 Polizeigefangene befinden, – und wenn an *einem* Tage, am 13. Januar, 72 Eigenthumsverbrecher verhaftet worden sind, oder in einer der darauf folgenden Nächte sich 27 Personen wegen Mangels an Obdach zum Arrest gemeldet haben, – letzteres eine große Zahl, wenn man bedenkt, daß die gewöhnlichen Stammgäste der Stadtvoigtei, des Arbeitshauses, oder der Charité, sich schon in der Regel viel früher dort einzuquartiren pflegen. Kälte und Theuerung gehen zwar vorüber, – aber die *Armuth*, die in ihrem Gefolge einkehrt, ist in der Regel etwas Bleibendes, da die Erwerbsquellen in den untern Klassen nicht so reichlich strömen, um in angemessener Kürze die erlittenen Verluste zu decken . . .«[17]

2. Noch bis Anfang unseres Jahrhunderts sah der bürgerliche deutsche Staat für sich keine Pflicht, für die Wiedereingliederung Strafentlassener zu sorgen. Im Jahre 1897 beschloß der Bundesrat für das Deutsche Reich »Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen«. Zur Fürsorge nach der Entlassung findet sich darin noch kein einziges Wort.

Erst ein Vierteljahrhundert später (1923), in der Weimarer Republik, traten »Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen« in Kraft, die am Schluß folgenden Abschnitt enthielten:

»11. Abschnitt. Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung

§ 225. Während des Strafvollzugs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke sind alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen dessen Lebensverhältnisse zu ermitteln; soweit erforderlich, ist mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen in Verbindung zu treten. Wegen der Beschaffung von Arbeitsstellen ist ständig mit den Arbeitsnachweisämtern Fühlung zu halten.

§ 226. Mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, ist ständig Fühlung zu halten und ihre Tätigkeit, soweit möglich, zu fördern. Den Vertretern solcher Vereinigungen und Einrichtungen ist der Verkehr mit den Gefangenen zu gestatten, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit verträglich ist.

Gefangene, die eine längere Strafe zu verbüßen oder infolge der Strafverbüßung ihre Arbeitsstelle verloren haben, sind während des Strafvollzugs und bei der Entlassung auf diese Vereinigungen und Einrichtungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist dem Gefangenen nahezulegen, sich freiwillig in die Schutzaufsicht eines solchen Vereins oder einer geeigneten Person zu begeben.

§ 227. Gefangene, die bei der Aufnahme Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder auf Arbeitslosenversicherung haben, ist nahezulegen, sich die Anwartschaften durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten. Fällige Beiträge können aus dem Hausgeld, der Rücklage oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln gezahlt werden.

§ 228. Wenn ein Fürsorger bestellt ist, liegt ihm die Fürsorge in erster Reihe ob. Neben dem Fürsorger sollen auch der Vorsteher, der Lehrer und die übrigen Beamten sich nach Kräften bemühen, dem Entlassenen das Fortkommen zu erleichtern.

§ 229. Die Rücklage ist dem Gefangenen bei der Entlassung in der Regel in bar auszuhändigen. Sie kann mit Zustimmung des Gefangenen oder, wenn nach den besonderen Verhältnissen mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist, auch ohne dessen Zustimmung in Teilbeträgen ausgezahlt oder zum Zwecke der allmählichen oder überwachten Verwendung einer vertrauenswürdigen Person oder Vereinigung oder einer Behörde überwiesen werden.«

Mit dieser gesetzlichen Regelung war jedoch die Praxis noch nicht entsprechend geändert. Die Regierungen der deutschen Länder wurden beauftragt, sie »zur Durchführung zu bringen«. Das ging sehr zögernd und ließ sich zum Teil überhaupt nicht verwirklichen. Kurt Tucholsky antwortet 1931 auf die Frage: »Mit einem Zuchthäusler?«:

»Der härteste Augenblick im deutschen Strafvollzug ist der, wo der Entlassene wieder vor dem Zuchthaus steht, dessen Tore sich langsam von innen geschlossen haben. Was nun –?

Nun beginnt entweder die Hetze durch die Polizeiorgane, die lächerliche Barbarei der Polizeiaufsicht, oder der Mann sucht sich Arbeit, er möchte arbeiten – es will ihn aber keiner.

...

Wenn dieser Mann aus dem Zuchthaus herauskommt, wird er in fünfundneunzig von hundert Fällen überhaupt keine Arbeit bekommen, oder aber sie wird ihm unter derartig entwürdigenden Umständen gegeben, daß sich sein bißchen Stolz eines Tages dagegen auflehnt; dann wirft er sie hin, wird arbeitslos und beginnt seinen Paragraphenweg von vorn. Soweit der Arbeitskollege, der Angestellte oder der Arbeiter daran schuld sind, begehen sie einen schweren Denkfehler.

...

Den ›ehemaligen Zuchthäusler‹ umgibt das Grauen, genährt von der Schule, dem kirchlichen Unterricht, schlechter Literatur und halbdunkeln Vorstellungen vom Klirren der Ketten, Ratten in Zellen und dem Gedanken, durch einen aktenmäßig aufgezeichneten Spruch verkleideter Funktionäre verwandele sich ein Mensch, der Böses getan hat, in einen bösen Menschen. Sie stoßen den Entlassenen ab; alte Vorstellungen von infamierten Personen tauchen vage auf: sowenig ein biederer Zunftmeister des Mittelalters mit dem Schinder an einem Tisch getrunken hätte, sowenig wollen sie mit dem Zuchthäusler zu tun haben.

Wer einen Menschen die eben verbüßte Strafe noch einmal verbüßen läßt, der demütigt ihn. Mit welchem Recht stößt er ihn ab?

...

Sicherlich geht es manchmal schief. Es ist durchaus möglich, daß der unvorbestrafte Steinhauer Schulze die Arbeitsbude in Brand steckt und den Vorarbeiter erschlägt; die Chance, daß der ›ehemalige Zuchthäusler‹ es tut, ist fast immer viel kleiner, als man gemeinhin denkt.

Die oft geübte Praxis, entlassene Strafgefangene überhaupt nicht oder als zweitklassige Menschen zu beschäftigen, ist grausam, unsozial und falsch.«[18]

3. Als 1976 in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Strafvollzugsgesetz verabschiedet wurde, blieben die Festlegungen zur Wiedereingliederung entweder sehr allgemein, oder sie beschränkten sich auf die eigene Verantwortung des Gefangenen, seine Rückkehr in das zivile Leben vorzubereiten. Zu dieser Zeit wurde – finanziert von der Stiftung Volkswagenwerk – eine

umfangreiche Erforschung des Strafvollzugs betrieben, in deren Ergebnis 1979 festgestellt werden mußte:

»Man kann es nur als erstaunlich bezeichnen, daß zwar jahrelang die Reform des Vollzuges mit dem Ergebnis eines neuen Vollzugsgesetzes diskutiert wurde, daß aber eine entsprechende Reform bzw. Diskussion der Entlassenenbetreuung nicht stattfand.«[19]

Das Gesetz sagt dazu nämlich nur folgendes:

»§ 2 Aufgaben des Vollzuges
Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.
§ 3 Gestaltung des Vollzuges
(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
...
(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
...
§ 15 Entlassungsvorbereitung
(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 11).
(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
(3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden ...
(4) Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu 6 Tagen im Monat gewährt werden ...«
Birgitta Wolf, die über 20 Jahre für Strafgefangene und ihre Familien gearbeitet hat, schrieb zur Realität bundesdeutscher Wiedereingliederungspraxis unter dem Titel »Entlassung als Programmierung neuer Kriminalität?«:

»Der Entlassungsschein, ausgestellt am 20. September 1976 in der Vollzugsanstalt Waldshut, enthält viele Eintragungen. Nach Name, persönlichen Daten, Haftdauer und Entlassungsgrund, steht vorgedruckt: ›1. Entlassen nach (Ort, Straße) ...‹ – der Vermerk des Fürsorgers: ›auf die Straße‹.

Weiter unten: ›7. Bei der Entlassung erhalten: 3,35 DM‹.

Vor- und Rückseite des Entlassungsscheines sind dann voller Stempel und Eintragungen von staatlichen Fürsorgevereinen, wie der Arbeiterwohlfahrt und dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge, die den Weg aufzeichnen, den der Entlassene auf seiner Arbeitssuche von Ort zu Ort zurücklegte. Die erste Hilfe erhielt er vom Bezirksverein Waldshut für soziale Rechtspflege am Tag der Entlassung, und zwar eine Fahrkarte nach Garmisch, wo er hoffte, als Spüler in einem Hotel unterzukommen, und dazu zwanzig Mark für Essen, Zimmer, Wäsche, Kleidung usw. Die weiteren Eintragungen während fast eines Vierteljahres, zeigen Zuwendungen von fünf, zehn, zwanzig und einmal dreißig Mark.

Welche Chance hat ein Entlassener, in dessen Ausweis ›ohne festen Wohnsitz‹ gestempelt steht, so daß sich kein Sozialamt für ihn zuständig fühlt, ohne erneute Rückfälligkeit einen solchen Start zu bewältigen?

...

Der wurzellose, lebensschwache Entlassene wird in bezug auf seine psychische Situation – im besten Falle! – ebenso aus dem Gefängnis entlassen, wie bei seiner Inhaftierung: dazu oft ohne Arbeit, ohne Unterkunft, ohne vollständige Papiere, weil der zuständige Fürsorger einfach überlastet ist. Für achtzigtausend Obdachlose haben wir in der Bundesrepublik dreizehntausend Heimplätze, und diese ›Heime‹ sind meistens völlig überfüllt – auch die ganz miserablen, die teilweise als menschenunwürdig geschlossen werden müßten. So wandert dieser Entlassene mit dem Stempel ›ohne festen Wohnsitz‹ von Ort zu Ort, ohne Ziel und ohne Chance, von der Straße wegzukommen. Er ist nach Vorsprache bei den verschiedenen Sozialämtern, bei denen er als nicht im Kreis angemeldet, mit ganz wenig Geld weitergeschickt wird, auf Zechbetrug, Betteln und kleine Diebereien angewiesen. Der Rückfall ist programmiert.«[20]

Übersicht über die ganz oder in Auszügen zitierten Bestimmungen und Beschlüsse zur Wiedereingliederung

Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG – vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 11 S. 109)

Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz – StVG – vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 11 S. 118)

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (Gesetzblatt I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (Gesetzblatt I 1979 Nr. 17. S. 139)

Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz – vom 7. April 1977 (Gesetzblatt I 1977 Nr. 10 S. 98)

Ordnung über »Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben«
Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FGDB vom 10. März 1969 (Informationsblatt des FGDB, Nr. 8, März 1969)

Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (Gesetzblatt I 1975 Nr. 6 S. 130) in der Fassung der 2. Verordnung vom 6. Juli 1979 (Gesetzblatt I 1979 Nr. 21 S. 195)

(Alle angeführten Gesetze und Verordnungen sind in Textausgaben im Buchhandel bzw. – falls zeitweilig vergriffen – in öffentlichen Bibliotheken zugänglich.)

Anmerkungen

1 Vgl. »Neue Justiz«, Berlin 5/85, S. 189
2 Vgl. zur polizeilichen Reaktion auf Straftaten Rolf Ackermann, Helmut Söll, Gerald Hahn, Der Kriminalität keine Chance, Berlin 1985
3 Vgl. Werner Queißer, Jugendstreiche oder Rowdytum?, Berlin 1983. Der Autor befaßt sich ausführlich mit der Jugendkriminalität in der DDR und mit ihren Ursachen.
4 Vgl. Karl Marx, Friedrich Engels, Werke (MEW), Bd. 3, Berlin 1958, S. 5 f.
5 Vgl. Josef Streit, Nur ums Strafen geht es nicht, Berlin 1976 Strafen geht es nicht, Berlin 1976
6 Hans Fallada, Wer einmal aus dem Blechnapf frißt, Berlin 1971, S. 84 und 88
7 Schwierigkeiten und Konflikte auf dem Wege der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von entlassenen Strafgefangenen unter sozialistischen Verhältnissen finden wir auch in der Belletristik gestaltet, z. B. Ahto Levi, Ich war der graue Wolf, Berlin 1970; derselbe, Das Lächeln Fortunas, Berlin 1977; Wassili Schukschin, Schneeballstrauch im Herbst, Berlin 1974; Wladimir Tendrjakow, Drei – Sieben – As, Leipzig 1980; Horst Bastian, Nicht jeden Tag ist Beerdigung, Berlin 1981
8 Lea Grundig, Gesichte und Geschichte, Berlin 1960, S. 105
9 Jewgeni Jewtuschenko, Beerenreiche Gegenden, Berlin 1984, S. 192–194
10 MEW, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21
11 Anregungen für den Aufbau eines schriftlichen Programms enthält das Buch: Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb, Berlin 1974, S. 220
12 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 112 f.
13 Kriminalität, Strafvollzug und Resozialisierung in der DDR, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn/Bad Godesberg 1977, S. 39 f.
14 Alfred Döblin, Berlin Alexanderplatz, Leipzig 1977, S. 452
15 Armand Mergen, Die Kriminologie, München 1978, S. 344

16 Ludwig von Jagemann, Wilhelm Brauer, Criminallexikon, Erlangen 1854, S. 249
17 Carl Wilhelm Zimmermann, Die Diebe in Berlin oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache, Berlin 1847, S. 387–389, 401
18 Kurt Tucholsky, Mit einem Zuchthäusler? In: Lerne lachen ohne zu weinen, Auswahl 1928 bis 1929, Berlin 1985, S. 80 ff.
19 Karl-Dieter Opp (Hrsg.), Strafvollzug und Resozialisierung, München 1979, S. 349
20 Birgitta Wolf, Entlassung als Programmierung neuer Kriminalität? In: Wolfgang Bittner (Hrsg.), Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch, Fischerhude 1977, S. 254 u. 257

